

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG

Durchführung von Genehmigungsverfahren



Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU)
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
www.landwirtschaft.hessen.de

Redaktionelle Bearbeitung und Gestaltung:
HMLU, Abt. II, Referat II 6

Titelfotos: CC0 Public Domain

In Rot sind alle Änderungen gegenüber dem Verfahrenshandbuch vom Dezember 2024 / März 2025 gekennzeichnet, soweit es sich nicht nur um rein redaktionelle Anpassungen oder gestrichene Passagen handelt.

	Erstellt / geändert durch	QM – geprüft durch:	Freigegeben durch:	gültig ab:
Datum:	17.09.2025	24.09.2025	09.10.2025	15.10.2025
Name:	Dr. Markus Hammes AG Genehmigung	Rita Mandelkow	Dr. Hans-Peter Ziegenfuß	
Unterschrift:	Gez. Hammes	Gez. Mandelkow	Gez. Ziegenfuß	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	7
2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	7
2.1. Allgemeines	7
2.2. Koordination der Zulassungsverfahren	12
3. Zuständigkeiten	12
3.1. Einheitliche Stelle	12
4. Das Genehmigungsverfahren	13
4.1. Allgemeines	13
4.1.1. Projektmanagement	13
4.1.2. Fristen	14
4.1.3. Einreichung von Antrag und Unterlagen	15
4.1.3.1. Allgemeines	15
4.1.3.2. Elektronische Antragstellung	16
4.1.3.3. Schriftliche Antragstellung	17
4.2. Der Verfahrensablauf	17
4.2.1. Beratung vor Antragstellung	19
4.2.2. Der Antragseingang	22
4.2.3. Vollständigkeitsprüfung	22
4.2.3.1. Voraussetzungen	22
4.2.3.2. Prüfung	23
4.2.3.3. Vollständigkeit und Nachreichen von Unterlagen bis zur Errichtung oder dem Betrieb der Anlage	24
4.2.3.4. Folge bei fehlenden Unterlagen	25
4.2.3.5. Unterrichtung über die formelle Vollständigkeit (Beginn der Genehmigungsfrist)	26
4.2.4. Behördenbeteiligung	28
4.2.4.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der fachlichen Prüfung	28
4.2.4.2. Arten der Beteiligung	29
4.2.4.3. Besonderheiten der Beteiligung / Kollisionsregeln	30
4.2.4.4. Beteiligung von Nachbargemeinden	33
4.2.5. Öffentlichkeitsbeteiligung	35
4.2.5.1. Auslegung	35
4.2.5.2. Einwendungen	38

4.2.5.3.	<i>Entscheidung über das Stattfinden eines Erörterungsternins</i>	38
4.2.5.4.	<i>Der Erörterungstermin</i>	41
4.2.5.5.	<i>Online-Konsultation, Telefon- und Videokonferenz</i>	41
4.2.5.6.	<i>Übersicht über die Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens</i>	42
4.2.6.	Sachverständigenbeteiligung	45
4.2.7.	Die Entscheidung	47
4.2.8.	Bescheidbearbeitung und -erteilung	47
4.2.8.1.	<i>Verfügender Teil (Teil I)</i>	48
4.2.8.2.	<i>Maßgebliches BVT-Merkblatt (Teil II)</i>	49
4.2.8.3.	<i>Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen (Teil II/ III)</i>	49
4.2.8.4.	<i>Antragsunterlagen (Teil III/IV)</i>	50
4.2.8.5.	<i>Nebenbestimmungen (Teil IV/V)</i>	50
4.2.8.6.	<i>Zusätzlich in den Bescheid aufzunehmende Angaben</i>	51
4.2.8.7.	<i>Begründung (Teil V/VI)</i>	51
4.2.8.8.	<i>Rechtsbehelfsbelehrung (Teil VI/ VII)</i>	52
4.2.8.9.	<i>Hinweise (Anhang)</i>	52
4.2.8.10.	<i>Gebührenentscheidung</i>	53
4.2.8.11.	<i>Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung</i>	53
4.2.8.12.	<i>Öffentliche Bekanntmachung bei IE-Anlagen</i>	55
4.3.	Verfahrensbesonderheiten	55
4.3.1.	Ausgangszustandsbericht bei IE-Anlagen	55
4.3.2.	Vorhaben im Außenbereich	59
4.3.2.1.	<i>Intensivtierhaltungen</i>	59
4.3.2.2.	<i>Windenergieanlagen</i>	59
4.3.3.	Die Umweltverträglichkeitsprüfung	60
4.3.3.1.	<i>Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP</i>	60
4.3.3.2.	<i>Vorprüfung</i>	66
4.3.3.3.	<i>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	69
4.3.3.4.	<i>Das UVP-Portal</i>	72
4.3.4.	Zulassung nach § 8a BImSchG	74
4.3.5.	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	75
4.3.6.	Land-use-planning (LUP) bei Betriebsbereichen	78
4.3.7.	Genehmigung von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen in der chemischen Industrie (MZ/VS-Anlagen)	81
4.3.7.1.	<i>Allgemeines</i>	81
4.3.7.2.	<i>Mögliche Verfahrensarten</i>	81
4.3.7.3.	<i>Genehmigungsvoraussetzungen</i>	81
4.3.7.4.	<i>Ausgestaltung der Antragsunterlagen</i>	82

4.3.7.5.	<i>Antragsinhalte</i>	82
4.3.7.6.	<i>Sicherheitskonzept</i>	83
4.3.7.7.	<i>Notwendige Festlegungen im Genehmigungsbescheid</i>	83
4.3.8.	Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG	84
4.3.8.1.	<i>Allgemeines</i>	84
4.3.8.2.	<i>Genehmigungsvoraussetzungen</i>	85
4.3.8.3.	<i>Mögliche Verfahrensarten</i>	85
4.3.8.4.	<i>Umfang der Antragsunterlagen</i>	85
4.3.8.5.	<i>Verfahrensablauf</i>	86
4.4.	Das Fachinformationssystem	86
5.	Zählweise und Kennzahlen	87
6.	Weitere Pflege	87
7.	Allgemeine Hinweise	87
7.1.	Quellen	87
7.2.	Links	88
7.3.	Abkürzungsverzeichnis	89
7.4.	Anlagen	91
7.4.1.	Anlage 1 – Musterdreiecksvertrag	91
7.4.2.	Anlage 2 – Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	91
7.4.3.	Anlage 3 - Prüfpunkte der formellen Vollständigkeit	111
7.4.4.	Anlage 4 - Behördenbeteiligung im Rahmen von BImSchG-Verfahren	115
7.4.5.	Anlage 5 - Ablaufplan „Durchführung eines Erörterungstermins“	131
7.4.6.	Anlage 6 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	135
7.4.7.	Anlage 7 – Kritikalitätsklassen nach Stoessel [15]	140
7.4.8.	Anlage 8 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat	141
7.4.9.	Anlage 9 – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	143
7.4.10.	Anlage 10 – Best Practice Beispiel „Papierloses Genehmigungsverfahren“	144

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Planung Öffentlichkeitsbeteiligung. Durchführung eines EÖT, sofern es einer Erörterung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde bedarf	38
Abbildung 2:	Öffentliche Bekanntmachung bei Vorhaben	54
Abbildung 3:	Vorgehen bei der Prüfung des AZB	58
Abbildung 4:	Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Neuvorhaben	61
Abbildung 5:	Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Änderungsvorhaben ohne Größen- oder Leistungswerte	62
Abbildung 6:	Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten	63
Abbildung 7:	Fließschema, ob eine Kumulation von Vorhaben vorliegt	65
Abbildung 8:	Elemente des Untersuchungsraums (nachempfunden: UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, Leitfaden, Gassner / Winkelbrandt, 3. Auflage (1997))	70
Abbildung 9:	Fließschema zur Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse bzw. Kosten-Nutzen-Vergleichs bei Feuerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 a) und b) KNV-V	76
Abbildung 10:	Prüfung der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse bzw. Kosten-Nutzen-Vergleichs bei Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme in einem bestehenden Fernwärme- / Fernkältenetz	77
Abbildung 11:	Vorgehen des Antragstellers beim LUP in Genehmigungsverfahren (in Anlehnung an BMUV)	80
Abbildung 12:	Best-Practice-Beispiel für einen digitalen Verfahrensablauf	145

1. Einleitung und Zielsetzung

Das Verfahrenshandbuch ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Bediensteten der hessischen Regierungspräsidien, die für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständig sind oder an solchen Verfahren beteiligt werden. Hierdurch werden die Anforderungen nach § 10 Abs. 5a Nr. 2 BImSchG erfüllt und es gilt auch für kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen fallen.

Zielsetzung ist es, die immissionsschutzrechtlichen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen so durchzuführen, dass insbesondere der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren sichergestellt ist und die abschließende Entscheidung einer Überprüfung in einem Rechtsbehelfsverfahren standhält. Eine Ablaufoptimierung der Verfahrensführung soll dazu beitragen, die gemäß § 10 Abs. 6 a BImSchG vorgegebenen Verfahrenslaufzeiten nach Möglichkeit auch weiterhin sicher zu unterschreiten. Dieses Verfahrenshandbuch legt Qualitätsstandards für die Abwicklung der Verfahren fest.

Diese Ziele richten sich an die zuständigen Bediensteten, aber auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beteiligten Fachbehörden. Sie sind aufgefordert, alles Erforderliche zu tun, um die gesetzten Ziele zu erreichen.



Im Rahmen dieses VHB wird der Begriff **Fachbehörde** einheitlich verwendet und umfasst sowohl externe Fachbehörden (z. B. kommunale Behörden und Bundesbehörden) als auch die Fachdezernate der Regierungspräsidien.

Das Verfahrenshandbuch soll darüber hinaus

- die Verfahren beschreiben,
- Hilfestellung für die Verfahrensführung geben und
- eine Informationsquelle für spezifische Verfahrensfragen darstellen.

2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

2.1. Allgemeines

Alle Genehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften des BImSchG, der 9. BImSchV und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) durchzuführen. Dabei ist die Konzentrationswirkung, die das Genehmigungsverfahren entfaltet, von besonderer Bedeutung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt eine Reihe anderer, die Anlage betreffender, behördlicher Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Mit Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2018/2001/EU) wurde für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die Möglichkeit geschaffen, alle für die Realisierung eines Vorhabens erforderlichen Zulassungen über eine einheitliche Stelle abwickeln zu können. Da die Regelung aber nicht zu einer Änderung der Zuständigkeiten geführt hat, ist die einheitliche Stelle im Sinne eines einheitlichen Ansprechpartners zu verstehen, der die

Unterlagen an die jeweils zuständigen Behörden weiterleitet und Rückfragen gesammelt an den Antragsteller weitergibt. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration über die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinaus findet nicht statt. Tabelle 1 gibt einen Hinweis darauf, welche Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst werden und welche nicht, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
Abfall:	
Abfallrechtliche Plangenehmigung, § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Planfeststellungsverfahren für Deponien, § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Abwasser / Wasser:	
Zulassung von Abwasseranlagen nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), soweit es sich um Nebenanlagen der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage handelt	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, §§ 8 i. V. m. 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Benutzung von Gewässern
Genehmigung des Einleitens von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (indirekte Einleitung) nach § 58 WHG	Wasserrechtliche Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) (Nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 der AwSV entfällt jedoch die Anzeigepflicht für sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sichergestellt wird.)
Eignungsfeststellung, § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbau, § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Erteilung von Befreiungen nach § 49 Hess. Wassergesetz (HWG) in Überschwemmungsgebieten	
Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik:	
Ausnahmen, § 3a Abs. 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)	Erlaubnis für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)
Erlaubnisse, § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Bewilligung längerer Arbeitszeiten, § 13 und § 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	Ausnahmen, § 19 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Erlaubnis und Ausnahmen nach §§ 15 und 18 BioStoffV	Anzeigen nach § 16 BioStoffV
Genehmigung für Sprengstofflager, § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG), soweit das Lager Bestandteil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist	
Atomrecht / Strahlenschutz:	
	Planfeststellungsverfahren* zur Verwertung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, § 9b Atomgesetz (AtG)
	Genehmigung* kerntechnischer Anlagen, § 7 i. V. m. § 8 Abs. 2 Atomgesetz (AtG)
	Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe, § 27 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
	Strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung, § 12 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, §§ 10, 12 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
	Strahlenschutzrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
Bahn:	
Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Bauvorhaben:	
Baugenehmigung, § 74 Hessische Bauordnung (HBO)	Einvernehmen soweit nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) vorausgesetzt ⇒ Bei Bauvorhaben: Unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigungserteilung („anderes öffentliches Recht“ gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, aber nicht konzentriert, da nur ein notwendiger verwaltungsinterner Mitwirkungsakt) ⇒ Bei rechtswidriger Versagung des Einvernehmens hat die Genehmigungsbehörde dieses zu ersetzen. (§ 27 Abs. 3 Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV))
Zulassung von Abweichungen, § 73 Hessische Bauordnung (HBO)	
Ausnahmen und Befreiungen, § 31 Baugesetzbuch (BauGB)	
Sanierungsgenehmigung, § 144 Baugesetzbuch (BauGB)	
Bergrecht:	
	Planfeststellungsverfahren für die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, § 52 Abs. 2a Bundes-Berggesetz (BBergG)
Bodenschutz:	
	Sanierungsplan für Altlasten, § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Denkmalschutz:	
Genehmigung nach §§ 18 i. V. m. 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	
Energie:	
Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	Energiewirtschaftliche Genehmigung, § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
Gentechnik:	
	Genehmigungen, § 8 Gentechnikgesetz (GenTG)
Naturschutz:	
Eingriffszulassung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)	
Ausnahmezulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zum Schutz besonderer Biotope	
Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG	
Verkehrswege:	
Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Luftverkehrsrechtliche Genehmigung z. B. eines Schornsteins im Bauschutzbereich in der Nähe zu Flughäfen, § 12 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Anlage / Änderung von Flughäfen oder Landplätze; Planfeststellungen / Plangenehmigungen § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Zustimmung der Luftfahrtbehörde, §§ 12 ff LuftVG
Ausnahmen nach § 23 Abs. 8 Hessisches Straßengesetz (HStrG)	Straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG); § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG)
	Verwaltungsinterne Zustimmungen, z. B. Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde zu baulichen Anlagen an Straßen nach § 9 Abs. 2 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 23 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG)
	Widmung / Entwidmung von Straßen / Wegen, § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG); § 4 Hessisches Straßengesetz (HStrG)
	Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungen zur Änderung von Straßen; § 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG); § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG)
Wald:	
Genehmigung zur Waldrodung nach § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)	
Sonstiges:	
Genehmigung nach § 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (SchutzbereichsG)	Gaststättenerlaubnis, § 2 Gaststättengesetz (GastG)
Ausnahmen im Falle einer Beseitigung von Tierkörpern außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (z. B. Tiermehl in einem Zementwerk), § 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)	Erlaubnis für Schießstätten, § 27 Waffengesetz (WaffG)
Zustimmungen in Form eines Verwaltungsaktes (praktisch nicht relevant)	Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang: z. B. Anschluss an kommunale Einrichtungen (Kanalisation, Fernwärme, Trinkwasser, Straßenreinigung)

Tabelle 1: Von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasste und nicht erfasste Entscheidungen / Zulassungen

Das BImSchG bietet grundsätzlich folgende Verfahrensvarianten:

	§ 4 BImSchG Neugenehmigung	§ 8 BImSchG Teilgenehmigung	§ 9 BImSchG Vorbescheid	§ 16 (einschl. § 16b) BImSchG Änderungsgenehmigung	§ 16a BImSchG Störfallrelevante Änderungsgenehmigung	§ 23b BImSchG Störfallrechtliche Genehmigung
§ 8a BImSchG Zulassung des vorzeitigen Beginns	✓	✓	—	✓	✓	✓
§ 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung	✓*	✓	✓	✓	✓*	✓**
§ 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	✓***	✓	✓	✓	-	-
Mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Tabelle 2: Übersicht Verfahrensvarianten nach dem BImSchG

* Bei störfallrelevanten Genehmigungsverfahren zur **Errichtung und Betrieb sowie zur Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist**,¹

- die in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit einem „G“ gekennzeichnet ist, ist immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen,
- die in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit einem „V“ gekennzeichnet ist, ist immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, aber ohne Erörterungstermin (§ 19 Abs. 4 BImSchG).

** Bei störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG (und § 18 der 12. BImSchV) ist immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, aber ohne Erörterungstermin.

*** Eine Anlage als Versuchsanlage ist für einen begrenzten Zeitraum nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

¹ Störfallrelevanz liegt vor, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch eine störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Hinsichtlich der störfallrelevanten Änderung wird auf das Prüfschema im VHB „Durchführung von Anzeigenverfahren“, Kap. 4.2.4 verwiesen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf Antrag hin

- in einem Verfahren nach § 10 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen (z. B. § 16 Abs. 2 BImSchG),
- für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchführen zu lassen (§ 16 Abs. 4 BImSchG),
- für ein Vorhaben nach § 19 BImSchG ein förmliches Verfahren durchzuführen (§ 19 Abs. 3 BImSchG) oder
- für ein in Anlage 1 UVPG aufgeführtes, vorprüfungspflichtiges Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Vorprüfung vorzunehmen (§ 7 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG).

2.2. Koordination der Zulassungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde hat eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen, wenn nach anderen Gesetzen eine Zulassung erforderlich ist.

Dies gilt für dasselbe Vorhaben und ebenso für solche Vorhaben, die hiermit in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Dies bedeutet, dass sich die Genehmigungsbehörde über den Stand des anderen Verfahrens Kenntnis verschafft, auf eine Beteiligung hinwirkt und frühzeitig den beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides erörtert und abstimmt. Ein Weisungsrecht gegenüber der anderen Behörde besteht nicht. Grundsätzlich gilt:

- Die BImSchG-Genehmigung erfasst Plangenehmigungen, auch wenn diesen selbst Konzentrationswirkung zukommt, nicht jedoch Planfeststellungen.
- Die BImSchG-Genehmigung erfasst nicht persönliche oder gemischte Zulassungen, bei denen es - zumindest auch - auf subjektive Aspekte (persönliche Zuverlässigkeit) des Antragstellers ankommt.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Neugenehmigung), § 8 BImSchG (Teilgenehmigung), § 8a BImSchG (Zulassung des vorzeitigen Beginns), § 9 BImSchG (Vorbescheid), § 16 Abs. 1 BImSchG (Änderungsgenehmigung), § 16a BImSchG (störfallrechtliche Änderungsgenehmigung), § 16b BImSchG (Repowering)², § 23b BImSchG i. V. m. § 18 der 12. BImSchV (störfallrechtliches Genehmigungsverfahren) obliegt in Hessen gemäß der aktuellen Zuständigkeitsverordnung den Regierungspräsidien.

3.1. Einheitliche Stelle

Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in deutsches Recht wurde für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, festgelegt, dass auf Antrag des Vorhabenträgers hin alle Zulassungsverfahren, die für

² Das Repowering nach § 16b BImSchG wird in VHB Genehmigung Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen behandelt.

die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können (§ 10 Abs. 5a Nr. 1 BImSchG).

Die Funktion der einheitlichen Stelle übernimmt für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, die Genehmigungsbehörde. Sie kann – auf Antrag – insbesondere für folgende in der 4. BImSchV genannten Anlagen, als zentraler Ansprechpartner die Abwicklung der Zulassungsverfahren übernehmen:

- Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.15, 1.16 oder 8.6 der 4. BImSchV,
- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.4 oder 8.1 der 4. BImSchV, soweit sie mit biogenen Brennstoffen oder Abfällen betrieben werden,
- Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.6 der 4. BImSchV.

Da mit der Einführung einer einheitlichen Stelle keine veränderten Zuständigkeiten geschaffen wurden, ist zu beachten, dass alle Zulassungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung konzentriert werden, von den jeweils dafür zuständigen Stellen durchgeführt werden müssen. Damit entspricht die Abwicklung über eine einheitliche Stelle praktisch der unter Kap. 2.2 beschriebenen Koordinierung der Zulassungsverfahren.

4. Das Genehmigungsverfahren

4.1. Allgemeines

4.1.1. Projektmanagement

Alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden nach den Grundsätzen des Projektmanagements durchgeführt:

- Festlegung der Projektorganisation (Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten; konstruktives und zielorientiertes Zusammenwirken der Beteiligten als Team),
- Projektplanung durch Festlegung der Projektziele, der Projektstrukturplanung, der Arbeitspaketbeschreibung, der Ablauf-, Termin- und Meilensteinplanung, des Ressourceneinsatzes und der Kostenplanung, der Analyse der Verfahrensrisiken,
- Projektsteuerung mit kontinuierlicher Informationsbeschaffung, Auswertung sowie Planung und Veranlassung von Maßnahmen,
- Qualitätssicherung,
- Projektabschluss.

Der behördliche Verfahrensbevollmächtigte leitet das Projekt (Projektleitung). Im Einzelfall ist es der bzw. die nach Geschäftsverteilung des Dezernates oder durch Einzelzuweisung zuständige Bedienstete. Für den Fall der Abwesenheit wird eine angemessene Vertretung sichergestellt. Bei

umfangreichen Projekten ist der Projektleitung ggf. ein Projektteam zuzuordnen, das unter Berücksichtigung der Anforderungen des Einzelfalls aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt werden kann. Zudem soll auf Antrag des Antragsstellers bzw. kann mit Zustimmung des Antragstellers und auf dessen Kosten ein Projektmanager i.S. des § 2b der 9. BImSchV beauftragt werden. Bei der Beauftragung eines Projektmanagers durch die Genehmigungsbehörde sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. In der Anlage ist ein Musterdreiecksvertrag zur Beauftragung eines Projektmanagers verlinkt (Kap. 7.4.1). Der Projektmanager nach § 2b der 9. BImSchV ist kein Beliehener, er darf somit keine hoheitlichen Befugnisse ausüben.



Eine Pflicht der Behörde, eigeninitiativ einen Projektmanager zu beauftragen, besteht nicht.

Die allgemein gültigen Projektziele werden durch die in diesem Handbuch festgelegten Ziele definiert. Die detaillierte Terminplanung des gesamten Verfahrens muss sich im Falle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an den gesetzlich vorgegebenen Fristen orientieren. Organisation, Koordination und Steuerung des Verfahrensablaufs, die jederzeitige Kontrolle des Ablaufs auf allen Ebenen, das rechtzeitige Erkennen möglicher medienübergreifender Problemstellungen, um ggf. frühzeitig möglichst bereits im Rahmen der Antragsberatung konkurrierende fachgesetzliche Anforderungen mit den jeweiligen Fachbehörden ausräumen zu können, gehören zur Aufgabe der Projektleitung (allgemeines Krisenmanagement). Sie zeichnet ferner verantwortlich für Art, Inhalt und Umfang der erteilten Genehmigung oder Ablehnung (vgl. hierzu auch die spezifischen Mitzeichnungsregelungen der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien vor Ort).

Grundlage der Projektsteuerung ist die Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten. Treten unvorhergesehene und/oder gravierende Probleme bei der Bearbeitung auf, informieren die Projektbeteiligten die Projektleitung sofort. Deren Aufgabe ist es, die daraus resultierenden Folgewirkungen und Risiken für den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Grundsatz der Qualitätssicherung ist die Vorsorge vor Fehlern, Mängeln, Zielabweichungen und Abweichungen von geltenden Fach- oder Verfahrensstandards sowie die Orientierung an den Anforderungen der Antragsteller. Vor allem aber die Einhaltung der gesetzlichen Fristen stellt eine hohe Anforderung an die Projektleitung, da ungeachtet des tatsächlichen Aufwandes für die Bescheiderteilung, die Qualität des Genehmigungsbescheides im Sinne der Rechtssicherheit gegeben sein muss.

4.1.2. Fristen

Für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Verfahren sind folgende Fristen gesetzlich vorgegeben:

Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen nach Eingang des Antrages 1 Monat³

³ Die Frist kann in begründeten Ausnahmen einmal um zwei Wochen verlängert werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Verfahrensdauer ab **formeller** Vollständigkeit der Unterlagen⁴:

- | | |
|---|----------|
| • Förmliches Verfahren (Neuanlage), auch mit UVP | 7 Monate |
| • Förmliches Verfahren (wesentliche Änderung), auch mit UVP | 6 Monate |
| • Vereinfachtes Verfahren (Neuanlage) | 3 Monate |
| • Vereinfachtes Verfahren (wesentliche Änderung) | 3 Monate |

Antragsteller sollten im Rahmen der Beratung auf die Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer durch Vorlage vollständiger Antragsunterlagen hingewiesen werden.

4.1.3. Einreichung von Antrag und Unterlagen

4.1.3.1. Allgemeines

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können Antrag und Unterlagen sowohl schriftlich wie auch elektronisch eingereicht werden.

Schriftlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Antragstellers/Verfassers bzw. einer vertretungsberechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben sind.

Bei einer elektronischen Antragstellung ist der Schutzbedarf auf Grund möglicher Regressanforderungen mit „hoch“ und das notwendige Vertrauensniveau „substanziell“ festgestellt worden. Dies bedeutet, die Formulare in *Kapitel 1 Anträge* eines elektronischen Antrages, die einer Unterschrift bedürfen, sind seitens des jeweiligen Antragstellers/Verfassers bzw. einer vertretungsberechtigten Person mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur⁵ zu versehen. Unterlagen, bei denen der Entwurfsverfasser eine Vorlageberechtigung besitzen muss, sind mit dem Namen des Entwurfsverfassers oder mit seiner fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt die fortgeschrittene elektronische Signatur.

Bei beiden Antragsvarianten ist darauf zu achten, dass auf jeder Seite der Antragsunterlagen durch eine Datumsangabe und Kapitelnummer der Sachstand kenntlich gemacht wurde, damit bei späteren Korrekturen oder Ergänzungen ohne weiteres erkennbar ist, um welche Fassung es sich jeweils handelt.

⁴ Die jeweilige Frist kann einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Weitere Fristverlängerung sind mit Zustimmung des Antragstellers möglich.

⁵ Die fortgeschrittene elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 [1] in Verbindung mit Artikel 26 wie folgt legaldefiniert:

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- a. Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet.
- b. Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.
- c. Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann.
- d. Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur kann z. B. mit der Software *Governikus DATA Boreum* validiert werden. Diese Software kann von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zur Verfügung gestellt werden.

Bei beiden Antragsvarianten sind die für

- die Behördenbeteiligung,
- die Prüfung des Antrags (z. B. bei großformatigen Plänen oder R+I-Schemata),
- die Archivierung des Antrages oder
- die Ergänzung des Genehmigungsbescheides

erforderlichen Mehrfertigungen des Antragssatzes (Antrag inkl. Antragsunterlagen) oder bestimmter Unterlagen nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in Papierform oder in elektronischer Form vorzulegen. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine elektronische Ausfertigung der Antragsunterlagen (ggf. Unkenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) vorzulegen. Widerspricht der Antragsteller einer Auslegung im Internet und ist eine Auslegung auf einem elektronischen Lesegerät, z. B. PC, nicht möglich, sind überdies die zur Auslegung erforderlichen Mehrfertigungen des Antragssatzes (ggf. Unkenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) sowie ggf. eine zusätzliche Zahl von Kurzbeschreibungen in Papierform zu fordern. Die Mehrfertigungen des Antragssatzes oder bestimmter Unterlagen bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, das heißt die Vorlage von Kopien ist ausreichend. Werden Mehrfertigungen benötigt, ist der Antragsteller auf eine zeitnahe Vorlage hinzuweisen. Vom Antragsteller kann eine Erklärung eingeholt werden, dass die vorgelegten Mehrausfertigungen – Papierform sowie elektronische Form – mit den eingereichten Originalen übereinstimmen. In der Erklärung sollte auch auf Unterlagen (z. B. Standsicherheitsnachweis, AZB) hingewiesen werden, die nur bestimmten Ausfertigungen beigelegt sind. Liegt diese Erklärung vor, ist ein Abgleich entbehrlich.

4.1.3.2. Elektronische Antragstellung

Der Antrag kann elektronisch gestellt werden, wobei es aufgrund der Bedeutung eines Genehmigungsantrags notwendig ist, dass die Formulare, die eine Unterschrift benötigen, mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur⁶ ist höherwertig und ersetzt daher die fortgeschrittene elektronische Signatur. Wird der Antrag über „ELiA-Online“⁷ eingereicht, ist die Nutzung des Unternehmens- bzw. Bürgerkontos einer qualifizierten elektronischen Signatur gleichgestellt.

Wird der Antrag (inkl. Antragsunterlagen) elektronisch übermittelt, gilt der Antrag als eingereicht und löst die Frist zur Prüfung der Vollständigkeit aus. Der Eingang des Antrages ist dem Antragsteller zu bestätigen.

Sofern nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Mehrfertigungen des Antragssatzes oder bestimmter Unterlagen benötigt werden (vgl. Kap. 4.1.3.1), ist der Antragsteller auf eine zeitnahe Vorlage der Mehrfertigungen hinzuweisen. Die Mehrfertigungen bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, das heißt die Vorlage von Kopien ist ausreichend.

Im Falle einer elektronischen Antragstellung, jedoch ohne Antragsunterlagen, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen elektronisch, z. B. mit HessenDrive, zur Verfügung gestellt

⁶ Die qualifizierte elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 [1] legaldefiniert.

⁷ Die Freigabe des Onlinedienstes „ELiA-Online“ für Hessen erfolgt voraussichtlich zum Jahreswechsel 2025/26 (<https://elia-online.de/>).

werden können und die Frist zur Bearbeitung des Antrags erst dann beginnt, wenn auch die Antragsunterlagen elektronisch vorgelegt wurden.

Als unkomplizierter und sicherer Übertragungsweg für große Datenmengen und auch betriebsgeheime Unterlagen bietet sich HessenDrive an. Insofern soll den Antragstellern bereits im Rahmen der Beratung die Nutzung von HessenDrive als sicherem Übermittlungsweg angeboten werden. Insbesondere im Falle von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die jeweiligen Vorgaben der IT-Dezernate der Regierungspräsidien zur sicheren Kommunikation zu beachten.

Antrag und Unterlagen sind in dem Dokumentenmanagementsystem so abzulegen, dass am Ende des Verfahrens die finale Fassung des Genehmigungsantrages und seiner dazugehörenden Unterlagen eindeutig feststeht und nachvollziehbar ist. Die Dienstanweisungen der jeweiligen Regierungspräsidien zur Nutzung des Dokumentenmanagementsystems sind zu beachten.

Ein Fließschema, das den derzeit möglichen Ablauf eines digitalen Verfahrens darstellt, findet sich in Anlage 10 – Best Practice Beispiel „Papierloses Genehmigungsverfahren“.

4.1.3.3. Schriftliche Antragstellung

Im Falle einer schriftlichen Antragstellung ist der Antragsteller um eine zusätzliche elektronische Bereitstellung zu bitten. Es ist darauf zu achten, dass die z. B. für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen – UVP-Bericht und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Gutachten) – für die Veröffentlichung im UVP-Portal auf jeden Fall in elektronischer Form vorgelegt werden müssen. Nach einer ersten kursorischen Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, wie viele Mehrfertigungen des Antragssatzes, bestimmter Unterlagen oder Kurzbeschreibungen (vgl. Kap. 4.1.3.1) benötigt werden, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Beratung erfolgt ist. Die Mehrfertigungen bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, das heißt die Vorlage von Kopien ist ausreichend.

4.2. Der Verfahrensablauf

Die Grundzüge des Verfahrensablaufs sind in Tabelle 3 dargestellt.

Antragsteller		Behörden		Sachverständige	Öffentlichkeit / Dritte
Notwendige Unterlagen	→	Vorgespräch / Beratung ggf. mit betroffenen Fachbehörden			
	←	Entscheidung: Notwendigkeit einer UVP			Öffentl. Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
Ggf. Beteiligung		UVP-Untersuchungsrahmen / („Antragskonferenz“)		Ggf. Beteiligung	Ggf. Beteiligung
Antrag mit Antragsunterlagen	→	Eingangsbestätigung			
	←	Vollständigkeitsprüfung (mit Behördenbeteiligung)			
	←	ggf. Nachforderung von Unterlagen mit Fristsetzung			
	→	Vollständigkeit bestätigen / notwendige Beteiligung einleiten			
		Behördenbeteiligung		Sachverständigenbeteiligung	Beteiligung der Öffentlichkeit
					Öffentliche Bekanntmachung
					Auslegung im Internet*: Antrag + UVP-Bericht + ggf. Gutachten + ggf. Stellungnahmen Eintragung ins UVP-Portal
Ggf. Stellungnahme zu Einwendungen	←	Stellungnahmen beteiligter Behörden		← Gutachten	← Einwendungen
	←	Entscheidung ob Erörterungstermin stattfindet			
Teilnahme		Erörterungstermin (Ausnahme: Verfahren nach §§ 19 Abs. 4 und 23b BImSchG)		Ggf. Teilnahme	Erörterungstermin, Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz
		Abschließende Prüfung und Entscheidung ggf. Anhörung vor Bescheiderteilung			
		Genehmigungs-(Ablehnungs-)bescheid			Einstellung ins Internet (IE-Anlagen); befristete Einstellung ins UVP-Portal
		Zustellung / Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung			Bei öffentlicher Bekanntmachung: Auslegung des Bescheides (ohne Antragsunterlagen) im Internet*

Tabelle 3: Kurzschema für den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

* Bei Widerspruch gegen die Auslegung im Internet ist eine geeignete Alternative entsprechend den Vorgaben dieses VHB zu wählen.

4.2.1. Beratung vor Antragstellung

Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, sind ein Garant für eine verwaltungsrechtlich einwandfreie und zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrages. Zudem ermöglichen vollständige und gesetzeskonforme Antragsunterlagen die Reduktion von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid. Da jedoch die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass bei einer Vielzahl von Anträgen unvollständige Antragsunterlagen vorgelegt werden, sollte dem potentiellen Antragsteller grundsätzlich ein Beratungsgespräch angeboten werden. Soweit bereits zu beteiligende Fachbehörden identifizierbar sind und deren Einbindung in die Beratung zweckmäßig⁸ ist, sollten diese in die Beratung bzw. Projektbesprechung einbezogen werden. Ziel der Beratung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen möglichst vollständigen, prüffähigen Antrag vorzulegen.

Im Vorfeld genauer Planungen sollten die Randbedingungen für eine zügige Realisierung des Vorhabens angesprochen werden. Legt der Antragsteller bereits aussagekräftige Unterlagen vor, so können im Einzelfall mit der Beratung die unten aufgeführten Punkte bereits weitgehend festgelegt werden. Der Antragsteller ist auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass die behördlichen Aussagen im Rahmen der Beratung nur vorläufig und der spätere Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen für die Entscheidung der Behörde maßgeblich sind.



Umfang, Ergebnis, Zeitaufwand sowie Absprachen im Rahmen der Beratung sind zu dokumentieren.

Im Rahmen des Beratungsgespräches sollten folgende Punkte geprüft und bei ausreichender Informationslage der Vorhabensträger entsprechend informiert werden. Eine Liste der Punkte mit entsprechenden Erläuterungen und Raum für Bemerkungen ist im Texthandbuch unter „Projektbesprechung (1200)“ eingestellt, die auch zur Dokumentation der Beratung genutzt werden kann.

- Zuständigkeit der Behörde für das beabsichtigte Vorhaben. Hinweis auf die Möglichkeit der Abwicklung des Vorhabens über eine einheitliche Stelle im Falle von Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Darstellung der Aufgaben der einheitlichen Stelle (siehe Kap. 3.1)
- Benennung der Ansprechpartner ggf. Aushändigung einer Liste mit Kontaktdaten.
- Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens.
- Mitteilung, ob und inwieweit die Beauftragung eines Projektmanagers zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen kann (vgl. 4.1.1).

⁸ Zweckmäßig ist die Einbindung der Fachbehörden, wenn

- eine Beschleunigung für das Genehmigungsverfahren zu erwarten ist, besonders in umfangreichen und/oder öffentlichkeitswirksamen Verfahren,
- bereits spezielle fachliche Fragen Gegenstand der Beratung sind, z.B. Erforderlichkeit und Umfang eines AZB bei IE-Anlagen (siehe Kap. 4.3.1) oder
- der potenzielle Antragsteller die Einbindung einer bestimmten Fachbehörde wünscht.

- Hinwirken auf eine frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit durch den Vorhabensträger, möglichst vor Antragstellung (§ 25 Abs. 3 HVwVfG). Gilt für Vorhaben, die entweder eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern oder die offensichtlich auf großes öffentliches Interesse stoßen. Details siehe Anlage 9.
- Darstellung der Möglichkeiten zur Einreichung des Antrags und der Unterlagen mit Hinweis auf eine Nutzung von HessenDrive als sicherer Austauschplattform für die Übermittlung umfangreicher und auch betriebsgeheimer Antragsunterlagen
- Angabe der auf Grundlage der vorliegenden Informationen maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, technische Regeln, Erlasse etc.).
- Grundsätzliches Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe auch „UVP-Einstufung“ in Kap. 4.3.3):
 - Abklärung, zu welchem Zeitpunkt eine ggf. erforderliche UVP-Pflicht nach § 5 UVPG festgestellt werden soll,
 - Hinweis darauf, dass der UVP-Bericht aus sich heraus verständlich sein und nach Möglichkeit nicht auf weitere Gutachten verweisen soll,
 - Hinweis auf den im Internet <https://www.hlnug.de/downloads> unter Formular 20/1 und 20/2 zum UVPG vorhandenen Antrag sowie einer Liste der erforderlichen Angaben zur Vorprüfung vor Antragstellung.
- Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (LUP, störfallrelevante Errichtung/Änderung nach § 16a BImSchG, ggf. i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG, § 23b BImSchG i. V. m. § 18 der 12. BImSchV); Notwendigkeit eines Gutachtens zum Sicherheitsbericht und Zeitpunkt der Vorlage.
- Die Erforderlichkeit anderer Zulassungen hinsichtlich der Konzentrationswirkung der Genehmigung (siehe auch Tabelle 1 und Kap. 7.4.4).
- Die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB) in Abstimmung mit Wasser- und Bodenschutzbehörde.
- Zuordnung der geplanten Anlage zu den Verfahrensarten (§ 2 der 4. BImSchV, § 19 Abs. 4 BImSchG)
- Möglichkeit von einer Veröffentlichung abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG – greift nicht in allen Fällen), Hinweis, dass Änderungsverfahren für Anlagen nach der IE-RL unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen müssen, sobald die Leistungsgrenze für die Genehmigungsbedürftigkeit der IE-Anlage erreicht oder überschritten wird oder die beantragte Änderung für sich diese Leistungsgrenzen erreicht oder überschreitet.
- Möglichkeit der freiwilligen Beteiligung der Öffentlichkeit in einem vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
- Möglichkeit durch freiwillige öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, auch im vereinfachten Verfahren, eine Bestandskraft der Genehmigungsentscheidung ein Monat nach Ende der Auslegungsfrist zu erreichen. Dabei

sollte auf die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Staatsanzeiger des Landes Hessen und Homepage des zuständigen Regierungspräsidiums) und die Auslegung des Bescheids im Internet sowie die Möglichkeit der Auslegung im Internet zu widersprechen hingewiesen werden. Dies dient der Beschleunigung, da die Verfahrensdauer im vereinfachten Verfahren lediglich drei Monate beträgt, wohingegen in Verfahren mit freiwilliger Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 Abs. 3 Satz 1 BImSchG) die Verfahrensdauer sieben Monate **bei Neuerrichtung bzw. sechs Monate bei Änderungsgenehmigung** beträgt.

- im Falle einer Veröffentlichung des Vorhabens, die Art der Bekanntmachung – im Staatsanzeiger des Landes Hessen, auf der Homepage des zuständigen Regierungspräsidiums **und ggf. zusätzlich auf dem UVP-Portal**. Hinweis auf die Auslegung des Antrags, der Antragsunterlagen sowie der vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Internet, sowie die Möglichkeit der Auslegung im Internet zu widersprechen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Bei einem Widerspruch wird eine lokale Auslegung durchgeführt.
- Die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung bei Abfallanlagen (siehe auch Nr. 3 „Sicherheitsleistung“ der Arbeitshilfen BImSchG „Zulassung und Überwachung von Abfallentsorgung“).
- Die Erforderlichkeit zusätzlicher Ermittlungen und von Gutachten (z. B. Immissionsvorbelastungsmessungen, UVP-Gutachten, Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse und eines Kosten-Nutzen-Vergleichs nach KNV-V, Natur- und Artenschutzgutachten etc.). Hinweis auf die Übertragung aller Rechte an den Gutachten an den Antragsteller zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen.
- Anlagenzuordnung und -abgrenzung nach TEHG (Anhang 1, Teil 2 TEHG).
- Beteiligung anderer Fachbehörden im Verfahren (siehe auch Anlage 4 – Behördenbeteiligung im Rahmen von BImSchG-Verfahren, Kap. 7.4.4).
- Änderungsmanagement (Abklärung, wie Änderungen der Antragsunterlagen während des Verfahrens nachvollziehbar dokumentiert werden, z. B. Datum in Fußzeile aufnehmen, Textänderung farblich markieren **oder Kennzeichnung der Änderungen im jeweiligen Inhaltsverzeichnis zu den Kapiteln**).
- Vorstellung eines Zeitrahmens für die Durchführung des Verfahrens (soweit zu diesem Zeitpunkt bereits möglich); Angabe besonderer Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung (z. B. Abgabe des Antrags im Entwurfsstadium zur schnellen Abklärung von Mängeln vor Antragstellung (Prüfpunkte siehe Anlage 3 (Kap. 7.4.3)), Einholung bestimmter Gutachten, Beauftragung eines Projektmanagers i.S. des § 2b der 9. BImSchV (Kap. 4.1.1) etc.).
- Möglichkeiten und Anforderungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zur Beschleunigung der Umsetzung; Darstellung der Vor- und Nachteile möglicher Varianten.
- Notwendige Kennzeichnung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- Voraussichtliche Kosten des Verfahrens und ggf. der Beratung. Hinweis, dass die Gebühr für die Beratung nur dann auf die Gebühr für das Genehmigungsverfahren angerechnet wird, wenn sich das Genehmigungsverfahren unmittelbar (innerhalb eines Jahres) anschließt.

- In diesem Zusammenhang ist auf die Verwendung der entsprechenden Formulare und der Anleitung für das BImSchG-Genehmigungsverfahren unter <https://www.hlnug.de/downloads> sowie das Baugenehmigungsverfahren unter <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke> Stichwort: Bauvorlagenerlass, hinzuweisen.

4.2.2. Der Antragseingang

Nach Eingang des Antrages ist dem Antragsteller unverzüglich der Eingang schriftlich oder elektronisch zu bestätigen (Dokumentenvorlage im Texthandbuch). Dabei sind das Aktenzeichen/**Geschäftszeichen** und die zuständige Projektleitung anzugeben. Diese ist für die gesamte Laufzeit des Verfahrens der persönliche Ansprechpartner für den Antragsteller.

4.2.3. Vollständigkeitsprüfung

4.2.3.1. Voraussetzungen

Die formelle Vollständigkeit liegt gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vor, „*wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.*“

Die Durchsicht der Unterlagen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung zielt somit nicht auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ab. Es ist also nicht erforderlich, ein vorgelegtes Gutachten auf dessen inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, sondern es ist im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung vielmehr ausreichend, dass ein Gutachten vorliegt, das sich zu den zulassungsrelevanten Punkten äußert. Nicht vollständig sind Unterlagen hingegen, wenn sie zulassungsrelevante Fragen vollständig ausblenden (z. B. fehlende Schallimmissionsprognose bei Windenergieanlagen **oder fehlende Ausbreitungsrechnungen z. B. zur Bewertung der Kurzzeitbelastung von Immissionen relevanter Luftschadstoffe**). Daraus folgt, dass von der Vollständigkeit in diesem Sinne (sog. formelle Vollständigkeit) die Vollständigkeit der Unterlagen zu unterscheiden ist, die eine Entscheidung über den Antrag erlaubt (sog. materielle Vollständigkeit oder Bescheidungsfähigkeit). Formelle und materielle Vollständigkeit können, müssen aber nicht zeitlich zusammenfallen.

Voraussetzung der formellen Vollständigkeit von Antragsunterlagen ist auch eine Widerspruchsfreiheit der zulassungsrelevanten Punkte. Die Informationen zu einzelnen Punkten des Antrags finden sich in Formblättern, textlichen Beschreibungen, Plänen, Gutachten etc. Da diese Unterlagen zum Teil von unterschiedlichen Personen erstellt werden, enthalten sie gegebenenfalls widersprüchliche Angaben. In diesem Fall ist für die Genehmigungsbehörde nicht nachvollziehbar, was der konkrete Gegenstand des Antrags ist. Es ist jedoch nur eine Plausibilitätsprüfung der für eine Anlage relevanten Kenndaten erforderlich.

Nach der Feststellung der formellen Vollständigkeit und damit dem Beginn der Genehmigungsfrist sind in Bezug auf die materielle Vollständigkeit und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen weitere fachliche Nachforderungen zulässig. Es sollte jedoch ein Abwägungsprozess zwischen dem Aufwand und Zeitbedarf, möglichst materiell vollständige Antragsunterlagen zu erhalten und fehlende Angaben durch leicht nachvollziehbare Nebenbestimmungen zu regeln, erfolgen.

4.2.3.2. Prüfung

Ausgangspunkt für die Vollständigkeitsprüfung ist die Checkliste in Anlage 3 – Prüfpunkte der formellen Vollständigkeit (siehe Kap. 7.4.3). Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sind der Antrag nach § 3 sowie die Antragsunterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde einer Prüfung zu unterziehen. (Bzgl. der Besonderheiten des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens siehe Kap. 4.3.8).



Dabei stellt eine fehlende Liste der vom Antragsteller geprüften Alternativen nach § 4a Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV keinen Mangel dar. Auch geht es dabei nur um alternative Errichtungs- und Betriebsweisen wie etwa Einsatzstoffe, nicht aber um die Prüfung von Standortalternativen.

Es wird empfohlen, bei Bedarf den Umfang der Antragsunterlagen durch eine umfassende Antragsberatung und ggf. im Rahmen einer Antragskonferenz vorab mit dem Antragsteller und den Fachbehörden abzustimmen. In diesem Fall wurde bereits im Vorfeld geklärt, welche Unterlagen und Gutachten erforderlich sind, so dass die Prüfung der formellen Vollständigkeit deutlich vereinfacht wird. (vgl. Kap. 4.2.1)

Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen auch nach eigener Prüfung feststellen. Dies kann vor allem bei sehr einfachen und/oder in erster Linie immissionsschutzrechtliche Belange berührenden Anträgen der Fall sein.

Der Kreis der zu beteiligenden Fachbehörden ist auf diejenigen zu beschränken, deren Aufgabenbereich durch das geplante Vorhaben tatsächlich berührt wird. In jedem Falle sind diejenigen Fachbehörden zu beteiligen, deren Entscheidung in Bezug auf das beantragte Vorhaben nach § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen sind.

Die zuständige Projektleitung prüft in eigener Verantwortung, welche Stelle in welcher Art und Weise im konkreten Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist. In der Anlage 4 (siehe Kap. 7.4.4) sind die wichtigsten zu beteiligenden Fachbehörden benannt. Die Tabelle kann für die Entscheidung über die zu beteiligenden Fachbehörden als Hilfe herangezogen werden. Sie benennt deren Zuständigkeitsbereich (soweit hier beachtlich) und gibt Hinweise zu Zuständigkeitsregelungen. Im Einzelfall können weitere oder andere Beteiligungen in Betracht kommen.

Die Beteiligung der einzelnen Fachbehörden erfolgt gleichzeitig, d.h. auch die ausgewählten Ämter der Kreise und Gemeinden werden direkt beteiligt.

Für das Anschreiben an die Fachbehörden ist die entsprechende Dokumentenvorlage im Texthandbuch zu verwenden.

Im Beteiligungsschreiben sind die Fachbehörden besonders darauf hinzuweisen,

- dass die Vollständigkeit der Unterlagen für die Bearbeitung des jeweiligen Fachrechts auf Grundlage der gesamten Antragsunterlagen geprüft werden soll,

- dass, vorbehaltlich der Rückmeldungen weiterer Fachbehörden,
 - bei ausbleibender Rückmeldung, von der Vollständigkeit der Unterlagen ausgegangen wird und die Genehmigungsfrist in diesem Fall bereits mit Eingang des Genehmigungsantrags beim zuständigen Regierungspräsidium gestartet ist und
 - bei formeller und materieller Vollständigkeit der Unterlagen bereits eine abschließende Stellungnahme erfolgen soll. Bei Erstellung der abschließenden Stellungnahme sind die Hinweise bei der fachlichen Behördenbeteiligung zu beachten sowie
- dass die Stellungnahme im Hinblick auf eine mögliche Veröffentlichung nachvollziehbar formuliert, strukturiert und begründet sein soll und nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG eingehende Stellungnahmen unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten sind.

Die Prüfung auf formelle Vollständigkeit des Antrags ist nach Antragseingang unverzüglich, innerhalb eines Monats vorzunehmen. Diese Frist kann im begründeten Einzelfall um zwei Wochen verlängert werden. Das kann etwa berechtigt sein, wenn die Unterlagen besonders umfangreich sind.⁹ Es besteht keine Pflicht zur Begründung der Verlängerung gegenüber dem Antragssteller, jedoch sollten die Gründe in der Verfahrensakte dokumentiert werden.¹⁰ Die Verlängerung muss gegenüber dem Antragsteller innerhalb der Monatsfrist erfolgen. Eine rückwirkende Verlängerung ist nicht möglich.

4.2.3.3. *Vollständigkeit und Nachreichen von Unterlagen bis zur Errichtung oder dem Betrieb der Anlage*

Nach § 7 Abs. 1 Satz 6 der 9. BImSchV soll die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten nicht für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage von unmittelbarer Bedeutung sind, erst nach Genehmigungserteilung, vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt werden können. Die aufgrund fehlender Unterlagen noch offenen Fragen dürfen nicht von der Art sein, dass die Genehmigungsfähigkeit nachträglich in Frage gestellt werden kann. Vielmehr geht es um Detailfragen bzw. Anforderungen, die gegebenenfalls abschließend in Form von Auflagen und Bedingungen entschieden bzw. geregelt werden können. Auf Normebene genannt sind der Ausgangszustandsbericht (AZB) sowie die Bestätigung des Entsorgungswegs durch einen potentiellen Entsorger. Darüber hinaus können z. B. auch ein vollständiges Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV und Details im Sicherheitsbericht nachgereicht werden. In Bezug auf diese Dokumente ist jedoch wie im Falle des AZB während des Genehmigungsverfahrens ein Konzept mit der Behörde abzustimmen. Z. B. ist einem Explosionsschutzkonzept nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 GefStoffV darzulegen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen. Die Nachreichung dieser Unterlagen ist durch Nebenbestimmungen festzuschreiben. Hierzu kann es angemessen sein, die Errichtung bzw. Inbetriebnahme an eine aufschiebende Bedingung zu knüpfen. Soweit erforderlich, sollte hierbei mit dem Antragsteller auch die Aufnahme von zweckgebundenen Auflagenvorbehalten abgestimmt werden. Diese Auflagenvorbehalte haben das Ziel, ggf. aus der Prüfung der Unterlagen resultierende Nebenbestimmungen noch in den Genehmigungsbescheid aufnehmen zu können.

⁹ Nomos-BR/Feldhaus 9. BImSchV/Gerhard Feldhaus, 1. Aufl. 2007, 9. BImSchV § 7 Rn. 1, beck-online; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 105. EL September 2024, 9. BImSchV § 7 Rn. 4, beck-online.

¹⁰ Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 105. EL September 2024, 9. BImSchV § 7 Rn. 4, beck-online.

Tangiert der Antragsgegenstand die Belange der Störfallverordnung, muss der Betreiber nachweisen, dass die Pflichten nach §§ 3 bis 6 der Störfallverordnung erfüllt werden. Bei Vorhaben innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse ist ein projektbezogener Sicherheitsbericht zu erstellen. (vgl. hierzu § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV). Im Falle einer Änderungsgenehmigung kann die Behörde zulassen, dass sich der Sicherheitsbericht nur auf die in Rede stehenden sicherheitsrelevanten Anlagenteile bezieht. Darüber hinaus sind die den Antragsgegenstand betreffenden Aspekte, wie z. B. Sicherheitsmanagement und Übermittlung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans, **innerhalb einer angemessenen Frist vor** Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

Liegt ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben in einem Gebiet, das in einem gültigen Regionalen Raumordnungsplan als Vorbehaltsgebiet oder Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen ausgewiesen ist und ist nach dem UVPG eine Vorprüfung oder eine verpflichtende UVP durchzuführen, so kann im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung ein Sachverständigengutachten gefordert werden, das die Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale bzw. regionale Klima konkret darlegt. Anforderungen sind mit der für Regional- bzw. Bauleitplanung zuständigen Behörde abzustimmen.

4.2.3.4. Folge bei fehlenden Unterlagen

Unmittelbar zum Ablauf der Frist von einem Monat (**§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV**) sind die Nachforderungen der Genehmigungsbehörde und der Fachbehörden abzugleichen und gebündelt an den Antragsteller zu versenden. **Sollten im Interesse des Antragstellers und zur Verfahrensbeschleunigung Teilnachforderungen vor Abschluss der Vollständigkeitsprüfung gestellt werden, sollte dies gegenüber Antragsteller deutlich kommuniziert werden. Geeignete Signalwörter sind beispielsweise „Vorab-Mitteilung“ oder „Zwischennachricht“. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Vollständigkeitsprüfung noch läuft und es sich nicht um die erste Nachforderung im Sinne des § 7 der 9. BImSchV handelt. Auch im Fall dieser vorgezogenen Teilnachforderungen ist nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung dem Antragsteller dann rechtzeitig vor Ablauf der Monatsfrist eine Zusammenfassung der fehlenden Unterlagen zu übermitteln.** Die nachgeforderten Angaben / Unterlagen sind in leicht nachvollziehbarer Weise aufzulisten, um die nachgelieferten Unterlagen schnell und umfassend auf Vollständigkeit der Angaben überprüfen zu können.

Für die Ergänzung der Unterlagen ist eine Frist zu setzen, die sich an der Art der nachgeforderten Unterlagen orientieren sollte. Diese Frist sollte auch im Falle einer Erinnerung drei Monate nicht überschreiten. Der Antragsteller sollte im Rahmen der Fristsetzung auf eine mögliche Ablehnung des Antrags i.S. § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV aufgrund ausbleibender Vorlage der nachgeforderten Unterlagen hingewiesen werden (Dokumentenvorlage im Texthandbuch¹¹).

§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV bezieht sich aufgrund seiner systematischen Stellung auf Nachforderungen von Unterlagen für die materielle Vollständigkeit, sollte aber auch in Bezug auf die formelle Vollständigkeit angewendet werden.¹² Da in der Vorschrift ein eingeschränktes

¹¹ Das Texthandbuch steht innerhalb der Umweltverwaltung im SharePoint-Forum der AG Texthandbuch in der Bibliothek „Texthandbuch-Genehmigung“ zur Verfügung (<https://gruppen.intern.hessen.de/its/qs-umwelt/Arbeitsgruppen/THB/default.aspx>).

¹² Wollte man dies anders sehen, so würde in derartigen Fallkonstellationen eine endlose „Hängepartie“ im Verwaltungsverfahren drohen, da bei tatsächlich unvollständigen Antragsunterlagen die Entscheidungsfrist des § 10 Abs. 6a BImSchG erst gar nicht zu laufen begännen. Hierdurch würde dem Antragsteller der Zugang zum Rechtsweg (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG)) und zu rechtlichem Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) unzumutbar erschwert.

Ermessen geregelt ist („soll-Regelung“), kommt in einem atypischen Ausnahmefall eine darüberhinausgehende Verlängerung in Betracht. Ein derartiger Ausnahmefall kann etwa dann angenommen werden, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden die Unterlagen auch innerhalb der dreimonatigen Frist nicht hätte nachreichen können. Der Antragsteller **sollte** den Hinderungsgrund in geeigneter Form nachweisen. Den Einzelfall soll die Behörde berücksichtigen.

Fällt im Laufe der materiellen Prüfung der Genehmigungsbehörde oder einer Fachbehörde auf, dass noch Unterlagen fehlen, die nach der Definition schon für die formelle Vollständigkeit hätten vorliegen müssen, so läuft die Genehmigungsfrist dennoch weiter. Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Genehmigungsfrist in diesem Fall ausgesetzt wird oder von neuem beginnt. Führt die Nachreichung von Unterlagen dann zu einer Überschreitung der Genehmigungsfrist, sollte die Behörde unbedingt auf dies hinweisen. Denn für die wiederholte Verlängerung der Genehmigungsfrist ist das Einvernehmen des Antragstellers erforderlich (§ 10 Abs. 6a BImSchG).

4.2.3.5. *Unterrichtung über die formelle Vollständigkeit (Beginn der Genehmigungsfrist)*

Waren die Antragsunterlagen bereits bei Einreichung formell vollständig, beginnt gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG die Genehmigungsfrist mit Eingang der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsfrist beginnt am Tag des Antragsvorgangs.

Für den Fall, dass die Unterlagen noch nicht formell vollständig sind, enthält § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV zwei Fiktionen für den Beginn der Genehmigungsfrist:

- Wenn die Behörde sich nicht rechtzeitig zur Ergänzung des Antrags äußert, beginnt die Genehmigungsfrist mit Ablauf der Fristen gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV für die Prüfung der formellen Vollständigkeit.
- Wenn die Behörde rechtzeitig zur Ergänzung des Antrags aufgefordert hat, beginnt die Genehmigungsfrist mit Eingang aller der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen.

Nach Eingang der nachgereichten Unterlagen werden diese auf Vollständigkeit geprüft. Entsprechen die Angaben den nachgeforderten Punkten, sind die Unterlagen an die betroffenen Fachbehörden zu verteilen. Bei Zweifeln in Bezug auf den Umfang und die Qualität der nachgereichten Unterlagen, ist die betroffene Fachbehörde kurzfristig um Bestätigung der Vollständigkeit bzw. nochmalige Konkretisierung der fehlenden Punkte zu bitten – **mit einer kurzen Fristsetzung für die Stellungnahme zur formellen Vollständigkeit (innerhalb von maximal zwei Wochen)**. Sollten die nachgereichten Unterlagen die formelle Vollständigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV nicht erfüllen (vgl. Kap. 4.2.3.1), **wird der Fristenlauf für das Genehmigungsverfahren nicht ausgelöst**. Dies ist dem Antragsteller unverzüglich **nach Vorliegen der Stellungnahmen der erneut beteiligten Fachbehörden, die Nachforderungen zum 1. Nachforderungsschreiben gestellt hatten**, unter Angabe der weiterhin aus 1. Nachforderungsrunde fehlenden Unterlagen mitzuteilen und diese Unterlagen mit erneuter Fristsetzung nachzufordern.

Wird der Antragsgegenstand nach Zugang bei der Genehmigungsbehörde geändert, führt dies nur dann zu einem erneuten Lauf der Frist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV, wenn er mangels Vorhabenidentität als neuer Antrag zu werten ist oder die Änderung für sich genommen eine Anzeige oder ein Änderungsverfahren auslöst.

Das **Eingangsdatum der formell vollständigen Antragsunterlagen** sowie die Termine für den weiteren Verfahrensablauf in Form eines Zeitplans (ggf. Auslegung der Unterlagen, Erörterungstermin, voraussichtliche Erteilung des Bescheids etc.) sind gegenüber dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Dokument 2260.docx im Texthandbuch¹¹).

Weiter ist das Eingangsdatum **der vollständigen Antragsunterlagen** bei der Genehmigungsbehörde als Vollständigkeitsdatum („Bestätigung Vollständigkeit am“) im Fachinformationssystem LIS-A einzutragen.¹³

Soweit die folgenden Punkte, nicht bereits z. B. im Zuge der Beratung betrachtet und dokumentiert wurden, ist eine Betrachtung und Dokumentation nun vorzunehmen, **da sie Auswirkungen auf die Anforderungen an die Antragsunterlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens haben:**

- die Entscheidung über einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG,
- die Entscheidung über einen Antrag nach § 7 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- die Entscheidung zur Erforderlichkeit einer UVP (verpflichtend / Vorprüfung),
- Entscheidung über die Notwendigkeit eines AZB **sowie den Zeitpunkt seiner Vorlage**,
- Abgrenzung des Antragsgegenstandes bzw. der Anlage,
- Anlagenzuordnung und -abgrenzung im Hinblick auf TEHG (dabei ist auf das Erreichen der Leistungsschwellen einzelner und ggf. mehrerer Abluftreinigungsanlagen zu achten) und
- die ggf. erforderliche Anzahl von zu veröffentlichenden Unterlagen (siehe auch Kap. 4.2.5 „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und Kap. 4.3.3.3 „Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“).

Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist die formelle Vollständigkeit vor der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens festzustellen. Ausnahmen sind lediglich in den Fällen möglich, dass

- aufgrund wesentlicher Umplanungen des Vorhabens eine erneute Auslegung erfolgen muss,
- sich aus den Einwendungen / aus dem Erörterungstermin (ET) zusätzliche genehmigungsbedeutsame Unterlagen ergeben, die zu einer erneuten Auslegung führen.

Die Nachforderung von Unterlagen nach Bestätigung der Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV **bzw. nach Eintritt der Fiktionen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV** geht zu Lasten der Entscheidungsfrist. In schwerwiegenden Fällen, die nicht seitens der Behörde zu vertreten sind, kann jedoch später die Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG verlängert werden, zum Beispiel bei

- Schwierigkeiten bei der Prüfung,
- wesentlicher Umplanung des Vorhabens nach geprüfter Vollständigkeit,
- nachträglichem Antrag auf Teilgenehmigung,

¹³ Wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung des VHB LIS-A – Notwendige Eintragung dorthin überführt.

- Erstellung und Prüfung von Gutachten, die nicht von vornherein offensichtlich notwendig waren.



Im Falle umfangreicher Umplanungen des Verfahrens sollte ein Abschluss des laufenden Verfahrens geprüft werden.

4.2.4. Behördenbeteiligung

4.2.4.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der fachlichen Prüfung

Sobald die vollständigen Unterlagen vorliegen, sind die betroffenen Fachbehörden unverzüglich mit der Bitte um Stellungnahme anzuschreiben (siehe Texthandbuch). Dabei sind sie auf folgende Punkte hinzuweisen:

- auf die für die Genehmigungsbehörde relevanten Problempunkte, die die Stellungnahme behandeln soll.
- darauf, dass sie auch zu prüfen haben, ob die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann und diese in ausreichendem Maße zu begründen.
- auf den Umstand, dass sie nicht davon ausgehen können, dass Stellungnahmen zu Punkten außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden.
- auf die Notwendigkeit, bei UVP-pflichtigen Vorhaben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die im eigenen Zuständigkeitsbereich liegenden Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Dabei bleibt die übergreifende, zusammenfassende Bewertung im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich der Genehmigungsbehörde vorbehalten.
- dass die Frist zur Stellungnahme nur einmalig **schriftlich** um einen Monat verlängert werden kann (Ausnahme: keine Verlängerung bei Anlagen zur Nutzung EE und zur Herstellung von Wasserstoff aus EE).
- wird beabsichtigt eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat sie vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Länge der Frist ist von ihr in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls so festzulegen, dass sie selbst in der Lage ist ihre Frist gegenüber der Genehmigungsbehörde zu halten. Parallel ist die Genehmigungsbehörde entsprechend zu informieren.
- dass bei ausbleibender Stellungnahme zu ihren Lasten ein Sachverständigengutachten eingeholt werden kann.¹⁴

¹⁴ Die säumige Fachbehörde muss u.a. die Gutachterkosten tragen (siehe BT-Drs. 20/7502 S. 20, Gesetzesbegründung der Bundesregierung)

Eingegangene abschließende Stellungnahmen sind dem Antragsteller unverzüglich weiterzuleiten. Hierbei ist es auch zulässig, die Kontaktdaten der zuständigen Bearbeiter zu übermitteln (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2022 – 10 C 5/21 –, BVerwGE 176, 232-247).

4.2.4.2. Arten der Beteiligung

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich binnen eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Die Aufforderung hat zeitgleich und spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen. Eine Übersicht über die zu beteiligenden Fachbehörden und die damit verbundene Art der Beteiligung findet sich in Kap. 7.4.4.

Hinsichtlich ihrer Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörde lassen sich verschiedene Arten der Beteiligung voneinander unterscheiden:

Stellungnahme (Anhörung)

Die Aufforderung zur Stellungnahme stellt den Regelfall der Beteiligung dar. Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, den durch ein Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Stellen (Fachbehörden) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, d.h. ihnen zu ermöglichen, die von ihnen wahrzunehmenden Belange geltend zu machen. Die Genehmigungsbehörde wird durch die Stellungnahme nicht gebunden, sie kann bzw. sie muss sie frei bewerten, auf Verhältnismäßigkeit oder innere Widersprüche überprüfen und ggf. auch verwerfen. Dabei ist die Genehmigungsbehörde das materielle Recht gebunden. Stellungnahmen von Behörden, deren Entscheidung nach § 13 BImSchG im Rahmen der Genehmigung konzentriert werden, soll jedoch „besonderes Gewicht“ beigemessen werden.

Benennen

Unter Benennen ist ebenso die Einholung einer fachlichen Stellungnahme zu verstehen. Auch hier ist die Genehmigungsbehörde nicht an die Stellungnahme, aber an das materielle Recht gebunden. Verlangt eine die Beteiligung regelnde Vorschrift ein „Benennen“, ist der Stellungnahme der jeweiligen Fachbehörde ein „besonderes Gewicht“ beizumessen. Ein Benennen wird z. B. bei einer Naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 13 HeNatG gefordert.

Einvernehmen / Zustimmung

In bestimmten durch Rechtsnorm, Erlass oder in sonstiger Weise verbindlich vorgeschriebenen Fällen ist die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von der Erteilung einer Zustimmung bzw. des Einvernehmens einer anderen Behörde abhängig. Existiert eine solche Regelung nicht, ist die Einholung einer Stellungnahme ausreichend.

Bsp.: Gemeindliches Einvernehmen im Baurecht (§ 36 BauGB); Zustimmungserfordernis im Luftverkehrsrecht (§§ 12, 14, 17 LuftVG) und Straßenrecht (§ 9 FStrG, § 23 HStrG)

Von bloßen Stellungnahmen der beteiligten Behörden unterscheiden sich Einvernehmen und Zustimmung dadurch, dass die Genehmigungsbehörde durch eine Verweigerung des Einvernehmens bzw. der Zustimmung gebunden wird. Das heißt, dass sie sich nicht über ein verweigertes Einvernehmen oder eine verweigerte Zustimmung hinwegsetzen bzw. diese ersetzen kann. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Vorschrift dies bestimmt (z. B. § 36 Abs. 2 BauGB).

4.2.4.3. *Besonderheiten der Beteiligung / Kollisionsregeln*

Sinn und Zweck der Beteiligung

Die Beteiligung der Fachbehörden dient der Ermittlung der für die Entscheidung in dem Genehmigungsverfahren erheblichen Fakten und gleichzeitig der Prüfung und Abstimmung aller von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen fachlichen Belange. Die Projektleitung prüft in eigener Verantwortung unter Beachtung gesetzlicher und sonstiger Vorgaben, welche Fachbehörden im jeweiligen Verfahren in welcher Art zu beteiligen sind.

Die Pflicht der Projektleitung, in jedem einzelnen Verfahren zu prüfen, ob im konkreten Fall vorgreifliche andere Verfahren, insbesondere von anderen Dezernaten des RP, durchzuführen sind (z. B. Abweichungsverfahren nach Landesplanungsrecht oder Raumordnungsverfahren), bleibt unberührt. Bestehen insoweit Anhaltspunkte (raumbedeutsames Vorhaben etc.), ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat erforderlich.

Ob und wenn ja in welcher Intensität das federführende Dezernat Fachdezernate beteiligt, bestimmt sich nach

- gesetzlichen Vorgaben (formelle und materielle Beteiligungsregelungen),
- Erlassen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien,
- RP-internen Vorgaben/Vereinbarungen etc. (Nutzbarmachung der Fachkompetenz der zu beteiligenden Dezernate).

Um der Bündelungsfunktion des RP Rechnung zu tragen, ist bei fachlicher Betroffenheit verschiedener Dezernate eine möglichst frühzeitige Information oder Abstimmung anzustreben. Dies gilt insbesondere auch für Auskünfte gegenüber Externen bei allgemeinen Anfragen zum BImSchG-Verfahren. Solche Anfragen werden regelmäßig von der federführenden Projektleitung beantwortet.

Bei einigen Verfahren wird es nicht auszuschließen sein, dass einzelne Sachverhalte eine unterschiedliche Bewertung erhalten. Auch ist nicht auszuschließen, dass von der Genehmigungsbehörde vorgegebene Fristen nicht immer eingehalten werden. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wurden daher die nachfolgend aufgelisteten Kollisionsregeln aufgestellt, die eine effizientere Verfahrensbearbeitung ermöglichen sollen.

Umgang mit widersprüchlichen, ausbleibenden oder negativen Stellungnahmen (Kollisionsregeln)

Widersprüchliche Aussagen und Forderungen von beteiligten Fachbehörden sind von der Projektleitung auszuräumen. Für die RP-interne Handhabung wird auf die Geschäftsordnung für die Regierungspräsidien verwiesen.

A Ausbleibende oder negative Stellungnahmen

Hat eine betroffene Fachbehörde bis zum Ablauf der durch die Genehmigungsbehörde gesetzten Monatsfrist, eventuell einschließlich Verlängerung, keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will (§ 11 Satz 3 der 9. BImSchV). Das Schweigen einer beteiligten Behörde kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass zu wahrende Belange nicht berührt werden. Seitens der Genehmigungsbehörde besteht hier die Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 24 HVwVfG. Nach § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde in diesem Fall entweder zu Lasten der Fachbehörde ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen (siehe Kap. 4.2.6).

Bei ausbleibender, aber für erforderlich gehaltener Stellungnahme sollte die Genehmigungsbehörde die entsprechende Fachbehörde zunächst mittels eines Schreibens an die Aufforderung zur Stellungnahme erinnern und sich nach dem Verfahrensstand erkundigen. Hierin sollte nachgefragt werden, ob davon auszugehen sei, dass die beteiligte Behörde keine Nebenbestimmungen für nötig erachte bzw. wann mit einer Stellungnahme zu rechnen ist. Erfolgt auch nach Rückfrage keine Äußerung, kann das Schweigen der Behörde gleichwohl nicht als stillschweigende – nebenbestimmungslose – Akzeptanz des Vorhabens interpretiert werden. Die umgekehrte Konstellation – grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens – ist rechtlich genauso wenig haltbar. In diesem Fall ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde der zur Stellungnahme aufgeforderten Behörde einzuschalten.

Steht die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde außer Frage und stimmt der Antragsteller dem ausdrücklich zu, kann ein Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a Satz 2 BImSchG in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass trotz der unterbliebenen Stellungnahme einer beteiligten Stelle den Anforderungen des § 6 Abs. 1 BImSchG Genüge getan wird.

Ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht gesichert, hat die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihrer Amtsermittlungspflicht eigenverantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit das von der säumigen Behörde anzuwendende Recht es erforderlich macht, zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen (nichtimmissionsschutzrechtliche) Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen kann die Genehmigungsbehörde auch einen Sachverständigen zu Lasten der säumigen Behörde beauftragen.¹⁴ Bei Stellungnahme durch die Genehmigungsbehörde bzw. Einholung eines Sachverständigengutachtens ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung die Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung.

Für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus Erneuerbarer Energien hat im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Antragstellers die Genehmigungsentscheidung bezogen auf das betroffene Fachrecht auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen (§ 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG). **Ob auch Gerichte für das betroffene Fachrecht die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zugrunde legen werden, ist offen. Der Antragssteller ist auf diese Rechtsunsicherheit hinzuweisen.**

Gibt eine Fachbehörde innerhalb der ihr gesetzten Frist keine Stellungnahme ab, so ist diese Fristüberschreitung in LIS-A zu dokumentieren.¹⁵

Sofern eine Stellungnahme erfolgt, ist die federführende Behörde nicht an die hierin unterbreiteten Vorschläge gebunden; die Genehmigungsbehörde trifft die abschließende Entscheidung in eigener Verantwortung. Bei abweichenden Ansichten empfiehlt sich jedoch eine Rücksprache mit der entsprechenden Stelle.

Gibt eine beteiligte Behörde innerhalb der ihr gesetzten Monatsfrist eine negative Stellungnahme ab, so ist die Genehmigungsbehörde hieran ebenfalls grundsätzlich nicht gebunden.

¹⁵ Erlass zur Meldung an die Aufsichtsbehörde nach § 10 Abs. 5 und 6a mit LIS-A vom 15. Juli 2024. Wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung des VHB LIS-A – Notwendige Eintragung dorthin überführt.

Die Genehmigungsbehörde ist gehalten, insbesondere negative Stellungnahmen besonders kritisch zu prüfen und ggf. zu hinterfragen, um für den Fall der sich im Nachhinein herausstellenden Rechtswidrigkeit einer ablehnenden Entscheidung etwaige Amtshaftungsansprüche von Antragstellerseite zu vermeiden. Stimmt die Projektleitung nicht mit den Ausführungen überein, ist eine ausführliche, plausible Begründung von der beteiligten Behörde zu verlangen. Auf die Möglichkeit des Erlasses von Nebenbestimmungen als milderer Mittel gegenüber der Ablehnung ist die beteiligte Stelle hinzuweisen.

Kann hier kein Konsens erzielt werden, kann sich die Projektleitung unter Angabe einer ausführlichen Begründung im Genehmigungsbescheid über die Stellungnahme der Fachbehörde hinwegsetzen und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen.

B Ausbleiben oder Verweigerung einer Zustimmung bzw. eines Einvernehmens

Hält eine beteiligte Behörde die ihr gesetzte Frist zur Zustimmung oder Erteilung des Einvernehmens nicht ein, ist die Behörde mit Fristsetzung zu mahnen. Die Nachfrist darf einen Monat grundsätzlich nicht überschreiten. Auf die besondere Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird verwiesen, wonach das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt, wenn nicht binnen zwei Monaten eine negative Äußerung vorliegt. Der Lauf der Frist beginnt mit Übersendung der Antragsunterlagen an die Gemeinde. Sofern die Gemeinde rügt, dass die Antragsunterlagen unvollständig seien und eine hinreichende und abschließende planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens nicht ermöglichen, wird nach der Rechtsprechung und Literatur die Einvernehmensfrist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht ausgelöst (BeckOK BauGB/Hofmeister, 63. Ed. 1.8.2024, BauGB § 36 Rn. 27, beck-online mit weiteren Nachweisen).



Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1996 – 4 C 24.95 – festgestellt hat, ist eine Verlängerung der Zweimonatsfrist in § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Verweigerung des Einvernehmens ist von der Gemeinde zu begründen. In Bezug auf das Erfordernis eines gemeindlichen Einvernehmens besteht die Besonderheit, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden kann. **Zur Klärung der Frage, ob das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, kann die Obere Bauaufsichtsbehörde eingeschaltet werden.** Sofern die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wird bzw. kraft Gesetzes besteht (§ 63 BImSchG) ist es regelmäßig geboten, auch die sofortige Vollziehung der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens anzuordnen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 9.03.1999 – 1 M 405 – 99). Eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB hat im Tenor des Genehmigungsbescheides zu erfolgen.

Die Verweigerung einer gesetzlich erforderlichen Zustimmung (z. B. § 9 Abs. 2 FStrG, § 14 Abs. 1 LuftVG) ist von der beteiligten Behörde zu begründen. Die Fachbehörde hat zudem vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von ihr/ihm festzusetzenden Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Es handelt sich nicht um die Einführung eines selbstständigen Zwischenverfahrens. Die Entscheidung wird damit nicht selbständig anfechtbar. Das Verfahren dient lediglich dem unmittelbaren Austausch. In vielen Fällen lassen sich durch wenige Anpassungen der Antragsunterlagen negative Stellungnahmen verhindern und langwierige Klageverfahren vermeiden.

Von der Fachbehörde ist die Frist so zu setzen, dass die Fachbehörde selbst in der Lage ist, ihre Frist gegenüber der Genehmigungsbehörde zu halten. Die Länge der Frist ist in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls festzulegen. Die Fachbehörde informiert die Genehmigungsbehörde über die gesetzte Frist und das Ergebnis des Austauschs mit dem Antragsteller.

4.2.4.4. *Beteiligung von Nachbargemeinden*

Es kommt immer wieder vor, dass Nachbargemeinden die Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren fordern. Nachfolgend wird daher die Rechtsstellung einer Nachbargemeinde bei einem Genehmigungsverfahren dargestellt.



Das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB einer Nachbargemeinde ist in aller Regel nicht tangiert. Eine Stellungnahme der Nachbargemeinde nach § 10 Abs. 5 BImSchG ist nicht erforderlich.

III. **Das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB**

Besondere Nachbarrechte und -pflichten stehen den Gemeinden untereinander aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Aufstellung der Bauleitpläne zu. Gemäß dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB verankerten interkommunalen Abstimmungsgebot sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB richtet sich allgemein auf den Schutz der kommunalen Planungshoheit im zwischengemeindlichen Beziehungsfeld und lässt sich daher als gesetzliche Ausformung des in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts verstehen. Diese Rechtsposition der Nachbargemeinde hat die planende Gemeinde zu berücksichtigen.

Das interkommunale Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn die Planung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf das benachbarte Gemeindegebiet entfaltet und diese gewichtigen Belange nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.05.2009 – 1 C 10970/08).

Nach dem Wortlaut und der systematischen Stellung des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB findet diese Abstimmungspflicht Anwendung, wenn eine Gemeinde Bauleitpläne aufstellt. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gilt dies auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Jedoch kann auch die Zulassung von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB die Standortgemeinde überschreitende Auswirkungen haben, die im Fall der Bauleitplanung einen Abstimmungsbedarf nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB auslösen würden.

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob das interkommunale Abstimmungsgebot auch auf die Zulassung von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB anzuwenden ist.

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist dies nicht der Fall. Auch die systematische Stellung der Norm spricht gegen eine Anwendung in diesen Fällen.

Allerdings hat das BVerwG mit Urteil vom 01.8.2002 (4 C 5.01) für ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB entschieden, dass sich eine Nachbargemeinde gegen die Zulassung eines Einzelvorhabens wenden kann, wenn die – rechtswidrige – Zulassungsentscheidung auf einer Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach

§ 2 Abs. 2 BauGB beruht und von dem Vorhaben unmittelbar negative Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde ausgehen können. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass das Abstimmungsgebot nicht dadurch umgangen wird, dass eine förmliche Planung unterbleibt. Derart negative Auswirkungen werden in aller Regel nicht gegeben sein. Ob das interkommunale Abstimmungsgebot auch bei Vorhaben im Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB greift, ist zweifelhaft (*VGH Mannheim, Beschluss v. 13.4.2016 – 3 S 337/17*).

II. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG

Die Nachbargemeinde kann sich auf solche Belange berufen, die dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zuzuordnen sind.

Grundsätzlich kann eine Gemeinde ihr durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschütztes Selbstgestaltungsrecht gegenüber Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet einwenden. Auf dieses Recht kann sich auch eine Nachbargemeinde berufen, wenn sich ein Vorhaben auf ihr Gebiet auswirkt. Einfach-rechtlich ist ein solches Selbstgestaltungsrecht einer Nachbargemeinde als ungeschriebener öffentlicher Belang i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu prüfen. Allerdings ist dieses Recht von vornherein durch das Selbstgestaltungsrecht der Standortgemeinde begrenzt. Zudem erwachsen aus dem Selbstgestaltungsrecht Abwehransprüche erst, wenn eine Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (*Bayrischer VGH, Beschluss v. 27.8.2013 – 22 ZB 13-927*).

Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich eine Nachbargemeinde auf die Verletzung ihrer Planungshoheit beruft. Die Planungshoheit ist allerdings nur verletzt, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben der Standortgemeinde eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Nachbargemeinde nachhaltig stört und wesentliche Teile ihres Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht (*BayVGH, Beschluss v. 19.2.2009 – 22CS 08.2672*).

In der Regel wird die Nachbargemeinde eine Verletzung ihres Selbstgestaltungsrechts oder ihrer Planungshoheit durch das Vorhaben der Gemeinde nicht mit Erfolg geltend machen können.

Darüber hinaus kann sich eine Nachbargemeinde nicht auf den Verstoß von Vorschriften, die nicht auch dem Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, berufen. Zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehört z. B. nicht, die Verkehrssicherheit, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt vor Eingriffen zu schützen. Auch kann eine Nachbargemeinde gesundheitliche Belange ihrer Gemeindebürger und Grundstückseigentumsbelange von Privatpersonen oder landschafts- und naturschutzrechtliche Belange nicht mit Erfolg geltend machen, da ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet insoweit nicht berührt sind. ((*Bayrischer VGH, Beschluss v. 27.8.2013 – 22 ZB 13-927*))

III. § 10 Abs. 5 BImSchG

§ 10 Abs. 5 BImSchG gebietet die Beteiligung anderer Behörden nur, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird. Die einzuholende Stellungnahme dient der Ermittlung des Sachverhalts und damit der Vorbereitung der behördlichen Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Vor diesem Hintergrund sind alle, aber nur diejenigen Behörden zur Stellungnahme aufzufordern, deren Äußerung auf Grund ihres Aufgabenbereichs Einfluss auf die behördliche Genehmigungsentscheidung haben kann. Somit wird der Kreis der zu beteiligenden Behörden durch deren örtlichen und sachlichen Aufgabenkreis bestimmt. Insbesondere zu

beteiligen sind: Behörden, deren Entscheidung infolge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG durch die Genehmigung ersetzt werden (z. B. Baubehörde), Behörden, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs öffentlich-rechtliche Belange zu wahren haben, die durch das Vorhaben berührt werden (Arbeitsschutz, Gesundheitsamt) und Behörden, die nach anderen Gesetzen eine eigene Entscheidung in Bezug auf das Vorhaben zu treffen haben (z. B. Wasserbehörde, Gemeinden im Hinblick auf das Einvernehmen bzw. die Zustimmung gemäß § 36 BauGB) [1].

Die Notwendigkeit der Beteiligung der Nachbargemeinde ergibt sich aus § 10 Abs. 5 BImSchG nicht. Wie dargelegt, ist der Aufgabenbereich der Nachbargemeinde nicht berührt. Das interkommunale Abstimmungsgebot, das Selbstgestaltungsrecht sowie die Planungshoheit sind i.d.R. nicht tangiert.

4.2.5. Öffentlichkeitsbeteiligung

4.2.5.1. Auslegung

Für folgende Vorhaben ist ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben:

- Änderungsvorhaben, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet sind, wenn die Änderung für sich genommen die entsprechende Leistungsgrenze oder die Anlagengröße einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erreicht oder überschreitet.

- Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV

Ausnahme:

Die Genehmigungsbehörde soll bei Änderungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

- Anlagen, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- Die störfallrelevante Errichtung und Betrieb bzw. Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist und bei der der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder die eine erhebliche Gefahrenerhöhung auslöst. Das gilt auch für die Fälle, bei denen gleichzeitig Änderungen geplant sind, die für sich genommen bereits nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig wären. Bei Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ist § 19 Abs. 4 BImSchG zu beachten.

Ausnahmen:

Keines Genehmigungsverfahrens und damit keiner Beteiligung der Öffentlichkeit bedarf die störfallrelevante Errichtung und Betrieb bzw. Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen oder die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, wenn dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer

raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist (siehe auch Kap. 4.3.8).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach Vollständigkeit der zur Auslegung erforderlichen Unterlagen. Eine Übersicht darüber, was, warum, wann, wo und wie lange zu veröffentlichen ist und welche Anlagen davon betroffen sind, zeigt Tabelle 4 am Ende dieses Kapitels.



Für Verfahren ohne vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf Antrag des Antragsstellers eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

Die Öffentliche Bekanntmachung hat unter Beachtung des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV zu erfolgen. Die entsprechende Dokumentenvorlage im Texthandbuch ist hierfür zu nutzen.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens sind folgende Punkte besonders einzuplanen:

- a) Ferienzeiten sind kein Hindernis für eine Auslegung von Unterlagen.
- b) Die Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger, **hierbei ist der geltende Redaktionsschluss des Staatsanzeigers zu beachten.**
- c) Die Veröffentlichung des Vorhabens auf der Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums ist gleichzeitig mit dem Erscheinungsdatum im Staatsanzeiger vorzusehen.
- d) Die Auslegung der Unterlagen soll ca. eine Woche nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger auf der Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums beginnen.
- e) Zur Auslegung der Unterlagen im Internet **soll** das hess. Beteiligungsportal genutzt werden (hess. IT-Standard: Stufe 1; <https://beteiligungsportal.hessen.de/>).
- f) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist zusätzlich in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, eine digitale Auslegung auf deren Internetseite vorzusehen. Dies kann auch in der Weise erfolgen, dass die Gemeinde über einen Link den Zugriff auf den von der Genehmigungsbehörde im Internet bereitgestellten Antrags nebst Unterlagen ermöglicht.
- g) Im Falle bereits vorliegender Stellungnahmen, Gutachten oder sonstiger entscheidungserheblicher Unterlagen, sind diese auszulegen. Sofern sie für die Nachbarschaft bedeutsame Tatsachen enthalten, ist eine Auslegungspflicht anzunehmen. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Schwärzung der Büroanschrift (auch der E-Mail-Adresse von Bearbeitern oder eines Dritten, der als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat), entbehrlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 2022 – 10 C 5/21 –, BVerwGE 176, 232-247).

- h) Die Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens auf der Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums ist bis zum Ablauf der Auslegungsfrist vorzusehen.
- i) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat; die Einwendungsfrist beträgt zwei Wochen, bei IE-Anlagen oder UVP-pflichtigen Vorhaben einen Monat nach Beendigung der Auslegung.
- j) Der Erörterungstermin (entfällt bei Genehmigungsverfahren nach §§ 19 Abs. 4 und 23b BImSchG) sollte je nach erwarteter Menge und Qualität der Einwendungen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingeplant werden; wobei ggf. ein möglicher Verlängerungstag bereits mit eingeplant werden sollte. Die Terminierung ist abhängig von der Zeit für eine angemessene Aufbereitung und Würdigung der eingegangenen Einwendungen. Bereits in der Veröffentlichung des Antrags ist auf die Bekanntgabe der Durchführung bzw. des Wegfalls des Erörterungstermins (EÖT) hinzuweisen. Bei einem möglichen Ersatz des Erörterungstermins durch ein Online-Konsultationsverfahren (bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz) kann auch nur der Hinweis aufgenommen werden, dass die Entscheidung über die Durchführung eines EÖT zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird.
- k) Der Termin für die voraussichtliche Durchführung der Erörterung ist mit der den Raum zur Verfügung stellenden Gemeinde / Stadtverwaltung abzustimmen. Entsprechende Räumlichkeiten sind zu reservieren.
- l) Erörterungstermin so festlegen, dass der reservierte Raum ggf. noch ohne Stornogeühren abgesagt werden kann.

Widerspricht ein Antragsteller einer Auslegung seiner Antragsunterlagen im Internet und erfolgt die Auslegung dann **lokal** auf einem elektronischen Lesegerät, z. B. PC, oder auf Papier, sind die folgenden Punkte zusätzlich zu beachten:

- m) Auslegungsort ist die Genehmigungsbehörde. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben zusätzlich in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann.
- n) Die Einsichtnahme hat unter Aufsicht zu erfolgen.
- o) Darüber hinaus steht jedem Einsichtnehmer das Recht zu, sich Notizen, Abschriften oder Fotografien von den ausliegenden Unterlagen zu machen. In den Gemeinden soll darauf hingewiesen werden, dass Kopien der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde (Angabe einer entsprechenden E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) gegen die in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Gebühren angefertigt werden können.
- p) Jedem Einsichtnehmer ist eine Kopie der Kurzbeschreibung auf Anfrage hin zu überlassen und ggf. zu übersenden.
- q) Bei Auslegung auf Papier:
 - Im Falle bereits vorliegender Stellungnahmen, Gutachten oder sonstiger entscheidungserheblicher Unterlagen, sind diese in einem gesonderten Ordner / Hefter mit einem Übersichtsblatt der darin enthaltenen Unterlagen auszulegen. Die Unterlagen sind zu paginieren.

- Den Gemeinden ist jeweils ein Satz (in Absprache mit der Behörde ggf. paginierter) Antragsunterlagen für die Offenlegung zuzusenden (gegen Empfangsbekanntnis).

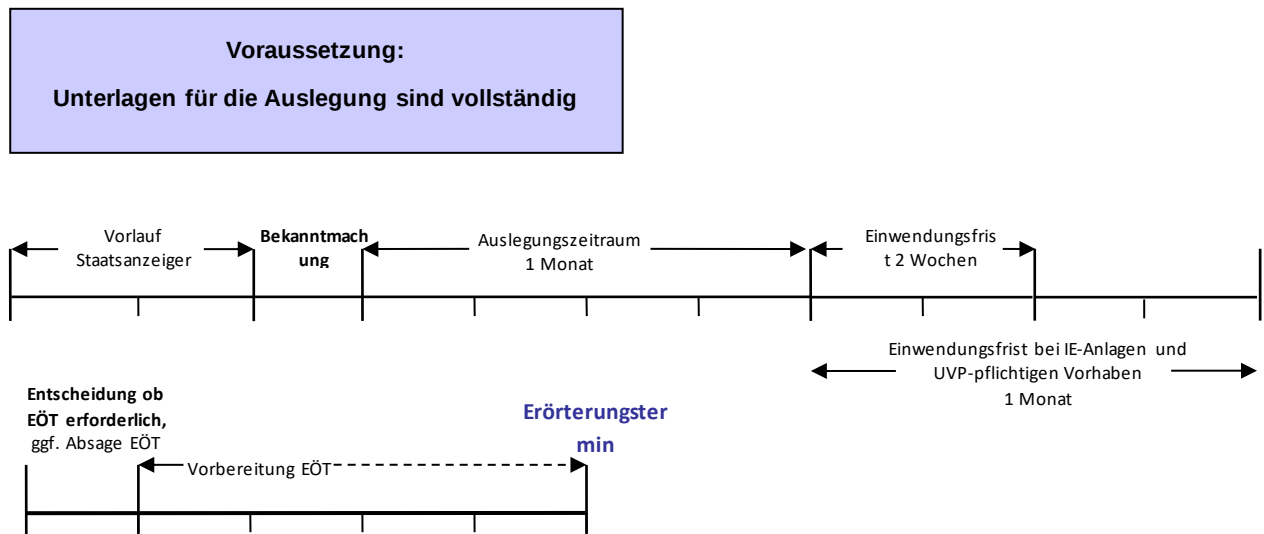


Abbildung 1: Planung Öffentlichkeitsbeteiligung. Durchführung eines EÖT, sofern es einer Erörterung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde bedarf

4.2.5.2. Einwendungen

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist der Inhalt der Einwendungen unverzüglich dem Antragsteller und denjenigen Behörden bekannt zu geben, deren Aufgabenbereich berührt wird (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Den betroffenen Fachbehörden ist Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahmen aufgrund der Einwendungen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Der sachliche Gehalt von Einwendungen, die zwar verfristet eingegangen sind, aber auf für den Einzelfall bedeutsame Umstände hinweisen, ist nach § 24 HVwVfG zu ermitteln.

4.2.5.3. Entscheidung über das Stattfinden eines Erörterungstermins

Entsprechend den eingegangenen Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden, ob die erhobenen Einwendungen nach ihrer Einschätzung einer Erörterung bedürfen (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV).

Beantragt der Antragsteller gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Durchführung eines Erörterungstermins, so ist dieser durchzuführen, auch wenn nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen entbehrlich ist.

Bei störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 19 Abs. 4 oder 23b BImSchG findet kein Erörterungstermin statt.



In den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin mangels erörterungsfähiger Einwendungen nicht statt.

Sinn und Zweck des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV dazu, „die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann“.

Er soll nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Ergänzung und Vertiefung von Einwendungen können zur Klärung des Sachverhalts bzw. entscheidungserheblicher Aspekte beitragen, der Behörde neue Anregungen für ihre Prüfung liefern oder auch bislang unbekannte Erkenntnisse vermitteln. Darüber hinaus können Widersprüche in den Antragsunterlagen aufgeklärt und Einigungsmöglichkeiten gesucht werden. Je komplexer eine Anlage ist und je komplizierter die damit zusammenhängenden technischen Vorgänge und wissenschaftlichen Fragen sind, desto größeres Gewicht kommt einer mündlichen Erörterung zu. Dies gilt insbesondere, wenn – wie bei Verfahren zur Genehmigung solcher Anlagen mittlerweile üblich – auch von Seiten der Einwender technisch-wissenschaftlicher Sachverstand in das Verfahren eingebracht wird. Insgesamt trägt die Erörterung von Einwendungen zu einer Verbreiterung der Entscheidungsbasis der Behörde bei.

Für die Durchführung eines Erörterungstermins kann im Einzelfall der damit erzielbare Befriedungseffekt im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen Antragsteller und Einwender sprechen. Häufig stehen der Verwirklichung eines Projekts erhebliche Widerstände der Nachbarschaft und/oder Allgemeinheit entgegen, die durch die Erörterung von Einwendungen abgebaut werden können.

Ermessensabwägung durch die Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde hat die genannten Zwecke in ihre Ermessensentscheidung einzubeziehen, entsprechend zu gewichten und gegen die durch das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024 verfolgten Ziele abzuwägen. Diese Ziele sind die Beschleunigung des förmlichen Verfahrens und die Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands. Dies verdeutlicht die Ergänzung der Nr. 5 in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV. Die Nr. 5 des § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV schränkt das durch § 10 Abs. 6 BImSchG geregelte Ermessen ein. Es müssen also aus Sicht der Genehmigungsbehörde über die allgemeine Ermessensentscheidung im Sinne einer sachgerechten Entscheidung hinaus Gründe vorliegen, die einen Erörterungstermin im konkreten Fall erforderlich erscheinen lassen. Dies kann zum Beispiel ein großes Interesse der Öffentlichkeit sein oder Einwendungen, die auf bisher nicht bekannte Auswirkungen des Vorhabens hinweisen.

Die behördliche Ermessensentscheidung ist verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Ihre Rechtmäßigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob der Genehmigungsbehörde bei der Ermessensausübung Fehler unterlaufen sind. Ein Ermessensfehlergebrauch ist z. B. gegeben, wenn die Genehmigungsbehörde ihrer Entscheidung ausschließlich Erwägungen zugrunde legt, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum Zweck des § 10 Abs. 6 BImSchG stehen. Ermessensfehlerhaft ist es auch, für die Ermessensausübung relevante Gesichtspunkte gar nicht zu berücksichtigen oder mit einem falschen Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

Es kann sinnvoll sein, hinsichtlich der Frage des Wegfalls des Erörterungstermins auch die jeweils betroffene Fachbehörde zu hören. Auch wenn diese keine Notwendigkeit für einen

Erörterungstermin sieht, kann der Erörterungstermin aus der Sicht der Genehmigungsbehörde allerdings dennoch notwendig sein.

Der Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV jedenfalls dann nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Dies ist wird in der Kommentarliteratur [2] z. B. dann bejaht, wenn

- die den Einwendungen zugrundeliegenden Tatsachen unstreitig sind,
- die Gründe für die Einwendungen der Behörde bereits bekannt sind und es insoweit einer Wiederholung im Rahmen eines Erörterungstermins nicht bedarf oder
- wenn nach dem Inhalt der schriftlichen oder elektronischen Einwendungen in einem Erörterungstermin kein auf die konkrete Anlage bezogenes Vorbringen, sondern nur allgemeine Ausführungen zu allgemeinen Problemen zu erwarten wären.

Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins

Die Genehmigungsbehörde soll die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins kurzfristig nach Ablauf der Einwendungsfrist treffen.

Da die Ermessensentscheidung der Behörde vom Verwaltungsgericht nur auf Ermessensfehler geprüft werden kann, ist in einem Aktenvermerk ausführlich zu dokumentieren, welche Gesichtspunkte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und wie sie gewichtet wurden.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen. Antragsteller und betroffene Fachbehörden sind über den Ausfall des Termins zu informieren.

Die Bekanntmachung der Entscheidung nach § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie die Bekanntmachung des Vorhabens selbst. Orte ihrer Bekanntmachung sind folglich der Staatsanzeiger sowie die Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums.



Sofern anstelle des angekündigten Erörterungstermins oder als Ersatz für ihn eine Online-Konsultation durchgeführt werden soll, sind die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten (Antragsteller, Fachbehörden, Einwender) über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen.

Analog zur Absage des EÖTs ist der Ersatz des EÖTs durch ein Online-Konsultationsverfahren mindestens eine Woche vor dem Beginn der Konsultation bekannt zu machen. Darin sollte der Hinweis enthalten sein, dass die Behörden, der Antragsteller sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben individuell benachrichtigt werden.

Darüber hinaus ist klarzustellen, ob das Konsultationsverfahren auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Wird die Online-Konsultation mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt, gilt das Gesagte entsprechend.

(siehe auch Dokumentenvorlagen im Texthandbuch¹¹⁾)

Parallel zur Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller werden ggf. die beteiligten Behörden um Stellungnahme gebeten, ob es aus ihrer Sicht eines Erörterungstermins bedarf.

Die Entscheidung ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

4.2.5.4. *Der Erörterungstermin*

Soweit erforderlich, sind die betroffenen Fachbehörden ggf. auch Sachverständige zum Erörterungstermin einzuladen.

Der Termin ist gründlich vorzubereiten. Je nach Zahl, Art und Umfang der Einwendungen ist zu entscheiden, welche weiteren Personen außer der Projektleitung an dem Termin teilnehmen sollen (insbesondere die zuständige Juristin bzw. der zuständige Jurist). Die Erörterung kann für die Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgezeichnet werden (vgl. hierzu § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV), was sich bei öffentlichkeitswirksamen Vorhaben auch bewährt hat. Dessen ungeachtet sollte die Niederschrift von einer mit dem Verfahren und den Umständen vertrauten Fachkraft als Ergebnisprotokoll erstellt werden. Von Wortprotokollen ist aufgrund der hohen Kosten und des Zeitaufwandes abzuraten. Auf Wunsch des Antragstellers können professionelle Stenographen hinzugezogen werden, die aber durch eigene Beauftragung des Antragstellers bestellt werden sollten.

Anlage 5 (7.4.5) enthält einen Ablaufplan, der die Durchführung des Erörterungstermins strukturiert und seine Leitung erleichtert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass speziell die angesprochenen Punkte im Rahmen der Vorbereitung des Termins in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl von Einwendungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu betrachten sind. Es besteht kein Rechtsanspruch Dritter auf organisatorische Regelungen wie ausreichende Zahl von Parkplätzen oder separate Räumlichkeiten für Presse u. Ä. m. oder technische Ausstattung wie Mikrophone oder die Aufnahme von Wortprotokollen. Die Niederschrift über den Erörterungstermin (siehe auch Dokumentenvorlage im Texthandbuch) ist unverzüglich zu erstellen und dem Antragsteller, ggf. den Fachbehörden sowie auf Anforderung Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzuleiten.

Wurden im Rahmen der Erörterung des Vorhabens die eingegangenen Einwendungen soweit konkretisiert, dass sich neue Aspekte ergeben, die den betroffenen Fachbehörden bisher nicht bekannt waren, aber die deren Stellungnahme ggf. beeinflussen könnten, ist den betroffenen Behörden nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Punkten einzuräumen.

Ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine UVP durchzuführen, so muss nach dem EÖT gemäß den Vorgaben des § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet und mit den betreffenden Behörden abgestimmt werden.

4.2.5.5. *Online-Konsultation, Telefon- und Videokonferenz*

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Online-Konsultation oder mittels einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Sollte die Online-Konsultation gewählt werden, ist zunächst eine geeignete Internet-Plattform für das Beteiligungsverfahren auszuwählen. Voraussichtlich ab Mitte 2026 wird ein offizielles Portal für Bürgerbeteiligungen des Landes Hessen dazu zur Verfügung stehen. Die Genehmigungsbehörde hat für die Online-Konsultation unter Berücksichtigung des Einzelfalls einen angemessenen Zeitraum festzulegen. Der Zeitraum sollte einerseits den zur Teilnahme Berechtigten ausreichend Zeit zur Reaktion bieten. Andererseits muss auch die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt werden, sodass in der Regel zwei Wochen nicht überschritten werden sollten. Die Frist sollte jedoch mindestens eine Woche betragen. Es bietet sich an, den Antragsteller bei der Festlegung der Frist einzubeziehen.

Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den anonymisierten und thematisch zusammengefassten Einwendungen zu geben. Sie sind auf der angegebenen Internetseite einzustellen. Den Einwendern wird das Recht zur weiteren Konkretisierung ihrer Einwendungen eingeräumt. Dabei ist zu beachten, dass lediglich den Behördenvertretern, dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen eingelegt haben, Lese- und Schreibrechte eingeräumt werden. Im weiteren Verlauf können dann wechselseitig zu den jeweiligen Ausführungen von den Berechtigten weitere Stellungnahmen abgegeben werden.

Nach Abschluss der Online-Konsultation oder der Telefon- oder Videokonferenz ist eine Niederschrift nach § 19 der 9. BlmSchV anzufertigen.

4.2.5.6. *Übersicht über die Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens*

Nr.	Was?	Rechts- grundlage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
1	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens (ggfs. in Kombination mit Nr. 2)	§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 BlmSchG sowie §§ 8 und 9 der 9. BlmSchV oder § 23b Abs. 2 BlmSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 12. BlmSchV oder § 19 Abs. 4 BlmSchG siehe Kap. 4.2.5.3	Nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen	- Staatsanzeiger <u>und</u> - Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums	Internet: bis zum Ablauf der Auslegungsfrist	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV - ngb Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind (§ 23 b BlmSchG) - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BlmSchG gestellt wurde oder § 19 Abs. 4 BlmSchG zutrifft
2	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der Gründe	§ 5 Abs. 2 UVPG siehe Kap. 4.2.5.3	Nach Abschluss der Vorprüfung; ggfs. gleichzeitig mit der	- Info an den Antragsteller - Veröffentlichung im Staatsanzeiger	Hier nicht relevant!	Alle Anlagen, für die in der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung

Nr.	Was?	Rechts- grundlage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
			erforderlichen öffentlichen Bekanntgabe des Vorhabens (siehe Nr. 1)			vorgesehen ist („A“ und „S“ in Spalte 2)
3	Auslegung von Antrag und den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen einschließlich der entscheidungserheb- lichen Berichte und Empfehlungen (Stellungnahmen und Gutachten) * sowie den UVP- Bericht bei UVP- pflichtigen Vorhaben	§ 10 Abs. 3 S. 2 BlmSchG sowie § 10 Abs. 3 S. 4 BlmSchG § 10 Abs. 1 S. 4 der 9. BlmSchV § 23b Abs. 2 BlmSchG i. V. m. § 18 Abs. 3 12. BlmSchV § 19 Abs. 4 BlmSchG	ca. 1 Woche nach Veröffentli- chung des Vorhabens im Staatsanzei- ger etc. (§ 9 Abs. 2 der 9. BlmSchV)	- im Internet Im Falle des Widerspruchs: - bei der Genehmigungsbe- hörde - bei UVP- pflichtigen Anlagen sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 Satz 8 Halbsatz 2 der 9. BlmSchV)	1 Monat Ende der Einwendungs- frist: 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei IE- Anlagen und UVP- pflichtigen Vorhaben beträgt die Einwendungs- frist 1 Monat nach Beendigung der Auslegung	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV - ngb Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind (§ 23 b BlmSchG) - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BlmSchG gestellt wurde oder § 19 Abs. 4 BlmSchG zutrifft.
3a	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: - Inhalt der Bekanntmachung, - UVP-Bericht, - vorliegende, das Vorhaben betreffende entscheidungserh- eblichen Empfehlungen und Berichte einstellen in das UVP-Portal	§ 20 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1a 9. BlmSchV Berücksichtigu- ng von § 23 UVPG (siehe Kap. 4.3.3.4)	zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen	UVP-Portal: https://www.uvp.hessen.de	bis zum Ablauf der Auslegungsfr- ist (§ 5 Abs. 1 UVPPortV)	UVP-pflichtige Vorhaben
3b	Erneute Öffentliche Bekanntmachung wegen Änderung im laufenden Verfahren (Ausnahme: Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte zu besorgen)	§ 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV	Folge: Im Hinblick auf die Änderungen muss wieder bei Nr. 1 begonnen werden! (<u>aber</u> : In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt)			
4	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über Durchführung	§ 12 Abs. 1 S. 3 bis 5 der 9. BlmSchV	Entscheidung über Durchführung oder Wegfall	- Info an den Antragsteller (§ 16)	Internet: Bis zum Stattfinden	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV

Nr.	Was?	Rechts- grundlage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
	oder Wegfall des Erörterungstermins		kurzfristig nach Ablauf der Einwendungsfrist, anschließend öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung	Abs. 2 der 9. BlmSchV) sowie - Veröffentlichung im Staatsanzeiger und - Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums	des geplanten ET!	- alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BlmSchG gestellt wurde.
5	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung -verfügender Teil (Teil I) - Rechtsbehelfsbelehrung - Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt - Angabe, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen oder angefordert werden können	§ 10 Abs. 7 und. 8 BlmSchG § 23b Abs. 4 BlmSchG i. V. m. § 18 Abs. 5 12. BlmSchV § 19 Abs. 4 BlmSchG oder § 21a der 9. BlmSchV	Zeitnah nach der Zustellung an den Antragsteller	- Staatsanzeiger und - Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums	Internet: Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist!	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV - ngb Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind (§ 23b BlmSchG) - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BlmSchG gestellt wurde oder § 19 Abs. 4 BlmSchG zutrifft.
6	Auslegung des Bescheides	§ 10 Abs. 8 S. 3 BlmSchG § 23 b Abs. 42 BlmSchG i. V. m. § 18 Abs. 5 12. BlmSchV § 19 Abs. 4 BlmSchG	Ab dem Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung (Ziffer 5)	- im Internet Im Falle des Widerspruchs - bei der Genehmigungsbehörde - bei UVP-pflichtigen Anlagen ist der Bescheid auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 der 9. BlmSchV)	2 Wochen	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV - ngb Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind (§ 23 b BlmSchG) - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BlmSchG gestellt wurde oder §

Nr.	Was?	Rechts- grundlage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
				(analog der Auslegung nach Nr. 3)		19 Abs. 4 BImSchG zutrifft.
7	Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbesc heides und der Bezeichnung des maßgeblichen BVT- Merkblatts (Genehmigungsbes cheid ohne Antragsunterlagen und ohne AZB)	§ 10 Abs. 8a BImSchG	Zeitnah nach der Zustellung an den Antragsteller (gleichzeitig mit der Öffentlichen Bekanntmach ung nach Nr. 6, soweit diese notwendig ist)	Internet	dauerhaft	alle Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV (Anlagen nach der Industrieemissions- RL)
7a	Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbesc heides oder Verbreitung der Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können	§ 10 Abs. 2 Nr. 5 HUIG	Zeitnah nach der Zustellung an den Antragsteller	Internet	dauerhaft	Für Genehmigungsverfa hren, bei denen eine UVP notwendig war
8	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Einstellung der Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens	§ 27 UVPG	Zeitnah nach der Zustellung an den Antragsteller	UVP-Portal (https://www.uvp.hessen.de)	Bis zum Ablauf der Rechtsbehelf sfrist! (§ 5 Abs. 2 UVPPortV)	UVP-pflichtige Vorhaben

ngb = nicht genehmigungsbedürftig

Tabelle 4: Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens

* Stellungnahmen, Gutachten und ähnliche entscheidungserhebliche Unterlagen, die erst nach dem Beginn der Auslegung bei der Behörde eingegangen sind, sind interessierten Dritten nach den Vorgaben des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) zugänglich zu machen. Einer aktiven Veröffentlichung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde bedarf es nicht. Dies gilt auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 19 Abs. 3 UVPG).

Die Punkte 1-7 gelten auch in jedem Verfahren für einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG.

4.2.6. Sachverständigenbeteiligung

Soweit die Genehmigungsbehörde nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu beurteilen vermag, ob die Genehmigungsvoraussetzungen in technischer/naturwissenschaftlicher oder aber auch in rechtlicher Hinsicht erfüllt sind, kann sie entsprechende Sachverständigengutachten einholen (sog. „behördliche Gutachten“).

Ein Sachverständigengutachten kann im Zusammenhang mit den Auswirkungen schwerer Unfällen verlangt werden, die durch die Anlage hervorgerufen werden können – insbesondere, wenn das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands bei einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16a BImSchG) oder der störfallrelevanten Errichtung oder Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 23a BImSchG) benötigt wird (§§ 15 Abs. 2a Satz 2 und 23a Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

In der Regel ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV) erforderlich:

- zur Prüfung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes,
- zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse und des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach § 6 Abs. 3 KNV-V, sowie
- zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage nach § 8 Abs. 2 KNV-V.

Sofern die Beauftragung eines Gutachters nicht schon gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV notwendig ist, kann die Behörde zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung ein Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV in Auftrag geben. Dies setzt allerdings die Zustimmung des Antragstellers voraus.

Bei einer ausbleibenden abschließenden Stellungnahme einer beteiligten Fachbehörde kann die Genehmigungsbehörde zu Lasten der Fachbehörde ein Sachverständigengutachten einholen (§ 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG). **Die Kosten für einen Sachverständigen gem. § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG muss die säumige Fachbehörde tragen.**¹⁴ Die Einholung eines Gutachtens liegt im Ermessen der Projektleitung. Hierzu ist der aktuelle Verfahrensstand abzufragen (vgl. A – Ausbleibende und negative Stellungnahmen). Wird eine zeitnahe Vorlage der Stellungnahme in Aussicht gestellt, dürfte eine Beauftragung eines Gutachters nicht angemessen sein, da auch kein Zeitgewinn im Verfahren erzielt wird. Ist eine Rückmeldung der Fachbehörde nicht absehbar, so kann von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden.

Bei Beauftragung des Sachverständigen hat die Behörde als öffentlicher Auftraggeber das Vergaberecht anzuwenden. Der in Anlage 1 (7.4.1) angebotene Mustervertrag zur Beauftragung eines Projektmanagers kann als Grundlage dienen. Im Falle der Kostenübernahme durch den Antragsteller (vgl. § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG) ist dies im Mustervertrag klar geregelt und die Unabhängigkeit des Sachverständigen ist gewährleistet, was vor allem bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren von Vorteil ist. Soweit die Behörde hinsichtlich der Kosten in Vorlage tritt, ist vor Auftragserteilung der Kostenstellenverantwortliche einzuschalten.

Im Vertrag sind der Gegenstand der Begutachtung, der Umfang und die Prüftiefe sowie der zeitliche Rahmen durch die Projektleitung festzulegen. Das Gutachten ist auch in elektronischer Form vorzulegen.

Auch der Antragsteller kann nach § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV Gutachten vorlegen, die als behördliche Gutachten (und nicht nur als private Gutachten) gelten, wenn

- der Gutachtauftrag in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erteilt wurde oder
- der Antragsteller einen Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG beauftragt. Es ist sicherzustellen, dass die Bekanntgabe für die Fachrichtung erfolgt ist, die Gegenstand des Prüfauftrags ist.

In beiden Fällen muss die Genehmigungsbehörde maßgeblich auf den Inhalt des Auftrages einwirken, d.h. sie nimmt Einfluss auf die Konkretisierung des Prüfauftrages [3]. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er sich alle Rechte an dem Gutachten vertraglich übertragen lassen sollte, um bei einer Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden.

4.2.7. Die Entscheidung

Nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen und erforderlichen Gutachten vorliegen und nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, geprüft.

Die seitens der Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind auf ihre Bestimmtheit und auf das Vorhandensein einer nachvollziehbaren Begründung hin zu überprüfen (§§ 37, 39 HVwVfG). Nebenbestimmungen zur Genehmigung können nur erlassen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Fehlt die Begründung für eine vorgeschlagene Nebenbestimmung, ist sofort mit dem betroffenen Mitarbeiter der Behörde persönlich Kontakt aufzunehmen und auf die Nachlieferung der Begründung zu bestehen. Ist auch nach Einschaltung der Behördenleitung keine Begründung zu erhalten, die geforderte Nebenbestimmung aber nach Einschätzung der Projektleitung von Bedeutung für die Einhaltung der rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, ist die Projektleitung gehalten, mithilfe der entsprechenden Gesetzesvorgaben selbst die Nebenbestimmung zu begründen.

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind auf mögliche Widersprüche im Verhältnis zu anderen Fachbelangen zu prüfen. Werden Widersprüche festgestellt, so ist mit den betroffenen Fachbehörden kurzfristig das Gespräch zu suchen, in dem die Widersprüche ausgeräumt werden sollten. Kann in dem Gespräch keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so vollzieht sich die Entscheidungsfindung nach den Kollisionsregeln.

4.2.8. Bescheidbearbeitung und -erteilung

Bescheide sollen auf den notwendigen Inhalt beschränkt sowie straff, verständlich und empfängerorientiert abgefasst werden. Für den Genehmigungsbescheid ist die Vorlage im Texthandbuch zu benutzen, da sie dem weiterhin geltendem hessenweiten Erlass vom 31. März 2004 der Staatskanzlei zum einheitlichen Bild der Landesregierung (corporate design) entspricht.

Das Texthandbuch enthält eine Reihe vorformulierter Passagen für die Bescheiderteilung, Nebenbestimmungen, Hinweise u.v.m. Sie sind auf Vollziehbarkeit und korrekte juristische Form überprüft. Bei ihrer Nutzung sollte jedoch immer auf ggf. notwendige Anpassungen an den Einzelfall geachtet werden.

Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen. Nur in den Fällen, in denen der Bescheid mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (oder einer anderen elektronischen Form i. S. d. § 3a Abs. 2 HVwVfG) versehen werden kann und der Antragsteller hierfür den Zugang eröffnet hat, kann er auch elektronisch erteilt werden. Das Gleiche gilt für Vorbescheiden nach § 9 BImSchG und Teilgenehmigungsbescheide nach § 8 BImSchG. Da zu dem Genehmigungsbescheid auch die Unterlagen gehören, ist eine Zustellung mittels E-Mail angesichts der Dateigröße selbst mit qualifizierter elektronischer Signatur wohl in den seltensten Fällen möglich. Eine Übermittlung des Genehmigungsbescheids inkl. der Antragsunterlagen mittels HessenDrive genügt dagegen nicht den Zustellungsvorgaben.

Die Überschreitung der Genehmigungsfrist gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG ist in LIS-A zu dokumentieren. Eine zu meldende Fristüberschreitung liegt erst nach Ablauf einer evtl. verlängerten Frist vor.¹⁵

Besonderheiten des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG siehe Kap. 4.3.8.

4.2.8.1. *Verfügender Teil (Teil I)*

Der Tenor ist so klar und vollständig zu formulieren, dass für Antragsteller und Behörde eindeutig der positive und negative Regelungsinhalt des Bescheides erkennbar ist. Zur besseren Strukturierung und zur Vereinheitlichung des Genehmigungsbescheides empfiehlt sich die Nutzung der entsprechenden Dokumentenvorlagen im Texthandbuch. Vor allem der nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV geforderten „genauen Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung“ kommt dabei weitreichende Bedeutung zu. Unerlässlich sind folgende Angaben:

- Zustellvermerk (mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis);
- Antragsdatum;
- Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers;
- Antragsteller (konkrete Bezeichnung des Antragstellers siehe Anlage 8 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat);
- Art der Genehmigung unter Angabe der Rechtsgrundlage (Kurzbezeichnung);
- Standort des Vorhabens;
- Straße, Postleitzahl, Ort, Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Gebäude des Vorhabens;
- genaue Bezeichnung des Antraggegenstandes durch
 - die genaue Bezeichnung der Anlage (Hauptanlage bzw. Nebeneinrichtung zu welcher Hauptanlage) unter Verwendung der speziellen Anlagenbezeichnung des Antragstellers und unter Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer und Spalte der 4. BImSchV;
 - die genaue Bezeichnung der genehmigten Leistung / Kapazität;
 - die genaue Angabe spezifischer Einzelstoffe mit entsprechender Kapazität (soweit beantragt);
- etwaige Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens;
- Befristungen, die nicht nur eine Konkretisierung der Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG darstellen;
- die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit (falls beantragt oder von Amts wegen angeordnet);
- die Kostengrundentscheidung.

4.2.8.2. Maßgebliches BVT-Merkblatt (Teil II)

Für IE-Anlagen ist hier das maßgebliche BVT-Merkblatt ohne Datum und in deutscher Sprache (Amtssprache) anzugeben. Hierzu siehe auch:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/download-bvt-merkblaetter>

Sind für die betroffene Anlage mehrere BVT-Merkblätter einschlägig, so hat der Antragsteller alle zutreffenden BVT-Merkblätter anzugeben, mit besonderer Kennzeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblatts.

4.2.8.3. Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen (Teil II/ III)

Die Aufzählung der in der Genehmigung eingeschlossenen weiteren Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ist kein Bestandteil des verfügenden Teils. Auch alle nicht explizit aufgeführten Zulassungen, Erlaubnisse etc. gelten als eingeschlossen. Der besseren Übersicht halber und um bei Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit oder Erlöschen der Genehmigung einen Überblick über die noch geltenden Entscheidungen zu behalten, sollten die eingeschlossenen Zulassungen, Erlaubnisse etc. unter Teil „II/III - Eingeschlossene Entscheidungen“ aufgeführt werden.

Auch wenn keine weiteren Genehmigungen miteingeschlossen werden, ist der Hinweis auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, zwingend aufzunehmen.



Bei der Genehmigung der Emission von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 4 TEHG handelt es sich bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 genehmigt worden sind, nicht um eine nach § 13 BImSchG umfasste Genehmigung, sondern die BImSch-Genehmigung ist die Genehmigung nach TEHG.

Nach der Rechtsprechung des VGH Kassel findet bei einer Verlängerung der Frist zur Errichtung oder dem Betrieb der Anlage die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG keine Anwendung (VGH Kassel, Beschluss vom 30. Juni 2023 – 9 B 2279/21.T –, juris). Das Erlöschen der eingeschlossenen Genehmigungen unterliegt nach Erteilung der Genehmigung den Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Daher sind bei einer Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG Nebenbestimmungen (z. B. durch aufschiebende Bedingung) zu treffen, welche die Gestattungswirkung der Verlängerungsentscheidung an die Neuerteilung bzw. Verlängerung der erloschenen bzw. bald erlöschenden Fachgenehmigung knüpft. Bei den eingeschlossenen Genehmigungen, die dem Fachrecht unterliegen, handelt es sich u.a. um die Baugenehmigung oder die Waldumwandlungs- bzw. die Rodungsgenehmigung. Das Erlöschen einer naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG und § 13 HeNatG wird nicht davon umfasst. Sie ist nach dem sogenannten „Huckepackprinzip“ Bestandteil der Genehmigung und teilt deren rechtliches Schicksal. Die Nichtberücksichtigung des Erlöschens eingeschlossener Genehmigungen bei einer Verlängerungsentscheidung nach § 18 Abs. 3 BImSchG ist durch Ergänzung des Bescheids heilbar.

4.2.8.4. Antragsunterlagen (Teil III/IV)

Eine detaillierte Auflistung der Antragsunterlagen ist rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben.

Allerdings ist die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Zulassung einschließlich des Standortes der Anlage oder des Vorhabens oft nur dann gewährleistet, wenn eine Bezugnahme auf die Antragsunterlagen vorgenommen wird. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung eine Bezugnahme auf beigefügte Antragsunterlagen für geboten erklärt, um den Antragsgegenstand näher zu bezeichnen. Das bedeutet aber auch, dass Antragsunterlagen nicht nur mit den Überschriften der jeweiligen Kapitel genannt werden müssen, sondern der Umfang der Kapitel (z. B. Seite 5.1 bis 5.7) sowie die genaue Bezeichnung der vorgelegten Pläne, ggf. mit Angabe des Austauschdatums erforderlich ist.

4.2.8.5. Nebenbestimmungen (Teil IV/V)

Nebenbestimmungen sind dann festzulegen, wenn sie zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen nach § 12 BImSchG erforderlich oder nach § 21 der 9. BImSchV verpflichtend in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind.

Grundsätzlich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen ist die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV). Dies gilt – auch zur Erleichterung der Überwachung – für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG.

Im Falle von **IE-Anlagen** sind darüber hinaus Nebenbestimmungen nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV aufzunehmen, wozu Vorgaben zum Schutz des Bodens und Grundwassers, zu den erforderlichen Messungen, an die regelmäßige Wartung etc. gehören. Sofern in den Antragsunterlagen die notwendigen Regelungen im erforderlichen Umfang enthalten sind, reicht es aus, die dort beschriebene Vorgehensweise mittels Nebenbestimmung festzuschreiben.

Im Falle von **ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen** soll eine Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG festgelegt werden.

Nicht in den Bescheid aufzunehmen sind Nebenbestimmungen, die sich ausschließlich auf die Ausgestaltung des Ausgangszustandsberichts (AZB) beziehen (siehe auch Kap. 4.3.1). Darüber hinaus liegt die Formulierung weiterer Nebenbestimmungen im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Nebenbestimmungen können Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalte (nur bei Teilgenehmigung und Genehmigung von Erprobungsanlagen) und zustimmungspflichtige (Antragsteller) Vorbehalte nachträglicher Auflagen sein. Nebenbestimmungen sind auf das beantragte Vorhaben zu beschränken. Sie müssen sachbezogen und sachgerecht sein. Sie müssen, vor allem, wenn sie sich auf technische Regeln beziehen, so klar formuliert sein, dass ihre Vollziehbarkeit gewährleistet ist. Sind Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche in einen Bescheid aufzunehmen, ist zur Vermeidung widersprüchlicher Forderungen sicherzustellen, dass sie ausreichend rechtlich und tatsächlich begründet und gegenseitig abgestimmt sind. Bereits unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder technische Regeln sind nur dann als Nebenbestimmung aufzunehmen, wenn sie spezifisch auf den Einzelfall abgestimmt worden sind.

Die unkritische Übernahme von technischen Regeln, die unter Umständen für das zugrundeliegende Vorhaben zu unspezifisch sind, um direkt vollzogen werden zu können, sollte vermieden werden. So ist z. B. die Nebenbestimmung, dass eine bestimmte Verordnung einzuhalten sei, zu unbestimmt und damit nicht vollziehbar. Derart unbestimmte

Nebenbestimmungen können dazu führen, dass die Genehmigung rechtswidrig wird. Bestehen in einer zitierten Rechtsgrundlage, die angewandt oder berücksichtigt werden soll, Alternativen, soll in Rücksprache mit den jeweiligen Fachbehörden geklärt werden, welche der Vorgaben tatsächlich zur Anwendung kommen soll.

Die Nebenbestimmungen sind nach Fachgebieten zu gliedern. Terminvorgaben sind am Anfang des Kapitels „IV/V-Nebenbestimmungen“ aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst darzustellen. Bedingungen sind entsprechend kenntlich zu machen und nach Fachgebiet in das jeweilige Kapitel der Nebenbestimmungen zu integrieren. Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen muss mit dem Antragsteller abgestimmt werden und den Anforderungen nach § 12 Abs. 2a BImSchG entsprechen. Die in Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG enthaltenen Nebenbestimmungen, die dauerhaft Bestand haben sollen, müssen im Genehmigungsbescheid wiederholt werden.

Juristisch geprüfte Beispiele für Nebenbestimmungen aus unterschiedlichen Bereichen werden im SharePoint-Forum im „Texthandbuch Genehmigung“ der AG Texthandbuch zur Verfügung gestellt (<https://gruppen.intern.hessen.de/its/qs-umwelt/Arbeitsgruppen/THB/default.aspx>).

4.2.8.6. Zusätzlich in den Bescheid aufzunehmende Angaben

Neben den nach § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV verpflichtenden Vorgaben zum Inhalt des Genehmigungsbescheids sind

- im Falle von **UVP-pflichtigen Anlagen** zusätzlich die Angaben nach § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV und
- im Falle von **Anlagen, die der 17. BImSchV unterliegen**, zusätzlich die Angaben nach § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen. Hierzu bietet es sich an, diese Angaben in einen eigenen „Teil“ darzustellen, soweit sie nicht bereits im Tenor (z. B. Gesamtkapazität der Abfall(mit)verbrennung) oder in die Begründung (ergänzende Begründung im Rahmen von UVP-Verfahren) aufgenommen wurden.

4.2.8.7. Begründung (Teil V/VI)

In der Begründung ist bei der Darstellung der für die Entscheidung der Behörde wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe auch auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen. Dabei ist zu verdeutlichen, dass mit dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Umweltschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, aber auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, erfüllt sind. Die Begründung ist übersichtlich zu gliedern und mit einer rechtlichen wie fachlichen Würdigung für die verschiedenen durch den Bescheid erfassten Rechtsgebiete zu versehen.

Insbesondere ist zu begründen, wenn weniger strenge Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b S. 1 Nummer 2, § 12 Abs. 1b oder § 48 Abs. 1b S. 1 Nummer 2 des BImSchG festgelegt werden.

In die Begründung ist der der Genehmigung zugrundeliegende Paragraph des BImSchG, die Zuordnung der Anlage zu der entsprechenden Ziffer der 4. BImSchV, die Anlagenabgrenzung und der Verfahrensablauf aufzunehmen. Auf Verfahrensbesonderheiten wie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ist gesondert einzugehen. Bei Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,

die eingegangenen Einwendungen und ggf. die Diskussion im Erörterungstermin zu behandeln. Orientierungshilfe geben die entsprechenden Textbausteine des Texthandbuchs. Am Ende der Begründung ist grundsätzlich eine zusammenfassende Beurteilung vorzunehmen.

Bei fehlender Begründung von Nebenbestimmungsvorschlägen benachbarter Rechtsgebiete sollte bei der ausstellenden Behörde die Begründung schnellstmöglich nachgefordert werden. Dabei ist die Ausgangsbehörde darauf hinzuweisen, dass evtl. Schadensersatzforderungen aufgrund verzögerter Bescheiderteilung weitergegeben werden können. Ist trotz wiederholter Nachfrage und ggf. Kontaktaufnahme zur nächsthöheren Behörde keine Begründung zu erhalten, ist eine Plausibilitätsprüfung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen durchzuführen. Ist diese plausibel und nachvollziehbar, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mithilfe der entsprechenden Gesetzesvorgaben selbst die Nebenbestimmung zu begründen.

Der Begründung ist die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen eines UVP-pflichtige Vorhabens nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV beizufügen. Dabei ist darzustellen, welche anderen Anlagen im Rahmen einer möglichen Kumulation mit betrachtet wurden. Die Gliederungsübersicht im Texthandbuch sollte dafür genutzt werden. Für Vorhaben, die im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 UVPG bzw. § 9 UVPG daraufhin überprüft wurde, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sind die Gründe für die Entscheidung in einem dem Vorhaben angemessenen Umfang darzulegen.

Dem Antragsteller ist der Entwurf des Bescheids zur Stellungnahme unter Fristsetzung zuzusenden. Dabei sollte der gesetzliche Fristablauf als spätester Zeitpunkt für den Eingang der Stellungnahme gewählt werden.

4.2.8.8. Rechtsbehelfsbelehrung (Teil VII/ VII)

Dem Genehmigungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Dabei ist die Adresse des jeweils zuständigen Verwaltungsgerichts bzw. des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs anzugeben. Ein entsprechendes Muster befindet sich im Texthandbuch¹¹.

Der Genehmigungsbescheid ist zu unterschreiben und kann mit einem Dienstsiegel versehen werden. Aus rechtlichen Gründen ist eine Paginierung, separate Siegelung der gebundenen Unterlagen oder ähnliches nicht erforderlich.

Die Entscheidungen nach § 4 und § 16 BImSchG, Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG und Vorbescheide nach § 9 BImSchG sind als PDF-Dokumente bei der betreffenden Anlage in LIS-A abzulegen.

4.2.8.9. Hinweise (Anhang)

Hinweise sind im Gegensatz zu Nebenbestimmungen nicht vollstreckbar, da sie keine verbindlichen Regelungen enthalten. Sie gehören – mit Ausnahme der in § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 24a Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Hinweise – grundsätzlich nur in den Bescheid, wenn damit den Betreibern im Einzelfall bedeutsame Sachverhalte vorsorglich zur Kenntnis gegeben werden sollen. Auf allgemeine Hinweise wie z. B. Hinweise zur Beachtung von Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften oder allgemein anerkannte technische Regeln, ist im Bescheid zu verzichten. Wenn die entsprechenden Informationen für die Antragsteller eine wichtige Hilfe sind und sie nicht bereits als Fachliteratur oder allgemein zugängliche Arbeitshilfe bei Kammern, Verbänden, der Umweltallianz Hessen oder des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie verfügbar sind, sollte im

Einzelfall entschieden werden, ob sie in allgemeiner Form, z. B. in behördlichen Merkblättern oder Verfahrensbüchern, dem Antragsteller an die Hand gegeben werden.

4.2.8.10. *Gebührenentscheidung*

Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachten- und Veröffentlichungskosten und mit Ausnahme der Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstehen, mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfasst werden, ohne Umsatzsteuer.

Die Gebühren für Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG betragen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MUKLV) 25 % der Gebühr für eine Genehmigung nach §§ 4 bzw. 16 BImSchG. Zu beachten ist, dass der Gebührenberechnung nur der Teil der Investitionen zugrunde zu legen ist, der den im Rahmen des vorzeitigen Beginns beantragten Errichtungs- bzw. Einrichtungskosten entspricht. Die Investitionssumme ergibt sich aus der detaillierten Kostenschätzung im Formular 1/1.4 (siehe auch Anleitung zum Ausfüllen von Formularen).

Überschreitet eine bestehende baurechtlich genehmigte Anlage aufgrund ihrer Erweiterung erstmalig die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagegröße, so kann zur Gebührenermittlung die Differenzmethode herangezogen werden.¹⁶

Im Fall von geliehenen bzw. geleasten Anlagen kann nur die Mindestgebühr erhoben werden.

4.2.8.11. *Öffentliche Bekanntmachung /Zustellung*

Bei Vorhaben, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurden oder wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt, ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen und daneben dem Antragsteller zuzustellen (§ 10 Abs. 7, 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV). Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (ohne Antragsunterlagen) ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Grundsätzlich ist in der öffentlichen Bekanntmachung der verfügende Teil der Genehmigung (Teil I), ein Hinweis auf Nebenbestimmungen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen sowie die Angabe, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist darüber hinaus anzugeben, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt bzw. bekanntgegeben gilt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG; § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9 BImSchV i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 S. 3 HVwVfG). Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bescheid und seine Begründung

¹⁶ Die Differenzmethode führt zu zutreffenden Ergebnissen, wenn die ursprünglich genehmigte Anlage lediglich verändert, erweitert oder vergrößert wird oder wenn die Änderung ausschließlich in der Errichtung neuer Anlagenteile besteht, die die ursprünglich geplante Anlage noch nicht aufwies. Nicht sachgerecht ist die Differenzmethode jedoch in den Fällen, in denen eine Umplanung der Anlage durch vollständigen Verzicht auf zunächst vorgesehene Anlagenteile oder durch vollständige Ersetzung ursprünglich vorgesehener Anlagenteile durch neue Anlagenteile erfolgt oder soweit die Kosten der Änderung, etwa durch Umbau oder Verkleinerung, konkret angegeben werden können. (vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 30. August 2013 – 4 A 157/12 –, Rn. 42, juris)

bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden kann (§ 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG).

Eine Übersicht über die Vorgehensweise bietet Abbildung 2.

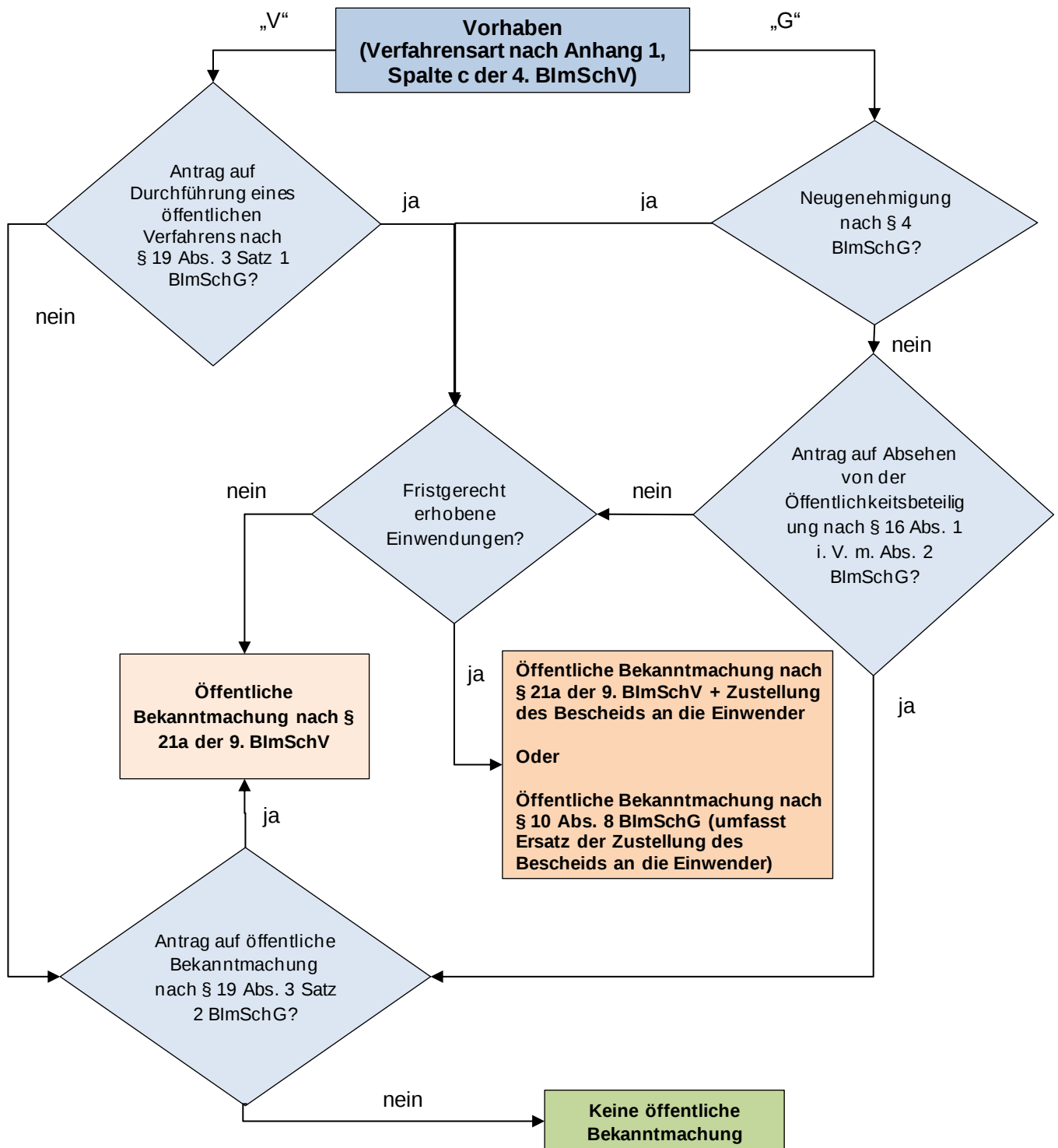


Abbildung 2: Öffentliche Bekanntmachung bei Vorhaben

Zur korrekten Bezeichnung des Bekanntgabeadressaten siehe Anlage 8 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat.



Eine öffentliche Bekanntmachung von Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurden, ist entgegen der missverständlichen Formulierung in § 10 Abs. 7 BImSchG **nicht erforderlich**.

4.2.8.12. Öffentliche Bekanntmachung bei IE-Anlagen

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG sind für IE-Anlagen folgende Unterlagen unbeschadet der Absätze 7 und 8 im Internet öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme von Antragsunterlagen und AZB
2. sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes.

Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten die Vorgaben des § 10 Abs. 8 Satz 3, 5 und 6 BImSchG, d.h. diese Stellen sind durch Ersetzen der genauen Angaben durch XXX unkenntlich zu machen. Bei der Veröffentlichung handelt es sich nicht um eine befristete Beteiligung, sondern um eine dauerhafte Information der Öffentlichkeit. Der Bescheid ist als (vorzugsweise nicht druckbare) PDF-Datei unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des betreffenden Regierungspräsidiums einzustellen. Die Veröffentlichung ist zeitgleich mit der Zustellung des Bescheides an den Antragsteller zu veranlassen.



Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist unter Kap. II des Genehmigungsbescheids aufzuführen.

4.3. Verfahrensbesonderheiten

4.3.1. Ausgangszustandsbericht bei IE-Anlagen

Ein AZB ist bei Genehmigungsverfahren immer dann notwendig, wenn relevante gefährliche Stoffe und ihr Herstellungs- bzw. Verwendungsort Gegenstand des Verfahrens sind und eine Verschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe bzw. Gemische nach Art. 3 der CLP-Verordnung, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Der AZB stellt eine besondere Antragsunterlage dar. Die Behörde kann zulassen, dass seine endgültige Fassung nicht bereits bei Antragstellung oder Vollständigkeitsbestätigung, sondern erst zur Errichtung oder Inbetriebnahme vorliegen muss (§ 7 Abs. 1 Satz 6 9. BImSchV). Der AZB ist deshalb zwar Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, gehört jedoch nicht zu den zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Der AZB soll deshalb in einem separaten Ordner bzw. in einer separaten Datei (als Kapitel 22 der Antragsunterlagen) geführt werden. Während der Antrags- und Genehmigungsphase soll der AZB weiter konkretisiert und mit den Behörden abgestimmt werden. Die Erweiterung und Anpassung der Inhalte des Kapitels 22 während des Verfahrens sind grundsätzlich möglich und stellen kein Hindernis bei der Vollständigkeitsprüfung dar. Das Nachreichen des AZB soll jedoch nur gestattet werden, wenn seine Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.



Der AZB ist keine Genehmigungsvoraussetzung. Daher ist seine Vervollständigung unabhängig von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Antragstellung hat der Antragsteller nachvollziehbare Angaben zum Erfordernis eines AZB entsprechend der LABO-Arbeitshilfe [11] zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu treffen.

Das Kapitel 22 gehört zu den Unterlagen, die im Rahmen der Offenlegung nicht mit ausgelegt werden müssen. Es kann sein, dass während der Antragsphase noch nicht alle Informationen (z. B. Laboranalysen) zum AZB vorliegen. Der AZB dient zur Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab zum Zustand des Bodens und Grundwassers zum Zeitpunkt der endgültigen Anlagenstilllegung [4]. Eine etwaige positive Schadstoffdifferenz in Boden oder Grundwasser zwischen End- und Ausgangszustand ist vom Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG – sofern verhältnismäßig – auf den Ausgangszustand zurückzuführen.



Für bestehende Anlagen gilt:

Der erste Ausgangszustandsbericht muss ggf. abweichend vom eigentlichen Vorhaben alle in der Anlage gehandhabten, relevanten gefährlichen Stoffe auflisten und nicht nur die Stoffe, die im Verfahren nach § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) behandelt werden, unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

In die Prüfung, ob und in welchem Umfang ein AZB erforderlich ist, sind das jeweilige Dezernat für das Genehmigungsverfahren, das Dezernat für anlagenbezogenen Gewässerschutz / wassergefährdende Stoffe und das für den vorsorgenden Bodenschutz zuständige Dezernat einzubeziehen. Die Prüfung der Antragsunterlagen soll nach dem Prüfschema nach Abbildung 3 erfolgen.

Erläuterungen zu den einzelnen Prüfschritten:

Grundsätzlich ist zu beachten:

- a. Gefährliche Abfälle unterliegen nicht der CLP-VO [12] (Art. 1 Abs. 3 CLP-VO)
- b. Abwasser unterliegt nicht der CLP-VO
- c. tierische Nebenprodukte unterliegen u.U. der CLP-VO; kann AZB- und Rückführungspflicht auslösen
- d. Sonderfall Gülle: tierisches Nebenprodukt: Wenn Abfall, dann kein AZB



Im Falle der Beantragung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ist darauf zu achten, dass bereits im Rahmen der Errichtung nach Möglichkeit Boden- / Grundwasseruntersuchungen erfolgen. Die Errichtung darf spätere Untersuchungen nicht unmöglich machen.

A+B Prüfschritte A und B sind grundsätzlich vorzunehmen. Sofern es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um eine IE-Anlage handelt bzw. keine Pflicht **zur Prüfung der Erforderlichkeit eines AZB** (z. B. Übergangsvorschriften) besteht, bedarf es keiner weiteren Prüfung.

Zu den Punkten C-I sind den Antragunterlagen entsprechende Aussagen durch den Antragsteller beizufügen. Diese sind von der Behörde zu überprüfen.

- C Zunächst ist zu prüfen, ob beim ersten AZB – unabhängig vom Umfang des Vorhabens – alle in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe bei der Prüfung, ob für den Stoff ein AZB erforderlich ist, berücksichtigt wurden. Dabei können in Absprache mit der Behörde seit längerem nicht mehr eingesetzte, aber genehmigte Stoffe u.U. vor einem Wiedereinsatz nachgemeldet werden. Bei nachfolgenden Verfahren beschränkt sich die zu betrachtende Stoffliste auf neu hinzukommende Stoffe.
- Die genaue Abgrenzung des Anlagenumfangs, für den der AZB vorzulegen ist, wird danach festgelegt.
- D Dann ist zu prüfen, ob die Angaben zur Einstufung der gehandhabten Stoffe nach CLP-VO plausibel sind.
- E Ergänzend ist zu prüfen, ob gemäß Antrag der Stoff in erheblichem Umfang in der (Gesamt-)Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wird. Stoffe, die unter die Mengenschwellen fallen, sind nicht weiter zu betrachten.
- F Den Antragsunterlagen ist ein Lageplan beizufügen (bzw. es ist auf ein in den Antragsunterlagen vorhandenes Dokument zu verweisen), in dem die Orte des Umgangs mit gefährlichen Stoffen farbig markiert dargestellt sind. Der Lageplan ist auf Plausibilität zu prüfen.

Die Prüfergebnisse A bis F werden im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme den Dezernaten anlagenbezogener Gewässerschutz/wassergefährdende Stoffe und den Bodenschutzdezernaten mitgeteilt und die betroffenen Dezernate gleichzeitig im Rahmen der Stellungnahme aufgefordert, eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang eines AZB vorzunehmen. Die Prüfung orientiert sich an der [LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen \(Stand: Juli 2024\)](#) und läuft wie folgt ab:

- G+H die Angaben zur Wassergefährdungsklasse (WGK) sind auf Plausibilität zu prüfen. Die Ergebnisse werden dem zuständigen Bodenschutzdezernat übermittelt.

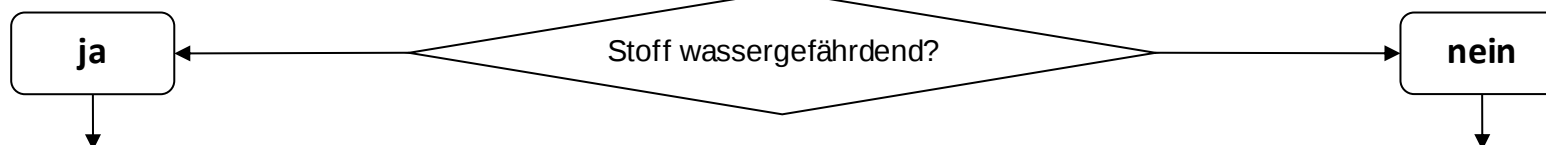
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von nach AwSV gesicherten Flächen führt dabei grundsätzlich zu einem AZB, sofern nicht andere Sicherheitsmaßnahmen eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser ausschließen.

- I Sofern für einen nicht wassergefährdenden Stoff eine Bodenrelevanz festgestellt worden ist, hat das zuständige Bodenschutzdezernat zu entscheiden, ob aufgrund der gemäß Antrag gehandhabten Mengen für einen Teilbereich die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens im Sinne der IE-Richtlinie besteht.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Prüfschritte C-I legt das zuständige Bodenschutzdezernat den Umfang des AZB abschließend fest. Das Ergebnis wird dem Antragsteller über das für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens federführende Dezernat mitgeteilt bzw. es werden auf der Basis der Stellungnahmen von Boden- und Gewässerschutz die erforderlichen Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Erstellung des AZB festgelegt.

Der Ablauf der Prüfung und die für die jeweiligen Prüfschritte zuständige Behörde werden in Abbildung 3 nochmals dargestellt.

Bez.	Prüfschritt	Zuständiges Dezernat für	Mitwirkende
A	Vorhaben betrifft eine IE-Anlage	Genehmigungsverfahren	
B	Vorhaben fällt unter die Regelung § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV	Genehmigungsverfahren	
C	Vollständigkeit der Auflistung der Stoffe gemäß Antrag; Festlegung des Anlagenumfangs für den AZB	Genehmigungsverfahren	
D	Plausibilitätsprüfung der Angaben zur Einstufung der Stoffe nach CLP-VO	Genehmigungsverfahren	
E	Überprüfung der Angaben zu den Mengen in der (Gesamt)-Anlage	Genehmigungsverfahren	
F	Prüfung des Lageplans über Orte des Umgangs mit Stoffen	Genehmigungsverfahren	Anlagenbezogener Gewässerschutz/wassergefährdende Stoffe
G	Prüfung der Angaben zur WGK	Anlagenbezogener Gewässerschutz/wassergefährdende Stoffe	



Bez.	Prüfschritt	Dezernat
H	Prüfung der Art des Umgangs für AwSV-Anlagen: - Unterirdische Anlagen - Oberirdische Anlagen - Räumliche Verteilung der Stoffe Prüfung der Art des Umgangs außerhalb von AwSV-Anlagen	Anlagenbezogene r Gewässerschutz / wassergefährdend e Stoffe Bodenschutz

Bez.	Prüfschritt	Dezernat
I	Entscheidung, ob aufgrund der gehandhabten Mengen in Teilbereichen die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht	Bodenschutz

Bez.	Prüfschritt	Dezernat
J	Feststellung des Umfangs des AZB	Bodenschutz

Abbildung 3: Vorgehen bei der Prüfung des AZB



Für den Fall, dass bei Erteilung des Genehmigungsbescheides der AZB noch nicht vorliegt bzw. die Zustimmung der Genehmigungsbehörde noch nicht erteilt ist, muss die **Bedingung** in den Bescheid aufgenommen werden, dass die Anlage erst nach Vorlage des AZB und Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Betrieb genommen werden darf (§ 7 Abs. 1 Satz 6 der 9. BImSchV).

Nebestimmungen, die ausschließlich die Ausgestaltung des AZB zum Ziel haben, sind nicht in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen, da sie keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG sind.

Nebestimmungen, die sich aus den Erkenntnissen zur Erstellung des AZB heraus auf Anforderungen nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV beziehen, insbesondere zur Überwachung von Boden und Grundwasser, können u.U. unter Auflagenvorbehalt vorgesehen werden, sofern sich ihre technische Ausgestaltung erst nach Vorlage des AZB erkennen lässt.

Insbesondere bei Vielstoffanlagen können zur Beweissicherung Einzelfallregelungen getroffen werden.

Wenn kein AZB erforderlich ist, ist dies mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Darstellung in den Antragsunterlagen zu belegen. Die Entscheidung ist im Bescheid zu begründen.

4.3.2. Vorhaben im Außenbereich

4.3.2.1. Intensivtierhaltungen

Intensivtierhaltungen, die die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung maßgebliche Kapazitätsschwellen nach Nr. 7.1 ff des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten, sind nur dann nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert, wenn die Anlage einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt und bei der das erforderliche Futter überwiegend, d.h. zu mehr als 50 %, auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann. Eine landwirtschaftliche Fläche kann hierbei immer nur einer Tierhaltung zugerechnet werden. Zur Prüfung, ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen vorliegen, dass eine zu genehmigende Tierhaltung dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterfällt, sollte immer die Obere Landwirtschaftsbehörde beteiligt werden. Dem Antrag muss hierzu ein Betriebsspiegel des landwirtschaftlichen Betriebs beigelegt sein.

In allen anderen Fällen bedarf es zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB. Ist ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bereits so weit fortgeschritten, dass mit der Realisierung des Plans konkret zu rechnen ist (materielle Planreife), kann in Anwendung des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) die Genehmigung im Vorgriff auf den Bebauungsplan erteilt werden.

Eine planungsrechtliche Zulassung der Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB ist nicht möglich.

4.3.2.2. Windenergieanlagen

Aufgrund der vielen Besonderheiten bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, gibt es ein eigenes Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen ([Downloads | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie \(hlnug.de\)](#)).

4.3.3. Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich entsprechende Vorgaben sowohl in den §§ 4 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als auch in den §§ 1 und 1a der 9. BImSchV. Grundlage des UVPG ist die Richtlinie 2014/52/EU [8]. Entsprechend § 1 Abs. 4 UVPG findet das UVPG nur dann Anwendung, soweit bundes- oder landesgesetzliche Rechtsvorschriften die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen des UVPG nicht beachten.

Die Prüfung, ob es einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung bedarf sowie ggf. die Durchführung dieser erfolgt als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

4.3.3.1. Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP

Zunächst ist zu prüfen, ob das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, d.h. als Vorhabentyp in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, unabhängig von der beantragten Leistung bzw. Kapazität des Vorhabens.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, für die grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, sofern beispielsweise eine bestimmte Leistungsgrenze überschritten wird (gekennzeichnet mit einem „X“ in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG), und Vorhaben, bei denen mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen ist, ob für das jeweilige Vorhaben eine UVP (gekennzeichnet mit einem „A“ oder „S“ in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG) erforderlich ist.



Die in der Textsammlung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz von Hansmann enthaltene Liste UVP-pflichtiger Vorhaben in Anlage 1 ist unvollständig. Neben den anlagenbezogenen Vorhaben sind auch noch weitere Vorhaben u.U. bei der Bewertung der UVP-Pflicht zu berücksichtigen (z. B. Waldrodung, Aufforstung oder Grundwasserentnahme).

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bzw. einer Vorprüfung besteht aber nicht nur bei beantragten Neuvorhaben, sondern auch bei Änderungsvorhaben und kumulierenden Vorhaben.

a) Neuvorhaben

Im Falle von Neuvorhaben gelten die Vorgaben der §§ 6 und 7 UVPG. Sie unterscheiden sich von Änderungsvorhaben im Fall der Vorprüfung. Ob ein Neuvorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, kann nachfolgendem Fließschema und der Anlage 6 (7.4.6) entnommen werden:

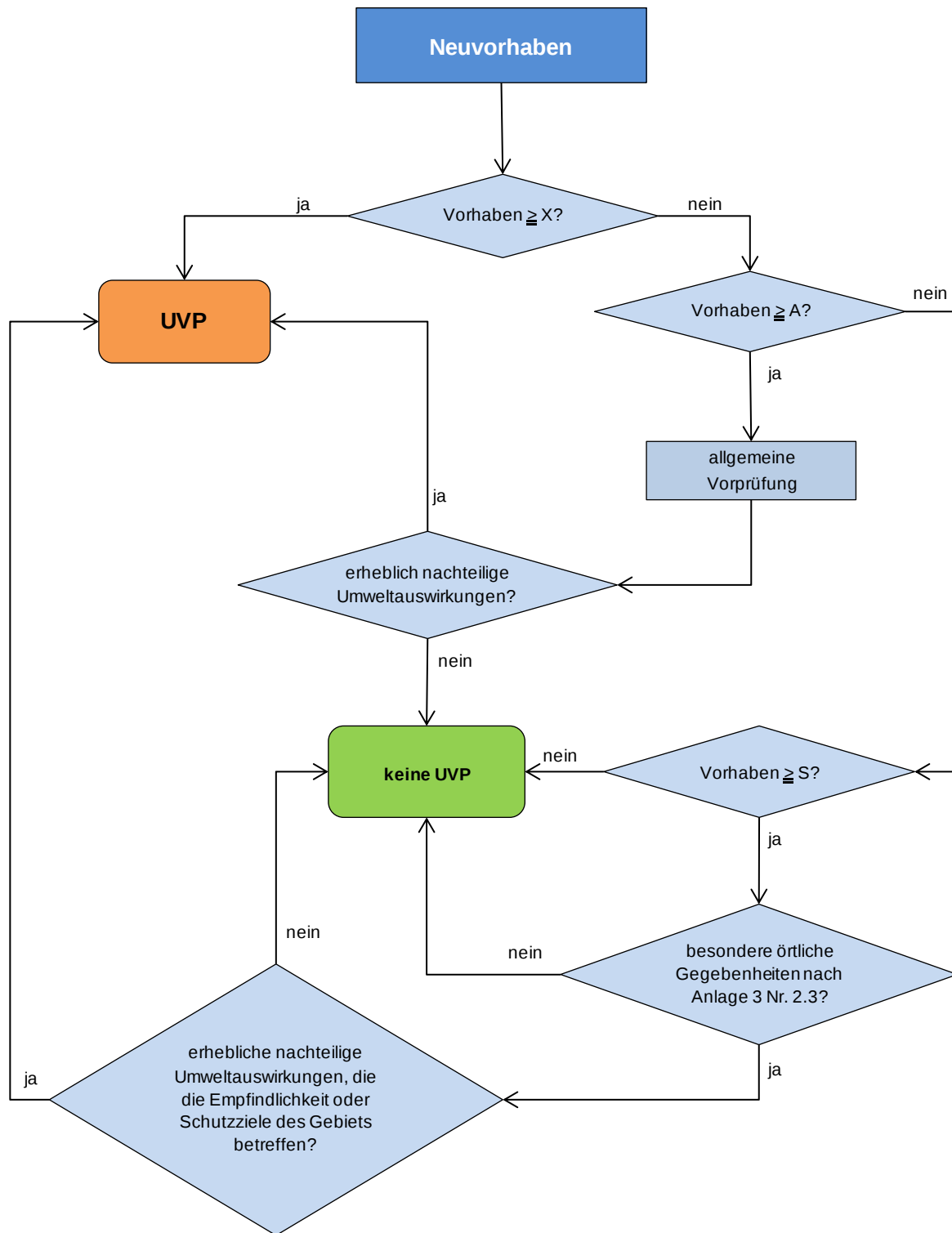


Abbildung 4: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Neuvorhaben

b) Änderungsvorhaben

Bei der UVP-Pflicht für Änderungsvorhaben ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, für die in Anlage 1, Spalte 2 Größen- oder Leistungswerte festgelegt sind und Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht besteht, aber dafür keine Größen- oder Leistungswerte bzw. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Dazu gehören z. B. Anlagen nach Nr. 1.7 (Brikettierung von Braun- oder Steinkohle, X), Nr. 2.7 (Schmelzen mineralischer Stoffe oder Herstellung von

Mineralfasern, A), Nr. 3.2 (integrierte Hüttenwerke, X), 4.1 (Chemieanlagen, X) oder Nr. 8.1.3 (Abfackeln von Deponiegas, S).

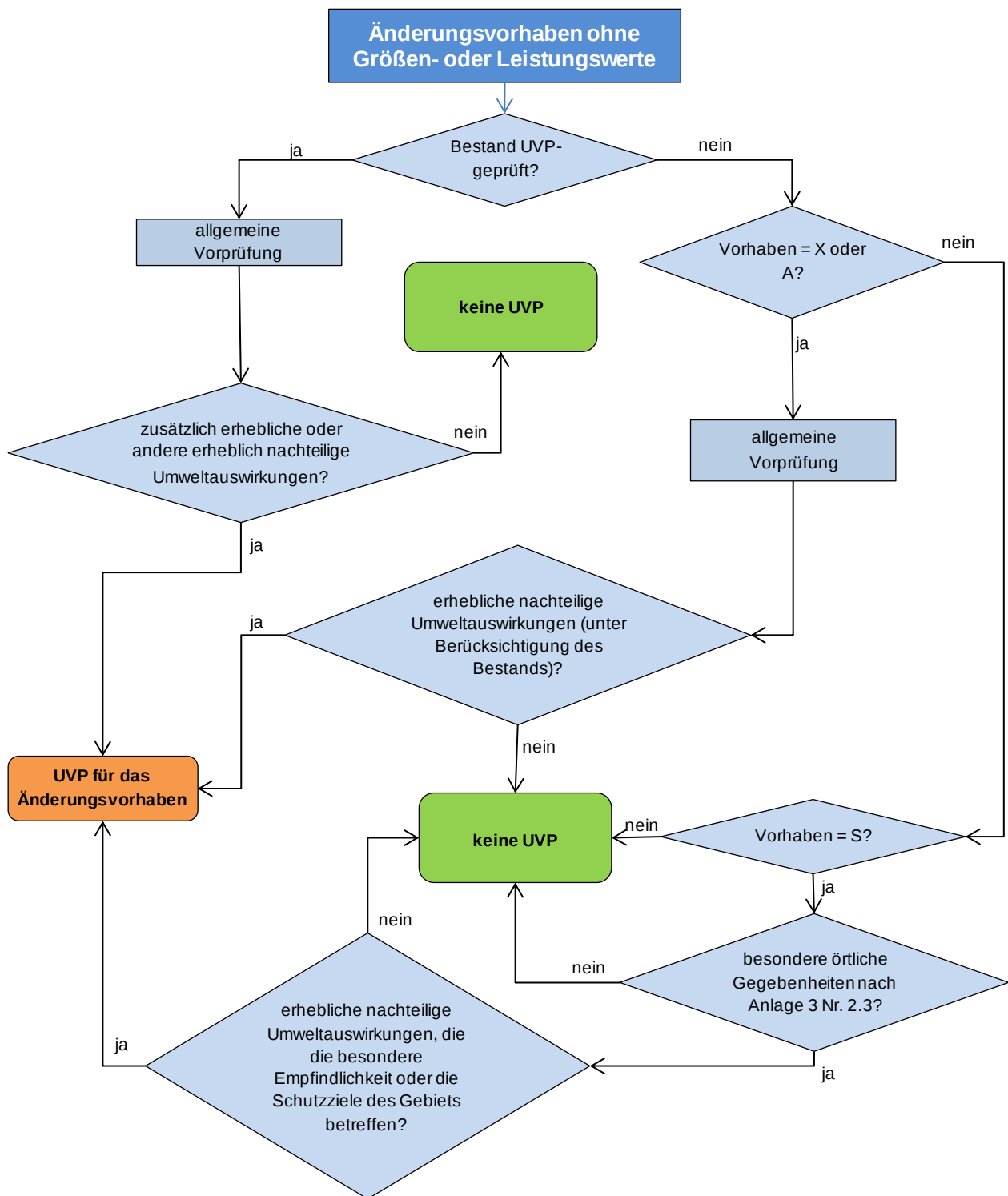
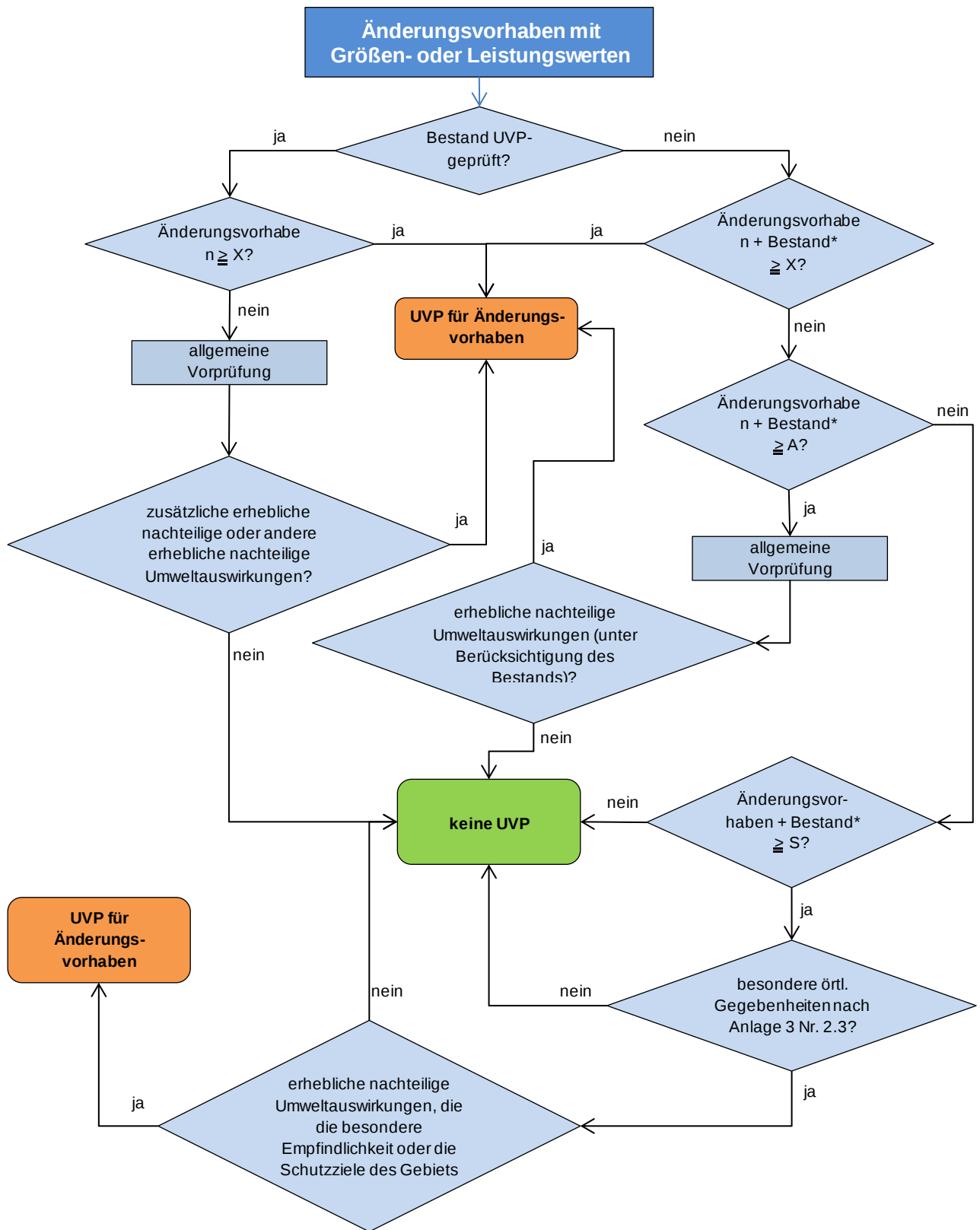


Abbildung 5: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Änderungsvorhaben ohne Größen- oder Leistungswerte



* Der vor dem 3. Juli 1988 (85/337/EWG) bzw. 14. März 1999 (97/11/EG) erreichte Bestand bleibt unberücksichtigt.

Abbildung 6: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten

Unter Berücksichtigung, ob bereits in der Vergangenheit eine UVP durchgeführt wurde, sind in Abbildung 5 und Abbildung 6 die unterschiedlichen Konstellationen für Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 bis 3 UVPG in Abhängigkeit von Größen- und Leistungswerten abgebildet. Die verschiedenen Fallkonstellationen zur Vorprüfung des Einzelfalls und Auslösen der UVP-Pflicht befinden sich in tabellarischer Zusammenstellung mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage in Anlage 6 (7.4.6) dieses Verfahrenshandbuchs.

Unverändert zum UVPG mit Stand Juni 2005 bleiben die Anlagen bzw. Anlagenteile, die bereits einer UVP unterzogen worden sind sowie der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bei der Feststellung der UVP-Pflicht unberücksichtigt.

Die Auswirkungen bestehender, bisher keiner UVP unterzogener Anlagen(teile) sind im Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer Vorprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Bei Änderung eines Vorhabens, bei dem bereits eine UVP durchgeführt wurde, ist immer eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn nicht die Änderung selbst bereits die Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.

c) Kumulierende Vorhaben

Mit dem am 29.07.2017 neu in Kraft getretenen UVPG gelten auch neue Regeln zur Kumulation von Vorhaben. Demnach liegen unabhängig davon, ob es sich dabei um denselben Betreiber oder mehrere Betreiber handelt, kumulierende Vorhaben vor, wenn

1. diese derselben Art sind (d. h. insbesondere bei Vorhaben derselben Ordnungsnummer gemäß Anlage 1 UVPG, sofern diese die gleiche Bezugsgröße aufweisen)

und

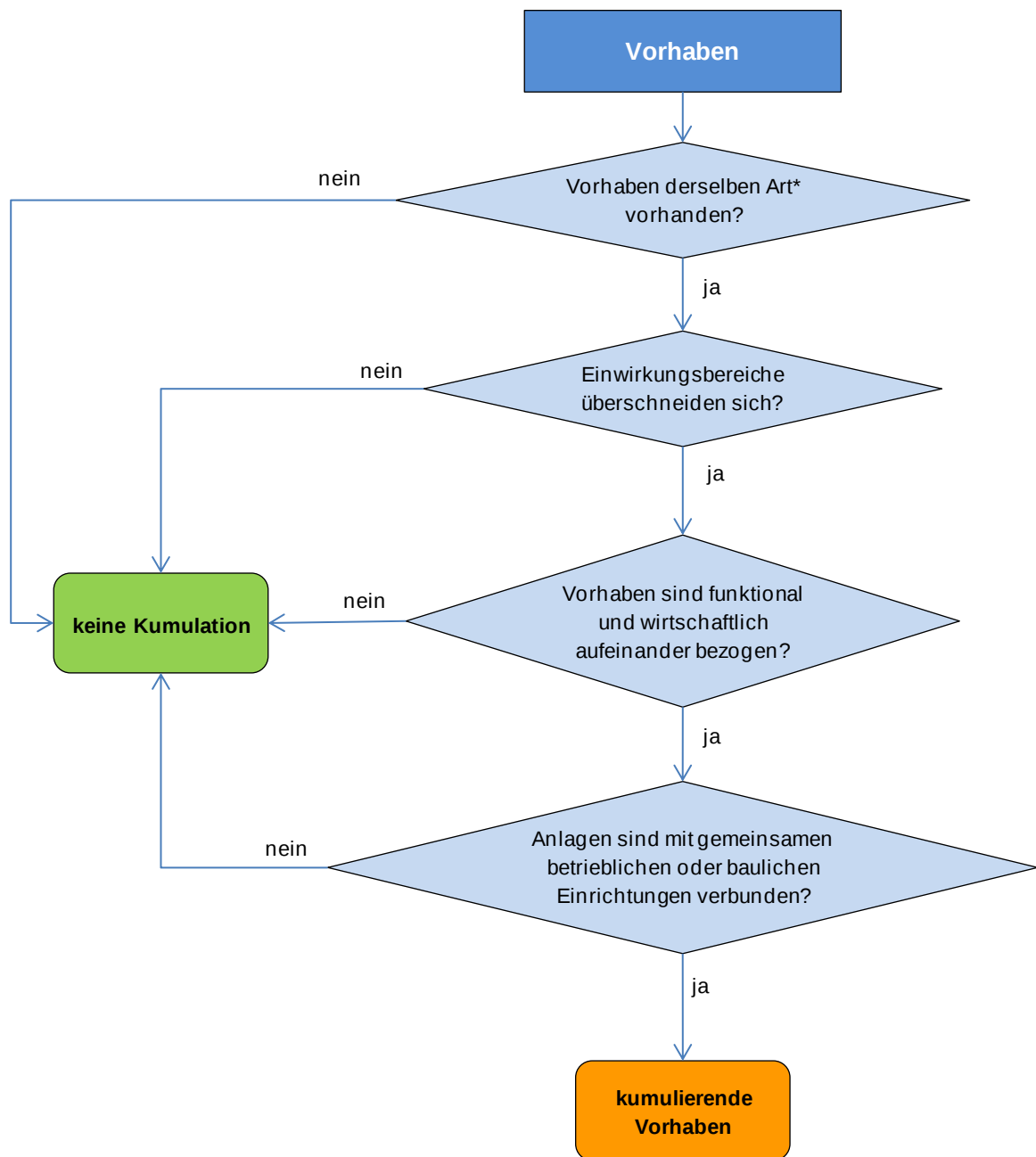
2. in einem engen Zusammenhang stehen, d. h.
 - die Einwirkungsbereiche der Vorhaben müssen sich überschneiden **und**
 - die Vorhaben müssen funktional aufeinander bezogen sein **und**
 - die Vorhaben müssen wirtschaftlich aufeinander bezogen sein

und

3. technische und sonstige Anlagen (also alle BImSchG-Anlagen) zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Eine Kumulation verschiedener Vorhaben liegt demnach erst bei Erfüllung dieser drei (eigentlich fünf) Voraussetzungen vor, was in der Praxis eher die Ausnahme bilden wird. In diese nunmehr sehr eng gefasste Kumulationsregelung können z. B. Tierhaltungsanlagen oder Energieerzeugungsanlagen fallen, da diese die gleichen Bezugseinheiten für Größen- bzw. Leistungswerte (Tierplätze, Megawatt-Leistung) haben.

Des Weiteren differenziert das UVPG bei zu einem Vorhaben hinzutretenden kumulierenden Vorhaben danach, ob das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen oder noch nicht abgeschlossen ist, sowie bei letzterem, ob bereits vollständige Antragsunterlagen vorliegen oder noch nicht.



* insbesondere gleichartige Anlagen, die unter dieselbe Nummer (z. B. Nr. 1.1) der Anlage 1 UVPG fallen und deren Größen- oder Leistungswerte addiert werden können

Abbildung 7: Fließschema, ob eine Kumulation von Vorhaben vorliegt

Eine Besonderheit beinhaltet § 11 Abs. 4 UVPG, wonach im Falle eines hinzutretenden kumulierenden Vorhabens, welches selbst nicht die Größen- und Leistungswerte für eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung erreicht, nur dann eine UVP ausgelöst wird, wenn allein durch das Hinzutreten zusätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können.

Der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen vom 3. Juli 1988 (85/337/EWG) bzw. 14. März 1999 (97/11/EG) erreichte Bestand bleibt bei der Feststellung der UVP-Pflicht unberücksichtigt (§§ 10 Abs. 6, 11 Abs. 6 und 12 Abs. 6 UVPG).

Die verschiedenen Konstellationen, bezogen auf UVP und Vorprüfungspflicht bei kumulierenden Verfahren, befinden sich in der tabellarischen Übersicht in Anlage 6 dieses Verfahrenshandbuchs.

d) Freiwillige UVP

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG besteht die Möglichkeit einer „freiwilligen“ Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn dies der Vorhabenträger beantragt. Für diese Vorhaben entfällt die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung, wenn die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

4.3.3.2. Vorprüfung

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls wird unterschieden zwischen einer

- „allgemeinen“ Vorprüfung (Anlage 1 UVPG, Spalte 2 „A“), bei der alle Kriterien der Anlage 3 UVPG zu berücksichtigen sind und einer
- „standortbezogenen“ Vorprüfung (Anlage 1 UVPG, Spalte 2 „S“), bei der in einem ersten Schritt zunächst lediglich die Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG einzubeziehen sind. Erst in einem zweiten Schritt sind – unter Berücksichtigung aller im konkreten Fall relevanten Kriterien der Anlage 3 UVPG – sodann die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Die Zuordnung in die jeweilige Prüfungsart wird überwiegend von abgestuften Leistungsgrenzen abhängig gemacht (z. B. Tierplätze, Normkubikmeter, Megawatt, Tonnen etc.).



Für die Vorprüfung sieht das UVPG eine Frist von 6 Wochen nach Vorliegen der erforderlichen Informationen durch den Vorhabenträger vor, wobei eine Entscheidung im Hinblick auf den überschlägigen Charakter dieser Vorprüfung so bald wie möglich zu treffen ist. In bestimmten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur Fristverlängerung um bis zu drei Wochen oder aufgrund besonders schwieriger/komplexer Vorprüfungen bis zu sechs Wochen (§ 7 Abs. 6 UVPG).

Die vom Vorhabenträger für die Vorprüfung des Einzelfalls vorzulegenden Informationen zu Merkmalen des Projekts und möglichen erheblichen Umweltauswirkungen sind nunmehr ausdrücklich zu beschreiben. Hierzu gehören die physischen Merkmale des Projekts, der Projektstandort, eine Beschreibung der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, von denen u.a. die erwarteten Emissionen, die Abfallerzeugung und die Nutzung natürlicher Ressourcen erfasst werden (Anlage 2 UVPG). Zudem ist dabei den Merkmalen (Anlage 3 UVPG) Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, die Liste der Anlage 2 UVPG bei entsprechenden Beratungsgesprächen mit Vorhabenträgern bzw. im Rahmen der Einzelfallprüfung zu nutzen.

Die überschlägige Prüfung ist nur darauf auszurichten, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Vorhaben, inkl. des bisher nicht UVP-pflichtigen Bestands und ggf. kumulierender Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die Auswahlkriterien entsprechend Anlage 3 zum UVP-Gesetz zu berücksichtigen. Die Kriterien markieren die für die Annahme einer Besorgnis relevanten Sachverhaltsfragen; sie entsprechen insoweit den für die spätere abschließende Feststellung des entscheidungserheblichen

Sachverhalts relevanten „Fragestellungen nach den maßgeblichen Gesetzen und Regelwerken...“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 18.5.2017 - 8 A 975/15).



Beinhaltet ein Vorhaben neben der nicht-UVP-pflichtigen Hauptanlage eine Nebeneinrichtung, die UVP-pflichtig wäre, ist für diesen Teil eine UVP-Prüfung nach Maßgabe des jeweiligen Rechts vorzunehmen. Beispiel: Abwasserbehandlungsanlage als Nebeneinrichtung zu einer Anlage zur Herstellung von Chemischen Erzeugnissen nach Ziffer 4.1 Anlage 1 der 4. BImSchV.

Ebenso kann sich ein BImSchG-Antrag aus mehreren UVP-Vorhaben zusammensetzen, z. B. wenn die Errichtung und der Betrieb eines Steinbruchs (Ziffer 2.1 der Anlage 1 UVPG) mit einer Waldrodung (Ziffer 17.2 der Anlage 1 UVPG) einhergehen.

Der Vorprüfung kann auch eine schriftliche oder elektronische Ausarbeitung des Antragstellers auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 3 UVPG mit einer entsprechenden Auswertungsbetrachtung zugrunde gelegt werden. Dies kann im Rahmen der Beratung zwischen Behörde und Antragsteller vereinbart werden, wobei die Ausarbeitung entweder durch den Antragsteller selbst oder einen Sachverständigen erfolgen kann. Die Behörde kann sich dann auf eine Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Unterlagen beschränken.

Diese Vorgehensweise kann jedoch nicht gefordert werden. Legt der Antragsteller lediglich die für die Einzelfallprüfung erforderlichen Angaben vor, muss die Behörde die Prüfung selbst vornehmen. Die Einzelfallprüfung gliedert sich in zwei Schritte:

1. die Feststellung, ob durch die Summe aus Vorhaben und ggf. Bestand **nachteilige** Auswirkungen zu besorgen sind sowie
2. die **Bewertung der Erheblichkeit** der nachteiligen Auswirkungen.

Um diese Einschätzung zu erleichtern, kann die Checkliste in Anlage 2 herangezogen werden, die diese zweistufige Vorgehensweise auf der Grundlage der in Anlage 3 UVPG geforderten Kriterien abbildet und der Projektleitung die Entscheidung der ersten Prüfstufe erleichtert.

Die Kriterienliste für die Vorprüfung weist zwar keinen abschließenden Charakter auf („insbesondere“), stellt zugleich jedoch einen Mindeststandard der zu prüfenden Merkmale dar. Insofern wird aus Gründen der Praktikabilität empfohlen, für die Vorprüfung des Einzelfalls Anlage 2 dieses Verfahrenshandbuchs als Checkliste dafür zu verwenden, ob auch die dort ergänzend aufgeführten Merkmale berücksichtigt sind – zumal die Begründung der Feststellung auf diese Kriterien Bezug nehmen soll (s.u. § 5 Abs. 2 UVPG).

Können im ersten Schritt alle Fragen eindeutig mit „**nein**“ beantwortet werden, so kann davon ausgegangen werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine **nachteiligen Umweltauswirkungen** zu besorgen sind. Die Frage der Erheblichkeit stellt sich damit nicht mehr und somit besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Wurde die Prüfung auf Nachteiligkeit in einem oder mehreren Punkten mit „ja“ beantwortet, ist in einem zweiten Schritt die Erheblichkeit der Auswirkung zu beurteilen – in der Regel unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden. Gesetzlich abgesicherte Kriterien für die Erheblichkeitseinschätzung stehen bisher noch nicht zur Verfügung. Die Checkliste der Anlage 2

bietet jedoch Anhaltspunkte für diese Entscheidung an, die den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten entnommen werden können. Neben den Erläuterungen zu den jeweiligen Punkten wurde auch an Beispielen die Vorgehensweise für die Einordnung in die Bewertungsstufen dargestellt.

Generell empfiehlt es sich, bei Zweifeln in Bezug auf die Einschätzung der Auswirkungen die entsprechenden Fachbehörden zu beteiligen.

Die Antworten aus der Checkliste stellen nicht die erforderliche Feststellung dar, ob eine UVP durchzuführen ist; sie kann jedoch damit begründet werden. Sie sollte zur Dokumentation der Entscheidung in den Akten genutzt werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in inhaltlich nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und der Verfahrensakte beizufügen. Dabei sollte auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Anlass für die Vorprüfung, d.h. Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 UVPG und Zuordnung zu den entsprechenden Paragraphen, die das Erfordernis der Vorprüfung begründen,
- Auflistung bisher (nicht) UVP-pflichtiger, kumulierender Vorhaben,
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde lagen,
- ausgefüllte Checkliste oder
- Sachverhaltsdarstellung im Sinne einer überschlägigen Beschreibung
 - der relevanten Merkmale des Vorhabens, angefangen bei dem Träger, Art und Größe des Vorhabens, kumulierende Vorhaben,
 - der relevanten Merkmale des Standortes,
 - der nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes,
- Bewertung, ob nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können.

Ergebnisse aus strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Rahmen z. B. der Bauleitplanung für das entsprechende Gebiet vorliegen, sollten berücksichtigt werden.

Die Entscheidung, dass für das geplante Vorhaben eine bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dem Antragsteller und der Öffentlichkeit (Bekanntgabe im Staatsanzeiger des Landes Hessen) bekannt zu geben (siehe entsprechenden Bekanntgabertext im Texthandbuch). Hierzu ist sowohl bei positivem als auch negativem Vorprüfungsergebnis ausdrücklich die Angabe der wesentlichen Gründe unter Bezugnahme auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG verlangt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Bei negativem Vorprüfungsergebnis ist zudem anzugeben, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für dieses Ergebnis maßgeblich sind (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Bei positivem Vorprüfungsergebnis kann gegebenenfalls die Bekanntgabe gleichzeitig mit einer erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 UVPG verbunden werden (§ 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Dokumentation der Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung – mitsamt Begründung – sind darüber hinaus nach den Grundsätzen des Umweltinformationsrechts (Hessisches Umweltinformationsgesetz, HUIG) im Übrigen zugänglich zu halten.

4.3.3.3. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein selbständiges Verfahren, sie ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Mit der Entscheidung, dass eine UVP durchgeführt werden muss, wird das Vorhaben zu einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. Bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins besteht aber auch hier ein Ermessen der Behörde (vgl. Kap. 4.2.5.3). Die Anfertigung der erforderlichen Unterlagen wird häufig Sachverständigen übertragen. Im Rahmen der Beratung des Antragsstellers sollte auf den Einsatz geeigneter Sachverständiger hingewiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sachverständige möglichst alle Bereiche abdecken kann und über Erfahrung bei der Erstellung von UVP-Berichten verfügt.

Sofern der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde vor Beginn des Genehmigungsverfahrens darum ersucht oder sofern die Genehmigungsbehörde es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält, ist der Antragsteller frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. Die Behörde kann dem Träger des Vorhabens vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie den beteiligten Fachbehörden, ggf. unter Einbeziehung von Sachverständigen, Umweltverbänden und Dritten, Gelegenheit zu einer Besprechung (Antragskonferenz, früher auch ‚scoping-Termin‘ genannt) über Art und Umfang der Unterlagen geben. Sofern Sachverständige mit der Erstellung des UVP-Berichts beauftragt werden (sollen), ist eine Teilnahme an der Antragskonferenz wünschenswert.

Grundlage für die Zusammenstellung der Unterlagen bilden die Vorgaben des § 4e der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG i. V. m. der Anlage 4 zum UVPG. Folgende Punkte sollten bei der Erstellung des UVP-Berichts abgehandelt werden, da sie für die erforderliche Bewertung im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV unverzichtbar sind:

1) Abgrenzung des Einwirkungsbereichs

Die Abgrenzung des Einwirkungsbereiches des Vorhabens i.S. des § 16 Abs. 1 UVPG ist schutzgut-, vorhaben- und wirkungsspezifisch vorzunehmen. Heranzuziehen sind die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV, die durch die Auswirkungen des Vorhabens erheblich nachteilig betroffen sein können. Eine **schutzgutbezogene** Abgrenzung des Einwirkungsbereiches ist notwendig, da die Auswirkungen des Vorhabens in den verschiedenen Umweltmedien aufgrund andersartiger Mobilität bzw. Sensibilität unterschiedlich weit reichen. Die Konkretisierung hängt wesentlich vom Stand der Planung ab.

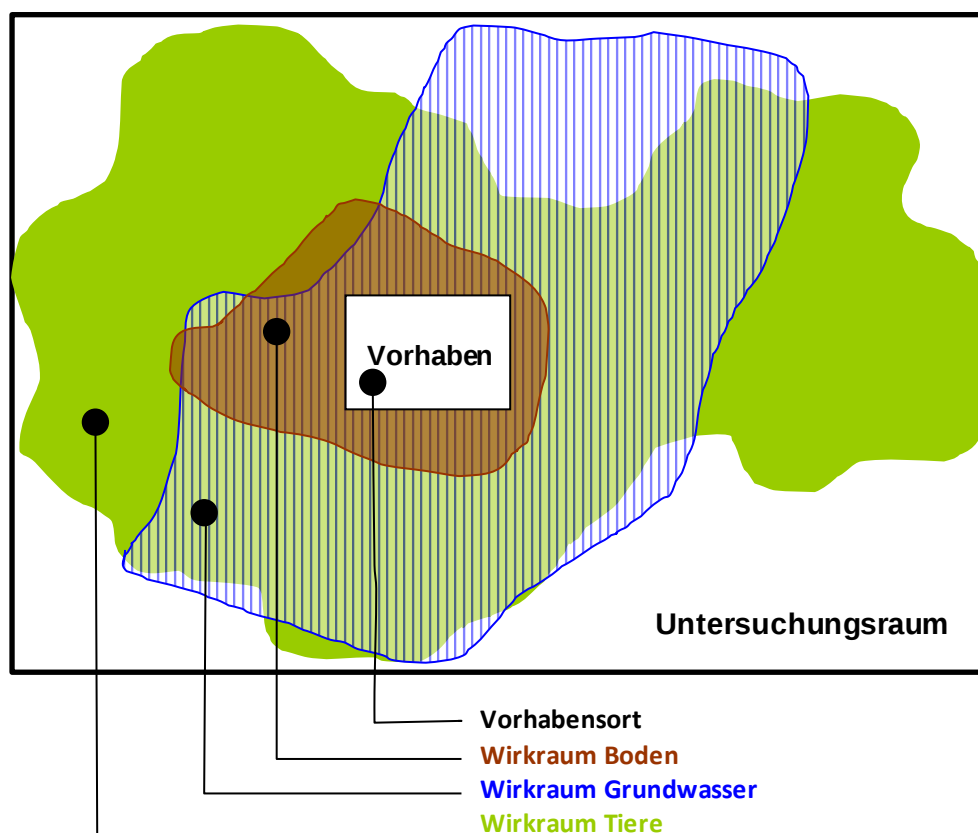


Abbildung 8 Elemente des Untersuchungsraums (nachempfunden: UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, Leitfaden, Gassner / Winkelbrandt, 3. Auflage (1997))

2) Bestandsermittlung und Bestandsbewertung der Umwelt

Basierend auf den Ergebnissen des aktuellen Planungsstandes ist für den UVP-Bericht die derzeitige Situation der betroffenen Schutzgüter zu erfassen. Die Funktion und Bedeutung der jeweiligen Schutzgüter im Einwirkungsbereich sind herauszuarbeiten und zu bewerten, um die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ableiten zu können. Die Bestandserfassung ist nach den Schutzgütern des § 1a der 9. BImSchV zu gliedern und sollte auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern enthalten.

3) Definition eines Bewertungsschemas / Erfassung der Wirkfaktoren

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bzw. der Verluste der Schutzgüter ist die angewandte Bewertungsmethode darzulegen und sind die Bewertungsstufen zu definieren. Die Angaben und Informationen zum Projekt, anhand derer die Umweltauswirkungen des Projekts hinreichend präzise abgebildet und notwendige Bewertungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen werden können (z. B. Bioindikatoren) sind festzulegen.

4) Erstellung einer Auswirkungsprognose einschließlich Bewertung

Die Auswirkungsprognose enthält die ökologische Risikoabschätzung des geplanten Vorhabens. Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter werden bauzeitbedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt differenziert. Die Beurteilung durch die Projektleitung erfolgt auf der Basis des unter Punkt 3. aufgestellten Bewertungsschemas.

5) Wechselwirkungsbetrachtung

Beschreibung der denkbaren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auflistung der sich möglicherweise daraus ergebenden Entlastungs- bzw. Belastungswirkungen.

6) Angaben zur Vermeidbarkeit der Beeinträchtigung

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen. Erläuterung von Vorkehrungen und Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen.

7) Angaben zur Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen. Beschreibung von Maßnahmen, inwieweit Beeinträchtigungen vermieden, vermindert bzw. unter welchen Voraussetzungen sie ausgeglichen werden sollen sowie Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen.

8) Angaben zu Alternativenprüfungen

Beschreibung der relevanten und vom Vorhabenträger geprüften Alternativen und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

9) Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts

Der UVP-Bericht hat eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts zu enthalten.

Zusammenfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Bereits im Rahmen der Vorbesprechung sollte der Antragsteller eine Liste der darzulegenden Punkte erhalten, an der er sich bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts orientieren sollte. Diese bildet dann die Grundlage, aus der die Projektleitung des Verfahrens die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeiten kann. Der vorgelegte UVP-Bericht ist auch bei der Erstellung durch einen

Sachverständigen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Der UVP-Bericht des Antragstellers ist den Fachbehörden zur Stellungnahme vorzulegen.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich erstellten Unterlagen sind zusammen mit den üblichen Antragsunterlagen auszulegen. Antrag und Unterlagen sind zusätzlich zu den üblichen Auslegungsorten in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen, ggf. vorgelegten Gutachten, Äußerungen und Einwendungen Dritter und der Ergebnisse eigener Ermittlungen ist möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins, eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Dabei sind die Wechselwirkungen die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen (siehe § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Aufbauend auf die zusammenfassende Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsschriften nimmt die Genehmigungsbehörde eine Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vor. Die Bewertung ist zu begründen (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV).

Eine Gliederungsübersicht über die notwendig abzuhandelnden Punkte befindet sich in den Dokumentenvorlagen des Texthandbuchs¹¹ (Datei 6020.docx Textbaustein: T43f).

4.3.3.4. Das UVP-Portal

Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV und der Auslegung des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen nach § 10 der 9. BImSchV sind nach § 20 Abs. 1 UVPG

- die Bekanntmachung,
- der UVP-Bericht sowie
- die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen

im UVP-Portal einzustellen. Diese Daten sind gemäß § 5 Abs. 1 UVPPortV bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zugänglich zu halten.

Der UVP-Bericht sollte aus sich heraus verständlich sein und die Ergebnisse der vorgelegten Gutachten so umfassend darstellen, dass nach Möglichkeit kein Verweis auf sie erforderlich wird. Eine Veröffentlichung von Gutachten erübrigt sich damit. Ist dies nicht möglich, sind die Gutachten daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie sonstigen Rechten am geistigen Eigentum nicht veröffentlicht werden dürfen (§ 23 UVPG). Entscheidungserhebliche Berichte sind z. B. bereits vorliegende „entscheidungserhebliche“ Eingaben Dritter oder Stellungnahmen von Behörden, die zum Veröffentlichungszeitpunkt bereits vorliegen. Sofern es sich um Berichte Dritter (auch Gutachten) handelt, die nicht im notwendigen Umfang im UVP-Bericht abgehandelt wurden oder können und daher zu veröffentlichen sind, sind die Ersteller um Erlaubnis zur Veröffentlichung zu bitten.

Das UVP-Portal des Landes Hessen ist unter der Internetadresse <https://www.uvp.hessen.de> zu erreichen. Die Bedienungsanleitung UVP Editor (uvp-verbund.de) ist im Internet unter der Adresse <https://www.ingrid-oss.eu/latest/downloads.html> zu finden. Eine zusätzliche Schritt-für-Schritt-Anleitung ist zudem bei den innerhalb der Regierungspräsidien für das UVP-Portal zuständigen Ansprechpartnern zu erhalten.



Das UVPG sieht grundsätzlich keine Veröffentlichung der Antragsunterlagen des Antragstellers im UVP-Portal vor. Von einer Veröffentlichung der Antragsunterlagen ist insofern abzusehen.

Folgende Felder sind im UVP-Editor vorhanden:

- Allgemeine Vorhabenbeschreibung (Pflichtfeld)
- Kontaktdaten der verfahrensführenden Dienststelle (Pflichtfeld)
- Raumbezug hinzufügen (optionales Feld)
- Zeitraum der Auslegung am/vom (Pflichtfeld)
- Auslegungsinformationen (Pflichtfeld)
- UVP Bericht / Antragsunterlagen (Pflichtfeld)
- Berichte und Empfehlungen (optionales Feld)
- Weitere Unterlagen (optionales Feld)
- Erörterungstermin (Pflichtfeld)
- Information zum Erörterungstermin (optionales Feld)
- Datum der Entscheidung (Pflichtfeld)
- Auslegungsinformation der Entscheidung (Pflichtfeld)
- Entscheidung (Pflichtfeld)

Die Felder müssen nicht zu Beginn bereits alle mit Daten gefüllt werden, sondern zum Teil erst im laufenden Verfahren.



Zur vollständigen Erfüllung der Berichtspflichten nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sind auch die negativ verlaufenen UVP-Vorprüfungen (aufgrund der Vorprüfung keine UVP notwendig) als Datensatztyp „Vorprüfung mit negativem Bescheid“ über den UVP-Editor zu erfassen. Dabei beschränkt sich die Berichtspflicht auf die Angabe der federführenden Dienststelle sowie das Datum der Entscheidung.

In jedem Regierungspräsidium können die Ansprechpartner im Hinblick auf die Anmeldung am UVP-Portal und die Eingabe der Daten in den UVP-Editor beraten und unterstützen.

Die Entscheidung über den Antrag ist nach § 27 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPPortV ebenfalls bis zum Ablauf der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist in das UVP-Portal einzustellen.

4.3.4. Zulassung nach § 8a BImSchG

Im Falle einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sind alle zu beteiligenden Behörden im Hinblick auf eine wahrscheinlich positive Entscheidung für das Vorhaben des Antragstellers zu hören.

Bei Vorhaben auf einem bereits bestehenden Standort oder zur Änderung einer Anlage ist auf Antrag des Antragstellers nur zu prüfen, ob den beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante Vorschriften des Immissionsschutzes sowie sonstige relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung entgegenstehen. Eine positive Prognose ist für diese Fälle nicht notwendig (§ 8a Abs. 1 Satz 2 und 3 BImSchG).

Der Begriff des „bestehenden Standorts“ ist weit auszulegen. Es ist auf bereits bestehende vergleichbare Nutzungen, im Sinne industriell und/oder gewerblich geprägter Flächen, abzustellen. Das Vorhandensein einer genehmigungsbedürftigen Anlage am Standort ist nicht erforderlich.

Das Bauplanungsrecht ist hier von besonderer Bedeutung. Speziell für Biomasseanlagen gelten die [Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB](#).

Dabei muss die positive Prognose umso mehr Substanz besitzen, je mehr Errichtungs- bzw. Änderungsmaßnahmen gestattet werden sollen. Ein entsprechendes Schreiben mit Antwortformular für die Abfrage bei den Behörden befindet sich im Texthandbuch.

IE-Anlagen mit AZB (siehe auch Kap.4.3.1):



Es ist sicherzustellen, dass mit den im Rahmen von § 8a BImSchG zugelassenen Maßnahmen die Untersuchungen für den AZB nicht beeinträchtigt werden. Der erforderliche Probenahmeumfang ist mit der Bodenschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Es ist nicht notwendig, dass vor der Zulassung ein vollständiges Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. In Absprache mit der obersten Bauaufsichtsbehörde (HMWVW) wurden die Vorlage der geprüften Statik vor Baubeginn sowie die Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des Prüfstatikers als ausreichend für die Errichtung der Anlage festgelegt. Diese Punkte sind als Auflagen in die Zulassung nach § 8a BImSchG zu übernehmen. Der Gesetzeszweck des § 8a dient der Beschleunigung von Investitionsvorhaben. Insofern ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu gestatten.

Im Regelfall ist bei Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Zulassung nicht vor Ablauf der Einwendungsfrist zu gestatten; der Erörterungstermin braucht nicht in jedem Fall abgewartet zu werden. Dies gilt insbesondere für Neuanlagen in bisher wenig belasteten Bereichen und für bekanntermaßen umstrittene Vorhaben.

Werden hingegen nur bestimmte Schritte der Errichtung beantragt, sind die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung zu reduzieren. Einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vor Ablauf der Einwendungsfrist, ggf. vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung, soll im Einzelfall entsprochen werden, wenn eine positive Genehmigungsprognose der beteiligten Fachbehörden

vorliegt, praktisch keine Auswirkungen für Dritte erkennbar sind bzw. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren bedeutsamen Erkenntnisse für die Beurteilung des Vorhabens erwarten lassen. Dies kann z. B. der Umbau innerhalb einer bestehenden Anlage ohne Außenwirkung sein, oder vorbereitende Baumaßnahmen wie das Ausheben der Baugrube, Fundamentierungsarbeiten oder ähnliches bei Neubauten innerhalb bestehender Industrieparks oder großer Industriekomplexe mit größerem Abstand zur Wohnbebauung. Die Anträge sind jedoch sehr genau daraufhin zu überprüfen, dass ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt und mit einer positiven Entscheidung gerechnet werden kann. In diesen Fällen sollte die Forderung einer Sicherheitsleistung nach § 8a Abs. 2 BImSchG erwogen werden.

Bei Verfahren nach § 8a Abs. 1 Satz 2 und 3 BImSchG muss, aufgrund des Wegfalls der positiven Gesamtprognose, die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr abgewartet werden.

Grundlage für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die Verpflichtungserklärung des Antragstellers, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Zulassung ist nach den Vorgaben des § 24a der 9. BImSchV zu fassen (siehe Vorlage Texthandbuch). Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dabei sollten stark belastende Nebenbestimmungen vorher mit dem Antragsteller diskutiert werden, da ein Klageverfahren den Fortgang des Genehmigungsverfahrens praktisch unmöglich machen würde. Die Begründung für die Zulassungsentscheidung ist nachvollziehbar darzulegen. Die Entscheidung muss nicht öffentlich bekannt gemacht werden, der Antragsteller kann dies jedoch beantragen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist entsprechend § 10 Abs. 7, 8 BImSchG schriftlich zu erlassen und zuzustellen [5].

4.3.5. KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Zur Einsparung von Primärenergie bei genehmigungsbedürftigen Anlagen wurde mit Umsetzung des Art. 14 der Energieeffizienzrichtlinie [7] die Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraftwärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KNV-V) geschaffen.

Sie gilt für die Errichtung oder erhebliche Modernisierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die als Hauptanlage oder Nebeneinrichtung eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW betreiben. Feuerungsanlagen i.S. dieser Verordnung sind Anlagen(teile), bei denen durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird. Neben den typischen Feuerungsanlagen zur Herstellung von Strom oder Wärme sind auch sonstige (genehmigungsbedürftige) Anlagen von der Verordnung betroffen, die eine entsprechende Feuerungsanlage betreiben (z. B. Brauereien, Papierfabriken, Wirbelschichtfeuerungen bei Chemieanlagen u. Ä. m.). Auch sie sind daraufhin zu überprüfen, ob sie über nutzbare Abwärme in der entsprechenden Größenordnung verfügen, die nicht bereits in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz eingespeist wird.

Im Gegensatz zur wesentlichen Änderung einer Anlage ist die „*erhebliche Modernisierung*“ eine wesentliche Änderung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen. Der Nachweis, dass es sich bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage nicht um eine erhebliche Modernisierung handelt, ist vom Antragsteller zu erbringen.

Zur Prüfung, ob eine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich ist, können nachfolgende Fließbilder in erster Näherung genutzt werden.

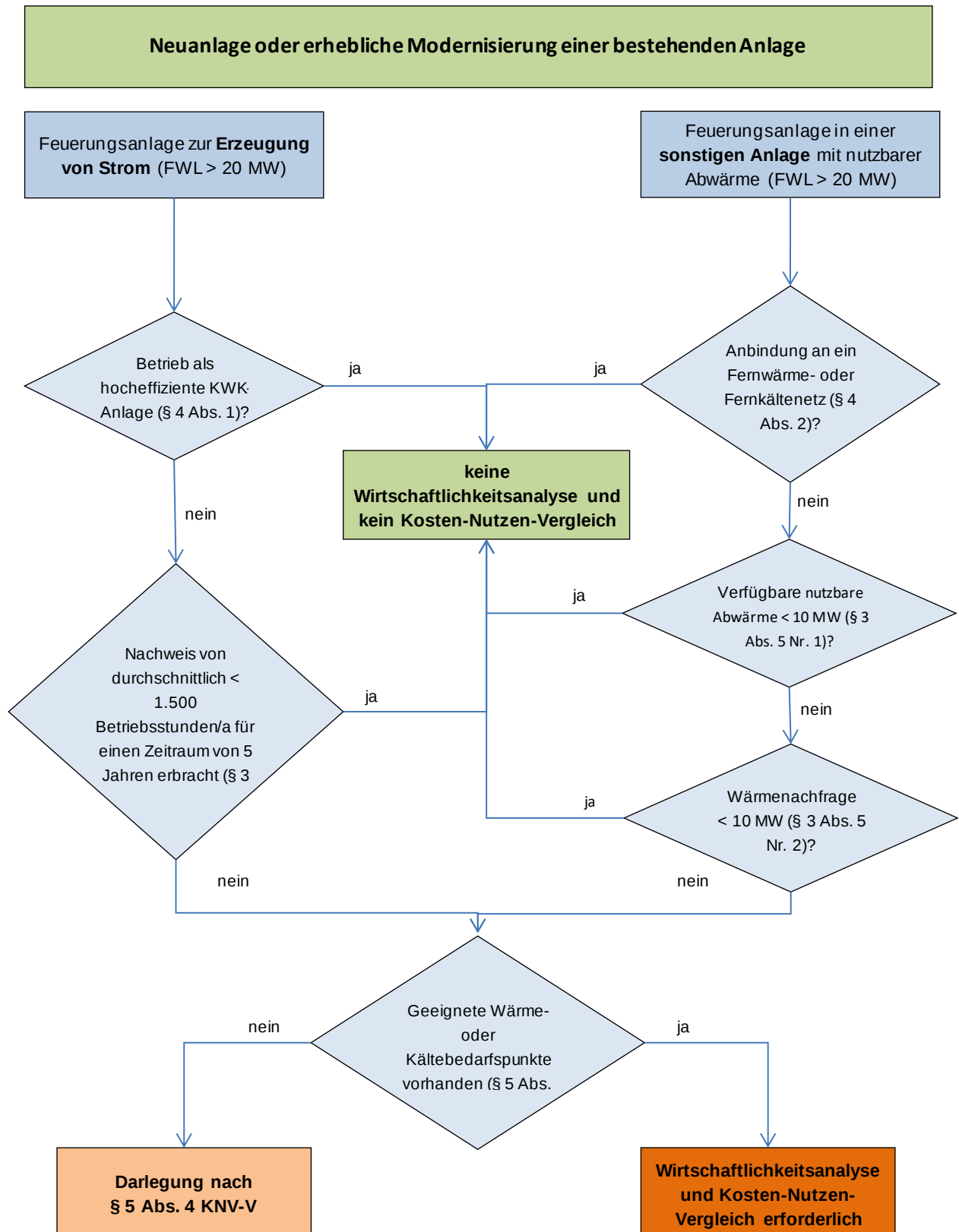


Abbildung 9: Fließschema zur Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse bzw. Kosten-Nutzen-Vergleichs bei Feuerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 a) und b) KNV-V

Neuanlage oder erhebliche Modernisierung einer bestehenden Anlage

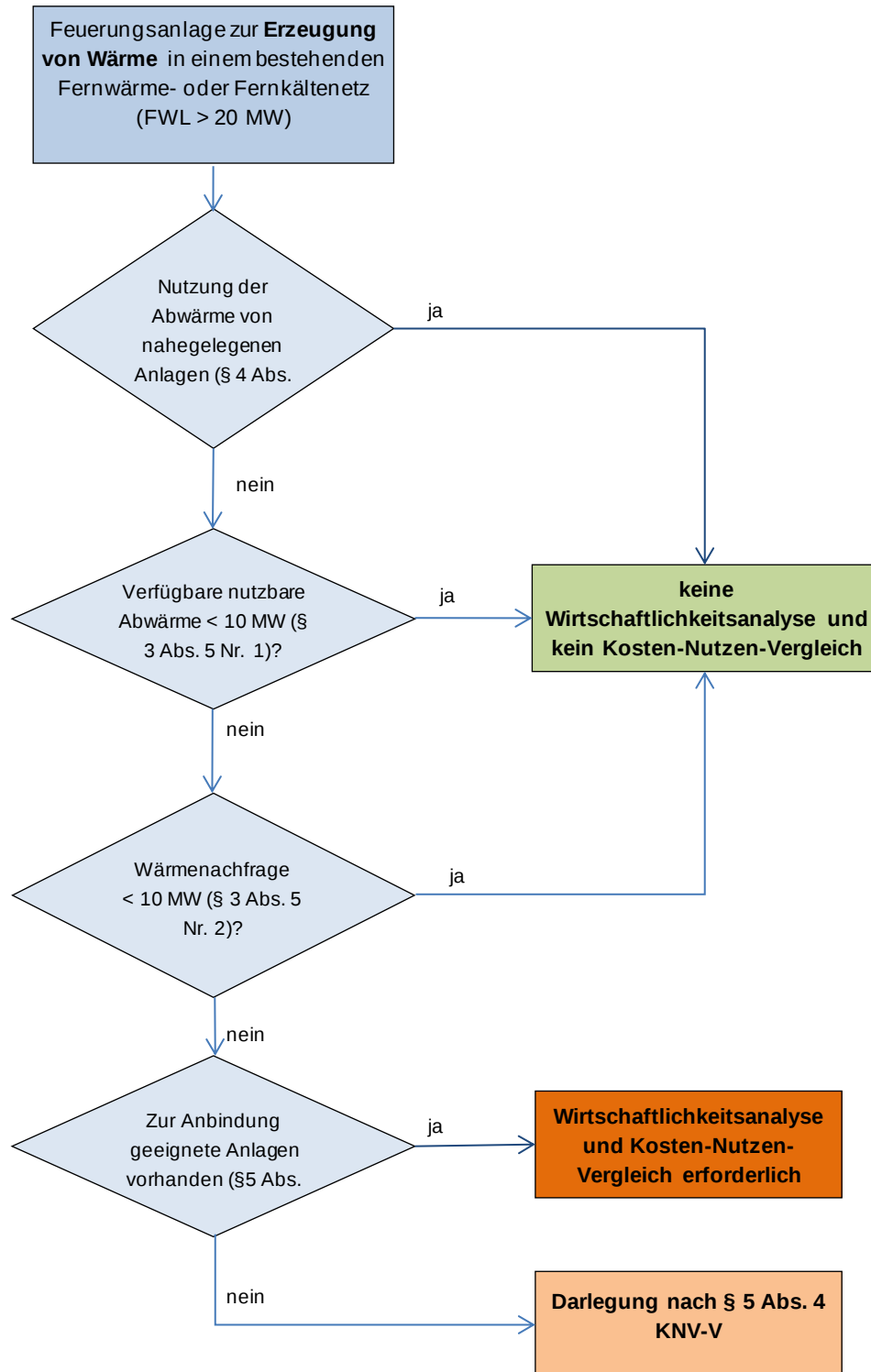


Abbildung 10: Prüfung der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse bzw. Kosten-Nutzen-Vergleichs bei Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme in einem bestehenden Fernwärme- / Fernkältenetz

Wenn der Antragsteller bereits von sich aus durch Nutzung der Abwärme, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, oder die Verwendung von Abwärme aus nahegelegenen Industrieanlagen i.S. der § 4 KNV-V eine effektive Nutzung der Energie vorsieht, ist dies nachvollziehbar in Kapitel 12 der Antragsunterlagen darzustellen. Weiterer Nachweis bedarf es dann nicht mehr.

Kann bei Feuerungsanlagen in sonstigen Anlagen oder Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme der Nachweis erbracht werden, dass nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 KNV-V entweder der Umfang der zur Verfügung stehenden Abwärme oder die Wärmenachfrage zu gering sind, entfällt die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse und eines Kosten-Nutzen-Vergleichs. Der Nachweis ist nachvollziehbar in Kapitel 12 darzustellen.

Bei einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom ist aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich, wenn ein Nachweis eines Sachverständigen oder das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden kann, der / das den Anforderungen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 genügt.

Greift keiner der Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 4 und 5 KNV-V, existieren aber keine geeigneten möglichen Wärme- oder Kältebedarfspunkte oder keine zur Anbindung geeignete Anlagen, ist eine entsprechende Darlegung nach § 5 Abs. 4 KNV-V der fehlenden Geeignetheit unter Berücksichtigung der unter § 5 Abs. 3 KNV-V angegebenen Kriterien erforderlich. Hiernach sind geeignete bestehende oder potenzielle Wärme- oder Kältebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, zu ermitteln. Damit wird eine räumliche Grenze für die Durchführung des Kosten-Nutzen-Vergleichs festgelegt. Die Formulierung „mögliche Wärme- oder Kältebedarfspunkte“ umfasst dabei nur real vorhandene Abnahmestellen. Ggf. bedarf es zur qualifizierten Beurteilung der Darlegung ebenfalls eines entsprechenden Sachverständigengutachtens.

Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nach § 6 Abs. 3 KNV-V inkl. eines Kosten-Nutzen-Vergleichs ist dann vorzulegen, wenn das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach § 7 KNV-V positiv ausfällt, die Einschränkungen nach § 3 Abs. 4 und 5 KNV-V für die Vorlagepflicht nicht zutreffen und geeignete Wärme- oder Kältebedarfspunkte bzw. zur Anbindung geeignete Anlagen vorhanden sind. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse inkl. des Kosten-Nutzen-Vergleichs ist zur Prüfung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen bzw. der Antragsteller kann gleichzeitig mit den Antragsunterlagen ein Testat des BAFA vorlegen.

Das Ergebnis des Testats ist bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen. Trotz positivem Ergebnis darf die Genehmigung nicht verweigert werden, wenn Maßnahmen aufgrund

- von Rechtsvorschriften,
- bestehender Eigentumsverhältnisse oder
- der Finanzlage

nicht möglich sind. Diese Fälle sind dem HMLU zusammen mit der Begründung zur Vorlage an die EU-Kommission zu übermitteln.

4.3.6. Land-use-planning (LUP) bei Betriebsbereichen

Nach einem Urteil des EuGHs ist auch bei gebundenen Entscheidungen Artikel 12 der Seveso II Richtlinie [7] abzu prüfen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits im Planverfahren stattgefunden hat. Der Prüfung liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Einsatz neuer gefährlicher Stoffe
- Signifikante Erhöhung der Stoffmengen bzw. Massenströme
- Signifikante Veränderung relevanter Parameter (Druck, Temperatur)
- Veränderung relevanter Parameter zur Beurteilung der Störfallauswirkungen
- Veränderung der örtlichen Lage sicherheitsrelevanter Anlagenteile
- Grundsätzlich anderes Verfahren / Lagerart

Übertragen auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG bedeutet dies, dass bei jedem Genehmigungsverfahren, das einen Betriebsbereich betrifft, der angemessene Abstand zwischen der betroffenen Anlage und dem nächsten Schutzobjekt nach § 50 BImSchG zu prüfen ist, sofern bei der Aufstellung des Bebauungsplanes keine entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

Für das Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob sich der angemessene Abstand vergrößert bzw. ob andere Flächen von ihm betroffen sind. Dies kann dann z. B. der Fall sein, wenn neue Stoffe betroffen sind, die Mengen vergrößert werden, relevante Verfahrensparameter geändert werden und sich damit neue Szenarien nach dem KAS-18-Leitfaden [13] ergeben oder wenn neue Anlagenteile näher an vorhandene Schutzobjekte heranrücken. Diese Betrachtungen sind vom Antragsteller in den Antragsunterlagen vorzunehmen.

Die Prüfung kann anhand der Angaben im Formular 14/3 erfolgen, worin entsprechende Aussagen zu den Punkten 1. bis 6. gemacht werden müssen. Trifft keines der dort aufgeführten Kriterien zu, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch das geplante Vorhaben nicht vergrößert. Wenn mindestens ein Kriterium mit „ja“ beantwortet wird, ist anhand der zusätzlichen Erläuterungen zu entscheiden, ob eine mögliche Vergrößerung des Gefährdungsbereichs in einer Einzelfallprüfung nach dem KAS-18-Leitfaden zu überprüfen ist.

Dazu kann es erforderlich sein, zunächst den angemessenen Abstand bzw. die von ihm betroffene Fläche für die bestehende Anlage und den bestehenden Betriebsbereich zu berechnen. Hierbei kann auf Gutachten zurückgegriffen werden. Die Berechnungen haben gemäß KAS 18-Leitfaden zu erfolgen.

Werden durch das Genehmigungsverfahren neue Schutzobjekte außerhalb des bisherigen angemessenen Abstandes der bestehenden Anlage oder des bestehenden Betriebsbereiches betroffen, so ist die Baubehörde zu beteiligen, die nach § 50 BImSchG eine Stellungnahme abgibt. Ist dies nicht der Fall, hat LUP keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit.

In der nachstehenden Abbildung ist das Vorgehen des Antragstellers für die Fälle abgebildet, in denen kein Bebauungsplan vorliegt oder die Bauleitplanung ohne Berücksichtigung von Art. 12 der Seveso-II-RL bzw. Art. 13 der Seveso-III-RL [14] erfolgte.

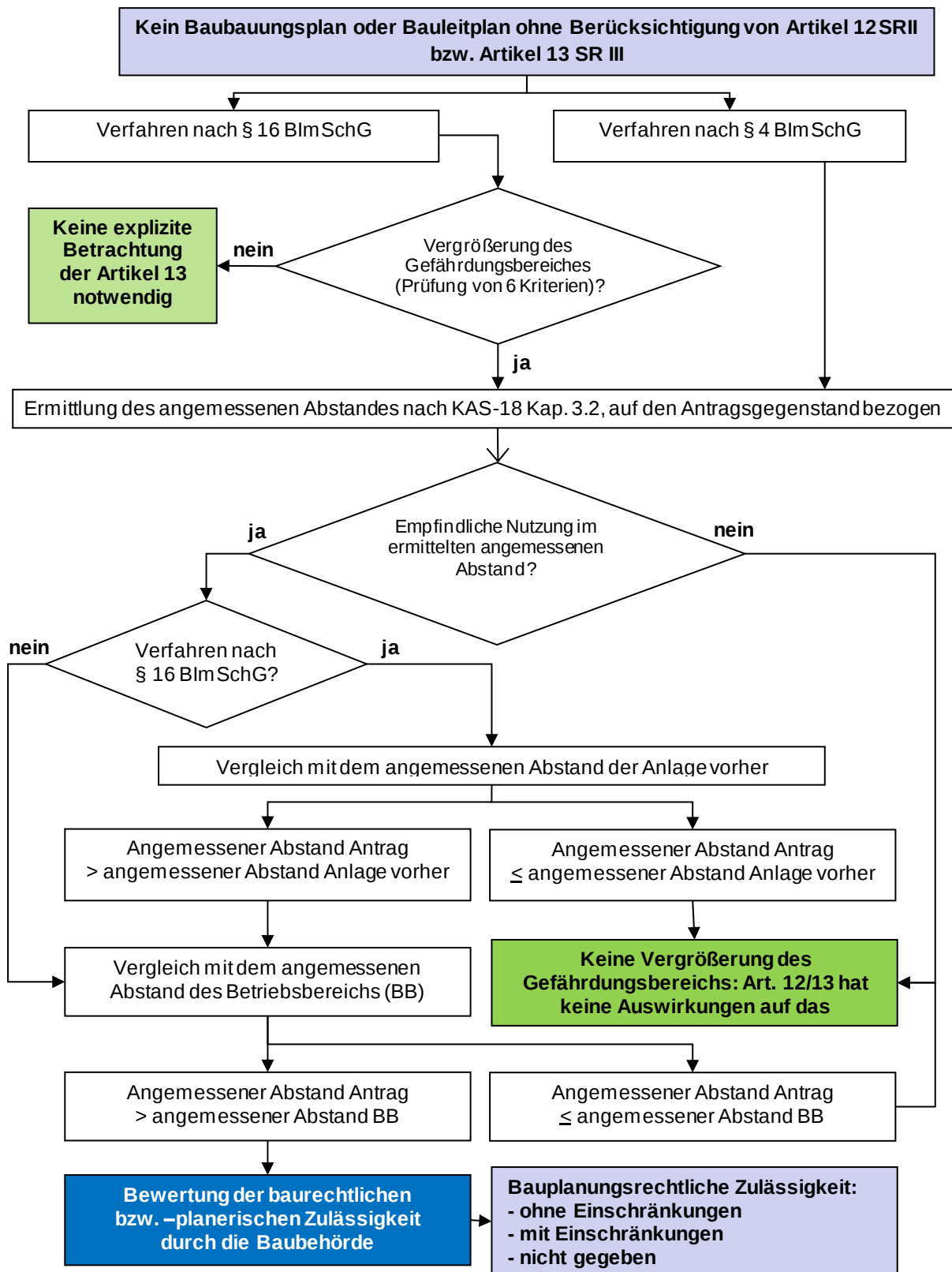


Abbildung 11: Vorgehen des Antragstellers beim LUP in Genehmigungsverfahren (in Anlehnung an BMUV)

4.3.7. Genehmigung von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen in der chemischen Industrie (MZ/VS-Anlagen)

4.3.7.1. Allgemeines

Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen sind nach § 6 Abs. 2 BImSchG „Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden“. Unterschiedliche Betriebsweisen führen zu einem Mehrzweck, der Einsatz verschiedener Stoffe führt zu einer Vielstoffverwendung.

Die Genehmigung einer Mehrzweck- oder Vielstoffanlage wird als **Rahmengen Genehmigung** erteilt und legt fest, welche Rahmenbedingungen die verwendeten Betriebsweisen und die eingesetzten oder hergestellten Stoffe (auch Zwischen- und Nebenprodukte) erfüllen müssen, damit die Anlage genehmigungskonform betrieben wird. Nur wenn die verwendeten Stoffe den allgemeinen Festlegungen der Rahmengen Genehmigung für Stoffe entsprechen, darf es sich dabei auch um neue Stoffe handeln, die in den Antragsunterlagen noch nicht behandelt wurden. Eine allgemeine Festlegung von Rahmenbedingungen für alle Betriebsweisen wird nicht vorgenommen, vielmehr werden wegen der unterschiedlichen Verfahrensparameter für die unterschiedlichen physikalischen Betriebsweisen und chemischen Reaktionen auch unterschiedliche Grenzparameter aufgestellt. Innerhalb des Rahmens der jeweiligen Grenzparameter können ebenfalls Änderungen der Herstellungsverfahren vorgenommen werden. Solange sich Änderungen des Anlagenbetriebes in apparativer, stofflicher und verfahrenstechnischer Hinsicht innerhalb des genehmigten Rahmens halten, bedarf es keiner Änderungsgenehmigung oder Anzeige nach § 16 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 BImSchG. Der Anlagenbetreiber muss lediglich auf Grundlage einer Auflage nach § 12 Abs. 2 b BImSchG entsprechende Mitteilungen machen.

Für welchen Verwendungszweck die Produkte in der Anlage hergestellt werden, ist grundsätzlich nicht von Bedeutung. Solange die von der Rahmengen Genehmigung vorgegebenen stofflichen Anforderungen und Betriebsweisen eingehalten werden, kann von der Produktion z. B. von Pharmazeutika auf die Produktion von z. B. Düngemitteln gewechselt werden. Dies geht allerdings nicht, wenn damit über sonstige Festlegungen der Rahmengen Genehmigung hinausgegangen würde. Eine Einschränkung auf bestimmte Produktlinien kann aber durchaus sinnvoll sein. Der Betrieb von MZ/VS-Anlagen ist hauptsächlich für die chemische Industrie von Bedeutung, solche Anlagen können aber auch in anderen Industriezweigen auftreten.

4.3.7.2. Mögliche Verfahrensarten

Die Genehmigung einer MZ/VS-Anlage kann sowohl als Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, als auch im Verfahren der Änderungsgenehmigung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG vorgenommen werden. Die in diesem Verfahren zu erteilende Rahmengen Genehmigung soll ebenso umfassend sein und Rechtsklarheit über den genehmigten Bestand verschaffen wie eine Neugenehmigung. Die Änderungsgenehmigung in Form der Rahmengen Genehmigung für die MZ/VS-Anlage ergänzt die vorher erteilten Genehmigungen. Unter Aufhebung der bisherigen Genehmigungen kann die Rahmengen Genehmigung auch als Neugenehmigung erteilt werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Umfang der bisher erteilten Genehmigungen in die Rahmengen Genehmigung mit aufgenommen wird, es sei denn, der Antragsteller verzichtet darauf.

4.3.7.3. Genehmigungsvoraussetzungen

MZ/VS-Anlagen sind nach § 6 Abs. 2 BImSchG dann genehmigungsfähig, wenn alle von den Antragsunterlagen erfassten Stoffeigenschaften bzgl. Einsatzstoffen und Produkten (auch Zwischen und Nebenprodukte) sowie die erfassten Betriebsweisen die

Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen. Die Rahmengenehmigung kann nur solche Herstellungsverfahren zulassen, deren Genehmigungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen ist. Nicht in den Antragsunterlagen und durch die Rahmengenehmigung erfasste Stoffeigenschaften und Betriebsweisen bzw. Reaktionen können nur dann zum Einsatz kommen, wenn, je nach Auswirkung, vorher eine Änderung der Rahmengenehmigung beantragt und erteilt worden ist oder eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG erfolgt ist.

4.3.7.4. Ausgestaltung der Antragsunterlagen

Der Antrag auf eine Rahmengenehmigung muss so ausgestaltet werden, dass er alle beabsichtigten Verwendungen der Anlagen, insbesondere die vorgesehenen Stoffeigenschaften und Betriebsweisen bzw. Reaktionen erfasst.

Es obliegt dem Antragsteller, eine seinen Bedürfnissen entsprechende optimale Ausgestaltung des Antrags und der Antragsunterlagen zu wählen. Vom gewünschten Umfang der Rahmengenehmigung hängen die Komplexität und der Zeitaufwand für die Erstellung der Antragsunterlagen und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ab. Eine spätere Erweiterung durch Änderungsgenehmigung bleibt dem Antragsteller unbenommen. Bei der Antragstellung muss deutlich werden, was in diesem Verfahren zur Einbeziehung in den Rahmen beantragt wird.

Die Antragsunterlagen orientieren sich an den vorgegebenen Formularen.

Eine Rahmengenehmigung muss den von ihr erfassten Anlagenbetrieb konkret benennen und so eindeutig festschreiben, dass jederzeit deutlich ist, was von der Genehmigung abgedeckt ist und der behördlichen Überwachung unterfällt. Dementsprechend konkret müssen die Antragsunterlagen die erfassten Betriebszustände – insbesondere Stoffeigenschaften und Betriebsweisen bzw. Reaktionen – benennen, alle emissionsverursachenden Vorgänge, alle anfallenden Abfälle und alle sonstigen Gefahren darlegen sowie die Beherrschung derselben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen darstellen.

4.3.7.5. Antragsinhalte

Die Stoffeigenschaften der zur Verwendung vorgesehenen Stoffe / Stoffgruppen (Einsatzstoffe, Zwischenprodukte, Nebenprodukte, Endprodukte) sowie die Parameter der vorgesehenen chemischen und physikalischen Betriebsweisen bzw. Reaktionen und Herstellungsverfahren sind in den Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der verwendeten Apparate und Apparategruppen darzustellen. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind die von der Rahmengenehmigung erfassten Reaktionen / Verfahrensweisen, die im Hinblick auf die verschiedenen Gefährdungspotentiale am gefährlichsten sind, zu bestimmen und jeweils in einem Referenzverfahren auf ihre Auswirkungen zu prüfen.

Auf der Grundlage der untersuchten Referenzverfahren unter Einbeziehung möglicher Wechselwirkungen zwischen parallel betriebenen Apparaten und Apparategruppen sind die maximalen Gefahrenpotentiale darzustellen, zu bewerten und Maßnahmen zu ihrer Beherrschung abzuleiten.

Dabei sind unter anderem insbesondere

- Stoffdaten
- Reaktionstypen / Reaktionsmechanismen
- Sicherheitstechnische Kennzahlen

- Verfahrensarten
- Apparate, Werkstoffe, Materialien
- Emissionen (u. A. Abfall, Boden, Luft, Wasser)
- Störfallstoffe / Stoffpotentiale

zu berücksichtigen und umfassend darzustellen. Das Wirkverhalten der vorkommenden Stoffe ist insbesondere hinsichtlich der Toxizität, des Flammpunkts, des Dampfdrucks, der Klassifizierung nach TA Luft, der Wirkungsweise der Abluftreinigung, der Geruchsintensität, der Wassergefährdungsklasse, der Eindringtiefe, der Abtragsrate, der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), Toleranz- und Akzeptanzwerte, Beurteilungsmaßstäbe usw. und der MIK-Werte aufzuführen. Für jede relevante Kenngröße, Eigenschaft bzw. Kombination der Eigenschaften (z. B. WGK 3 und korrosiv, Toxizität und Dampfdruck) genügt die Betrachtung der jeweils ungünstigsten Verfahrensvariante und der Nachweis ihrer Beherrschbarkeit zum Nachweis dafür, dass auch die günstigeren Verfahrensvarianten beherrschbar sind. Sofern es sich um einen Teil eines Betriebsbereichs handelt und sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind, sind die Beherrschbarkeit im Anlagenbetrieb und der Ausschluss von Wechselwirkungen mit parallel betriebenen Apparaten oder Apparategruppen im Störfall im projekt- bzw. anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichts nachzuweisen. Dieser ist in der Regel nach § 13 Abs. 1 9. BImSchV einer gutachtlichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei MZ/VS-Anlagen ist bei der Festlegung des Stoffrahmens zu berücksichtigen, wie er im AZB darstellbar ist.

4.3.7.6. *Sicherheitskonzept*

Für die Referenzverfahren (siehe 4.3.7.5) ist jeweils das angewandte Sicherheitskonzept darzustellen. Je nach Gefährdungsart können unterschiedliche Konzepte zur Anwendung kommen, bei exothermen Reaktionen z. B. die TRAS 410 oder die Kritikalitätsklassen nach Stoessel [15] (siehe Anlage 7, Kap. 7.4.7), bei Explosionsgefahren die Gefahrstoff- und Betriebssicherheitsverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln sowie die Explosionsschutz-Regeln der DGUV (DGUV-Regel 113-001), bei toxischen Stoffen Gefährdungsbeurteilungen nach GefahrstoffV etc. Sofern ein projektbezogener oder anlagenbezogener Sicherheitsbericht zu erstellen ist, sind entsprechende systematische Gefahrenanalysen durchzuführen.

4.3.7.7. *Notwendige Festlegungen im Genehmigungsbescheid*

Sollte es konkrete Verfahrensvarianten oder Stoffeigenschaften geben, bei welchen fallweise Auswirkungen nicht beherrschbar sind (z. B. Verbindungen mit einer hohen thermodynamischen Instabilität, Verbindungen mit hoher Explosionsgefährlichkeit oder Stoffe mit besonders hohem Gefährdungspotential wie radioaktive Stoffe, Dioxine u. Ä. m.), muss ein Ausschluss dieser Fälle entweder schon durch Herausnahme aus dem zur Genehmigung beantragten Rahmen oder durch ausdrücklichen Ausschluss (z. B. der Verfahrensvariante oder der Verwendung des Stoffes oder eines Parallelbetriebes) im Tenor der Genehmigung erfolgen.

Mittels einer Nebenbestimmung nach § 12 Abs. 2b BImSchG ist dem Anlagenbetreiber aufzuerlegen, dass stoffliche Änderungen **innerhalb des genehmigten Rahmens** vor der Durchführung schriftlich oder elektronisch der Behörde mitzuteilen sind.

In der Mitteilung ist darzulegen, dass der Genehmigungsrahmen eingehalten wird. Hierzu können in Abhängigkeit des Detaillierungsgrads des Genehmigungsrahmens u. a. Angaben zu

- den Daten der Einsatzstoffe und der Produkte, zum Nachweis, dass keine Ausgangsstoffe eingesetzt oder Endprodukte erzeugt werden, von denen aufgrund der allgemein zugänglichen Literatur oder – soweit diese nichts aussagt – aufgrund von Werksuntersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den in der Genehmigung beschriebenen Stoffen,
- Verfahrensführung (Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsgleichungen und Fließbildern),
- den Gefährdungspotentialen und ein Vergleich mit den im Genehmigungsantrag beschriebenen

erforderlich sein.

Ist die MZ/VS-Anlage Teil eines Betriebsbereiches sind § 58c Abs. 2 BImSchG und die Anforderungen des Sicherheitsmanagementsystems entsprechend Nr. 2 d des Anhangs III der 12. BImSchV (Management of Change) zu beachten.

Änderungen außerhalb des genehmigten Rahmens werden entweder gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen oder nach § 16 BImSchG zu genehmigen sein. In diesen Fällen muss die Anzeige die im VHB Anzeigeverfahren bzw. Genehmigungsantrag die hier festgelegten Anforderungen erfüllen.

Der Tenor des Genehmigungsbescheids für eine MZ/VS-Anlage muss zur Abgrenzung des genehmigten Rahmens folgende Angaben enthalten soweit dies nicht eindeutig aus dem insoweit maßgeblichen Genehmigungsantrag hervorgeht:

- Auflistung der Apparate, Apparategruppen und sonstigen Teilanlagen der Gesamtanlage;
- Auflistung der erfassten physikalischen Betriebsweisen mit Zuordnung zu den betroffenen Apparaten und Angabe der dabei einzuhaltenden physikalischen Parameter und stofflichen Grenzparameter;
- Auflistung der in der Anlage stattfindenden chemischen Reaktionen bzw. Reaktionstypen, Zuordnung der Betriebsweise „chemische Reaktionen“ zu den betroffenen Apparaten und Angabe der dabei einzuhaltenden physikalischen und verfahrenstechnischen Parameter sowie der einzuhaltenden Spezifikationen und Grenzparameter.

4.3.8. Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG

4.3.8.1. Allgemeines

Mit Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie [14] in deutsches Recht werden erstmalig auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, unter bestimmten Umständen genehmigungsbedürftig.

Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren ist in § 18 der 12. BImSchV sowie in § 23b BImSchG festgelegt und kommt bei einer störfallrelevanten Errichtung und Betrieb bzw. Änderung einer ansonsten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, zur Anwendung. Entweder beantragt der Vorhabenträger im Falle einer störfallrelevanten Errichtung und Betrieb bzw. Änderung der Anlage die Genehmigung ohne vorheriges Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG oder sie wird als Prüfergebnis der Anzeige

nach § 23a BImSchG für erforderlich angesehen. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind im Verfahrenshandbuch für Anzeigeverfahren nach dem BImSchG dargelegt.

	Einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.
---	---

D.h., wurden entweder in einem Bebauungsplan bereits entsprechende von einer Bebauung freizuhaltende Schutzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgelegt oder bestimmte Zonierungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgenommen, kann von einer Genehmigung abgesehen werden, sofern durch die geplante Errichtung und Betrieb bzw. Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

4.3.8.2. *Genehmigungsvoraussetzungen*

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 BImSchG) und der auf der Grundlage der Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 23 BImSchG) erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

4.3.8.3. *Mögliche Verfahrensarten*

Analog zum Genehmigungsverfahren für nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen kann

- für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG erteilt werden,
- die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage vor Erteilung der Genehmigung beantragt werden,
- über den Standort oder einzelne Genehmigungsvoraussetzungen auch im Rahmen eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG entschieden werden.

4.3.8.4. *Umfang der Antragsunterlagen*

Für die Zusammenstellung der Antragsunterlagen sind die Formulare zu nutzen, die auch ansonsten für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Sie können unter <https://www.hlnug.de/downloads> abgerufen werden. Dazu gehören:

- Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Formulare 1/1.1 bis 1.1.3 im Falle der Beantragung einer Teilgenehmigung, einer Zulassung des vorzeitigen Beginns bzw. eines Vorbescheids,
- Formular 1/1.4: Investitionskosten
- Formular 1/2: (Bau-)Genehmigungsbestand der Anlage
- Formular 6/1: Betriebseinheiten (sofern zutreffend)

- Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. Ä.
- Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen u. Ä.
- Formulare 7/1 bis 7/6: Art und Jahresmengen der Eingänge, Ausgänge, Zwischenprodukte (sofern zutreffend), Abfälle; max. hold-up gefährlicher Stoffgruppen sowie Stoffdaten
- Formulare 8/1 und 8/2: Emissionsquellen, Emissionen, Abgasreinigungseinrichtungen
- Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
- Formular 10: Abwasserdaten
- Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
- Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen
- Formulare 14/1 bis 14/3: Störfallstoffe und Land-Use-Planning
- Formulare 15/1 bis 15/3: Arbeitsschutz
- Formulare 16/1 und 16/2: Brandschutz
- Formulare 17/1 bis 17/7: Wassergefährdende Stoffe (soweit zutreffend)
- Formulare 20/1 und 20/2: Umweltverträglichkeitsprüfung (soweit zutreffend)
- ggf. weitere Gutachten (z. B. zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands)

4.3.8.5. *Verfahrensablauf*

Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren unterscheidet sich vom Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen lediglich durch folgende Kriterien:

- Es ist grundsätzlich die Öffentlichkeit zu beteiligen,
- es wird kein Erörterungstermin durchgeführt,
- die Anforderungen an die Unterlagen und der Genehmigungsbescheid dürfen sich nur auf die Erfüllung der in den §§ 22 und 23 BImSchG festgelegten Vorgaben erstrecken und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dürfen nicht entgegenstehen.

Ansonsten sind die im Verfahrenshandbuch beschriebenen Vorgehensweisen uneingeschränkt auch auf das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren anwendbar.

4.4. **Das Fachinformationssystem**

Die Beschreibung der notwendigen Eintragungen zur Dokumentation eines Genehmigungsverfahrens im Fachinformationssystem sind in das Verfahrenshandbuch Länderinformationssystem-Anlagen (LIS-A) – Notwendige Eintragungen umgezogen. Das

Verfahrenshandbuch ist auf dem SharePoint „Fachinformationen Abfall und Immissionsschutz“ unter VB-I zu finden.

5. Zählweise und Kennzahlen

Die Zählweise ist derzeit wie folgt geregelt:

- Es werden nur abgeschlossene Verfahren gezählt.
- Eine Zählung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfolgt nicht, da es sich nicht um ein abgeschlossenes Verfahren handelt.
- Eine Vorprüfung nach UVPG wird nicht separat gezählt.
- Eine Feststellung nach § 5 UVPG, die nicht in ein Trägerverfahren mündet, ist separat zu zählen.
- Teilgenehmigungen sind abgeschlossene Genehmigungen, die separat gezählt werden.

Für die Kostenträger und die Kennzahlen gelten die Vorgaben des Controllings.

6. Weitere Pflege

Das Verfahrenshandbuch wird zentral von der Abteilung II des HMLU gepflegt. Die Weiterentwicklung des Verfahrenshandbuches Genehmigungsverfahren wird von der AG Genehmigungsverfahren betreut. Die AG wird vom Referat II 6 geleitet und bei Bedarf einberufen. Die Regierungspräsidien entsenden Fachvertreter in die Arbeitsgruppe. Sowohl das Referat II 6 als auch die Vertreter der AG Genehmigungsverfahren nehmen Änderungsvorschläge entgegen.

7. Allgemeine Hinweise

7.1. Quellen

- [1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
- [2] Vgl. dazu Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, § 10 BImSchG, Rn. 99 ff.
- [3] Vgl. Czajka, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Bd. I, Teil 1, 215. Aktualisierung Februar 2021 § 10 BImSchG, Rn. 76
- [4] Vgl. BR-Drs.869/1/92, S.11
- [5] Vgl. Jarass, in: Jarass, Bundesimmissionsschutzgesetz, 13. Aufl. 2020, § 10 BImSchG, Rn. 43, 44
- [6] Vgl. Czajka, in: Feldhaus, BImSchG, Oktober 2015, § 8a, Rn. 60, 73

- [7] Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinie 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
- [8] Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
- [9] Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 124/1 vom 24. April 2014
- [10] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334/17 vom 17. Dezember 2010
- [11] LABO (2024): Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen
- [12] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353/1 vom 31. Dezember 2008
- [13] KAS-Leitfaden Nr. 18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)
- [14] Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
- [15] Stoessel. F., „What is your thermal Risk“, Chemical Engineering Processing, 1993

7.2. Links

[Downloads | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie \(hlnug.de\)](https://hlnug.de)
(Verfahrenshandbücher nach dem BImSchG für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, die Anleitung zur Erarbeitung der Antragsunterlagen sowie die Formulare für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren)

<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html> (u.a. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht)

<https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> (Einführung, Arbeitshilfe, FAQs, Bereitstellung von Naturschutzdaten zur Kompensationsverordnung)

www.uvp.hessen.de (UVP-Portal Hessen)

www.uvp.de (Informationen der Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit)

<https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html> (bekanntgegebene Versionen der Technischen Regeln Anlagensicherheit (TRAS))

<https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html> (enthält u.a. auch KAS-Leitfaden Nr. 18)

7.3. Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
AtG	Atomgesetz
AwSV	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AZB	Ausgangszustandsbericht
BauGB	Baugesetzbuch
BauGB-AV	Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BB	Betriebsbereich
BBergG	Bundes-Berggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CLP-VO	EG-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EE	erneuerbare Energie
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ET	Erörterungstermin
FStrG	Bundes-Fernstraßengesetz
gb-Anlagen	genehmigungsbedürftige Anlagen
GastG	Gaststättengesetz
GenTG	Gentechnikgesetz
GVBl.	Gesetzes- und Ordnungsblatt
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HMWVW	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

HWG	Hessisches Wassergesetz
Hygiene VO	Verordnung Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
IE-Anlage	Anlage, die der Richtlinie über Industrie-Emissionen unterliegt (gekennzeichnet durch „E“ in Spalte d Anlage 1 der 4. BImSchV)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LUP	Land-use-planning
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MZ-/VS-Anlage	Mehrzweck- und Vielstoffanlage
ngb-Anlagen	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
nwg	nicht wassergefährdend
OVG	Oberverwaltungsgericht
PLZ	Postleitzahl
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regierungspräsidium
SchutzbereichsG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung
SiB	Sicherheitsbericht
SprG	Sprengstoffgesetz
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
TRAS	Technische Regel Anlagensicherheit
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPPortV	UVP-Portale-Verordnung
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

7.4. Anlagen

7.4.1. Anlage 1 – Musterdreiecksvertrag

Der Musterdreiecksvertrag ist auf dem SharePoint Fachinfo – VB-I – Genehmigung abgelegt: <https://gremien.intern.hessen.de/its/Fachinfo/VB-I/Genehmigung/>

7.4.2. Anlage 2 – Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG

Erläuterungen zu dieser Liste - siehe auch Ausführungen in den Kapiteln 4.3.3 und Anlage 7.4.6

Az.:

Vorhaben:

Anl.1 Nr. ☐ (A) Allgemeine ☐ (S) standortbezogene Vorprüfung

Anl.1 Nr. ☐ (A) Allgemeine ☐ (S) standortbezogene Vorprüfung

Zeitbedarf für die Durchführung dieser Prüfung:	
Datum	[h] (Abrechnung im 1/4-Stundentakt)
	h
	h

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten			
1.1.1	Überschreitet das Vorhaben 60 % der entsprechenden Größe oder Leistung aus Spalte 1, für die eine UVP zwingend erforderlich ist?			
1.1.2	Flächenverbrauch - Überschreitet die erforderliche Grundfläche für das Vorhaben 20.000 m² (Nr. 18.5.2 Anlage 1 UVPG)?			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.1.3	Ist mit dem Vorhaben auch ein Vorhaben verbunden, das <i>eigenständig</i> einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z. B. Nr. 8.1.1 Anlage 1 UVPG?			
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten			
1.2.1	Existiert ein Altbestand, der bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden muss?			
1.2.2	Existieren Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben?			
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
1.3.1	Fläche			
1.3.1.1	Findet das Vorhaben außerhalb von folgenden Gebieten statt - Gebiete mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB?			
1.3.1.2	- Gebiete während der Planaufstellung nach § 33 BauGB?			
1.3.1.3	- Gebiete im Innenbereich nach § 34 BauGB?			
1.3.1.4	Findet das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB statt?			
1.3.1.5	Erfordert das Vorhaben die Rodung von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche vom mehr als 5.000 m²?			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.3.2	Boden			
1.3.2.1	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung			
1.3.2.2	Schadstoffeintrag (z. B. durch Emissionen von Schwermetallen oder persistenten Stoffen)			
1.3.2.3	Ist mit dem Vorhaben eine Abgrabung zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steinen verbunden, deren Rauminhalt mehr als 10.000 m ³ beträgt?			
1.3.3	Wasser			
1.3.3.1	Abwasser			
1.3.3.1.1	Veränderungen von Quantität oder Qualität des Abwassers (Abwassermenge, -eigenschaft (BSB, CSB etc.), Frachten, Temperatur, Sedimentgehalt etc.			
1.3.3.1.2	Enthält das Abwasser Stoffe, die in Anlage 2 Nr. 1.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) genannt sind?			
1.3.3.2	Abwassereinleitung in eine Kläranlage			
1.3.3.2.1	Ist es im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlich, eine <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> zu errichten bzw. wesentlich zu ändern, die für nachfolgende Abwassermengen ausgelegt ist:			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.3.3.2.2	- organisch belastetes Abwasser ≥ 600 kg BSB5 /d (roh) bis < 9000 kg BSB5/d (roh)			
1.3.3.2.3	- organisch belastetes Abwasser ≥ 120 kg BSB5 /d (roh) bis < 600 kg BSB5/d (roh)			
1.3.3.2.4	- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 900 m³/2h bis < 4500 m³/2h (ausgenommen Kühlwasser)			
1.3.3.2.5	- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 10 m³/2h bis < 900 m³/2h (ausgenommen Kühlwasser)			
1.3.3.3	Einleitung in ein Oberflächengewässer			
	Entnehmen / Zutagefördern und Zutage- leiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von:			
1.3.3.3.1	- 5000 bis < 100.000 m³/Jahr			
1.3.3.3.2	- 100.000 bis < 10. Mio m³/Jahr			
1.3.3.4	<u>Tiefbohrungen</u> zum Zwecke der Wasserversorgung?			
1.3.3.5	Besteht eine Gefahr im Hinblick auf den Grundwasserschutz?			
1.3.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.3.4.1	Sind nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten?			
1.3.4.2	Sind nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten?			
1.4	Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG			
1.4.1	Gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m³/d], [m³/a]			
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen			
1.5.1	Luft			
1.5.1.1	Werden Emissionen (Massenströme) nach Nr. 4.6.1.1 Abs. 1 Satz 1 a) TA Luft überschritten?			
1.5.1.2	Werden Emissionen (diffuse Emissionen) nach Nr. 4.6.1.1 Abs. 1 Satz 1 b) TA Luft überschritten?			
1.5.1.3	Ist eine Ermittlung der Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft erforderlich?			
1.5.1.4	Ist mit einer relevanten Zusatzbelastung zu rechnen? (s. Nrn. 4.2.2 Abs. 1 Satz 1 a), 4.3.1.2 Satz 1 a), 4.4.1, 4.4.3 Satz 1 a) und 4.5.2 Abs. 1 a))			
1.5.1.5	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor? (u.a. Stickstoffdeposition in sensiblen Bereichen)			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.5.1.6	Werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittiert?			
1.5.1.7	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.4 TA Luft (SO _x , NO _x , HF, NH ₃) überschritten?			
1.5.1.8	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.5 TA Luft (Schadstoffdeposition) überschritten?			
1.5.1.9	Werden Treibhausgase emittiert? (§ 3 Nr.16 TEHG: Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), teil-fluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), per-fluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF ₆))			
1.5.2	Lärm			
1.5.2.1	Wird der um 6 dB(A) verminderte Richtwertanteil der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (eventuelle anlagenbezogene Verkehrsgeräusche sind zu berücksichtigen) überschritten?			
1.5.3	Erschütterungen			
1.5.4	Licht			
1.5.5	Wärme			
1.5.6	Strahlung (z. B. Radioaktivität)			
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
	zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
1.6.1.1	verwendete Stoffe,			
1.6.1.2	und Technologien			
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbes. aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG)			
1.6.2.1	Unterliegt die Anlage der StörfallV?			
1.6.2.2	Sind bei Änderungsvorhaben sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen?			
1.6.3	Bestehen Risiken durch den Klimawandel? (z. B. Auslegung des Bauwerks im Hinblick auf Starkniederschläge, Hochwasser, Wind-, Schnee- und Eislasten oder Hitzewellen) Siehe auch TRAS 310 und TRAS 320)			
1.7	Bestehen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft			
1.7.1	durch das Wasser? (z. B. Einfluss auf Trinkwassergewinnung)			
1.7.2	durch Luftverunreinigungen? (z. B. Überschreitung von Immissionsgrenzwerten)			
1.7.3	durch Veränderung des Mikroklimas am Standort?			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
	(z. B. Beeinträchtigung von Kaltluft- und Frischluftschneisen)			

2.	Standort des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für			
2.1.1	- Siedlung und Erholung,			
2.1.2	- land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,			
2.1.3	- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung			
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere			
2.2.1	Fläche,			

2.	Standort des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
	Boden, Landschaft			
2.2.2	Kann das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigen?			
2.2.3	Wasser (Art des Gewässers: Badegewässer, Fischgewässer, Trinkwassergewinnung)			
2.2.4	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets			
2.2.5	seines Untergrunds			
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG			
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst			
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst			
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG			
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG			

2.	Standort des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG			
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 25 HeNatG und § 30 BNatSchG			
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG (Trinkwasserschutzgebiete), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko) sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG			
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,			
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG			
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.			

3.	Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
	Einschätzung der Erheblichkeit der zuvor identifizierten (nachteiligen) Auswirkungen unter Berücksichtigung von	Auswirkungen von Nr.*
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen insbes. betroffenes geographisches Gebiet - voraussichtlich betroffene Personen	
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter	
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung	
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	
3.6	Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer ... Vorhaben,	
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	

*Die unter Punkt 1 und 2 der Checkliste mit „ja“ beantworteten Fragen sind hier im Hinblick auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Es ist bei jedem Punkt darauf einzugehen, ob im vorliegenden Fall die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sind (vergleiche Anlage 3 Nr. 3 UVPG). Dabei

ist auf alle Aspekte wie Art und Ausmaß bis hin zu wirksamen Auswirkungsbegrenzungen (3.1 bis 3.7) einzugehen. Die für das Vorhaben gewonnenen Erkenntnisse sind für die „zusammenfassende Einschätzung“ zusammenzufassen.

Zusammenfassende Einschätzung (zum Einstellen in die Begründung des Bescheides und – in gekürzter Fassung – für die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG):

Eine UVP ist erforderlich, da

Eine UVP ist nicht erforderlich, da

Erläuterungen zur Checkliste

Nach § 5 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung) unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der 1. Teil der Checkliste soll dazu dienen festzustellen, ob durch das beantragte Vorhaben überhaupt **nachteilige** Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu besorgen sind.

Nachteilig werden Umweltauswirkungen dann sein, wenn das jeweilige Fachrecht bei Überschreiten von Bagatellschwellen weitergehende Prüfungen fordert, wie z. B. im hessischen Wasserrecht, wonach die Entnahme von 50 000 m³/a Grundwasser und mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls veranlasst. Eine Grundwasserentnahme unter dieser Grenze führt nicht zur Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so ist dann festzustellen, ob die nachteiligen Umweltauswirkungen auch erheblich sind; diese Erheblichkeitsprüfung erfolgt dann in der Regel unter Beteiligung der fachrechtlich zuständigen Behörden.

Wird in Verwaltungsvorschriften festgelegt, dass bei Unterschreiten von Kenngrößen grundsätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind, so treten dann erst recht keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf (z. B. Nr. 4.1 Abs. 4 TA Luft, Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm).

Folglich ergeben sich die abgefragten Mengenschwellen aus dem jeweiligen Fachrecht, soweit dieses bei Überschreiten dieser Schwellen weitergehende Forderungen stellt.

Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung ist nicht nur das beantragte Neu- oder Änderungsvorhaben zu berücksichtigen, sondern ggf. eine Kumulation mit anderen gleichartigen Vorhaben (siehe auch Kap. 4.3.3 und Anlage 7.4.6) und der jeweils zu berücksichtigende Altbestand (siehe Hinweise zu Nr. 1.2.1).

Sollten alle Fragen eindeutig mit "nein" beantwortet werden können, so spricht viel dafür, dass durch das beantragte Vorhaben keine **nachteiligen Umweltauswirkungen** zu besorgen sind, das Vorhaben folglich auch keine **erhebliche** nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Der Umkehrschluss ist jedoch nicht ohne weiteres zulässig, da auch für den Fall, dass einige Fragen mit "ja" beantwortet werden, aufgrund anderer Gegebenheiten ebenfalls keine UVP erforderlich wird.

Hat die Prüfung auf Nachteiligkeit ein 'ja' ergeben, ist in einem zweiten Schritt die Erheblichkeit der Auswirkung zu beurteilen – in der Regel unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden. Rechtlich abgesicherte Maßstäbe für die Beurteilung der Kriterien für diese Erheblichkeitsprüfung stehen bisher nicht für alle Kriterien zur Verfügung. Die Tabelle soll einen Anhaltspunkt und eine Dokumentationshilfe bieten.

Die Antworten aus den Tabellen stellen noch nicht die erforderliche Feststellung dar, ob eine UVP durchzuführen ist; sie kann jedoch in der erforderlichen „Zusammenfassenden Einschätzung“ damit begründet werden.

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Zu 1.1.1

Nach § 7 Abs. 1 und 2 bzw. § 9 Abs. 1 und 2 UVPG ist im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, infolge der Durchführung des Vorhabens überschritten werden. Dabei sind die möglichen Kumulationseffekte bei dem der Prüfung zugrundeliegenden Umfang zu berücksichtigen (nähere Erläuterungen siehe Kap. 4.3.3 und Anlage 7.4.6). Dies bedeutet, dass eine UVP umso eher durchzuführen ist, je deutlicher die Prüfwerte überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, in welchem Maße das Vorhaben Größen- oder Leistungswerten angenähert ist. Je größer die Nähe zum Bereich der zwingenden UVP-Pflicht, umso eher ist anzunehmen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das 60 % - Kriterium folgt aus der Abwägung, ob ein Vorhaben größenordnungsmäßig überwiegend der UVP-pflichtigen Größe oder Leistung zuzuordnen ist.

Zu 1.1.2

Die Ziffer 18.5.2 der Anlage 1 UVPG fordert für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen ab einer Grundfläche von 20 000 m² – unter den dort genannten Bedingungen – eine allgemeine Vorprüfung; kleinere Industrieflächen sind somit nach dem UVPG offenbar nicht umweltrelevant.

Sofern die Fläche bereits in entsprechender Weise auf Planungsebene betrachtet wurde, kann auf eine Berücksichtigung an dieser Stelle verzichtet werden.

Zu 1.1.3

Hier sollte geprüft werden, ob mit der beantragten Planung auch ein Vorhaben verbunden ist, das eigenständig einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z. B. Bau und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage im Rahmen eines Änderungsantrages für ein Kraftwerk.

Eine Abfallmitverbrennung in einer genehmigten Kraftwerksfeuerung stellt eine andere Fallgestaltung dar. Der Zusammenhang zwischen dem BImSchG und dem KrWG ergibt sich z. B. aus § 28 Abs. 1 Satz 2 KrWG, wonach die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in Anlagen zulässig ist, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen. Regelungen zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen können z. B. den §§ 6 und 8 KrWG entnommen werden.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Zu 1.2.1

Im Falle von UVP-pflichtigen Änderungsvorhaben bleibt der bis zum 3. Juli 1988 bzw. 14. März 1999 erreichte Bestand (= Altbestand) hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

Zu 1.2.2

Ob eine Kumulation mit anderen Vorhaben vorliegt, kann mittels des Prüfschemas in Abbildung 7 und in Anlage 6 (Kap. 7.4.6) ermittelt werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Zu 1.3.1.1 bis 1.3.1.3

Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt. Folglich kann von der Regelvermutung ausgegangen werden, dass im Innenbereich nicht unbedingt mit UVP-pflichtigen Vorhaben zu rechnen ist.

Weitere naturschutzrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit einem eventuellen "Eingriff" können den §§ 14 bis 18 BNatSchG entnommen werden.

Zu 1.3.1.4

Auf das Herstellen, Erweitern, Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen i. S. der HBO im Außenbereich finden die §§ 14 bis 17 BNatSchG Anwendung. In § 14 HeNatG ist geregelt, in welchen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Eingriffen erforderlich bzw. zu prüfen ist.

Zu 1.3.1.5

Wald wird in § 2 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz wie folgt definiert:

Wald im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), genannten Flächen, Parkwäldungen und Flächen, die auf Grundlage einer jederzeit widerruflichen Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 nicht als Wald genutzt werden.

§ 2 Bundeswaldgesetz:

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),
3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAZ AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und

4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

Boden

Zu 1.3.2

Im Hinblick auf das Schutzgut "Boden" ergeben sich aus der Anlage 1 zum UVPG keine speziellen Regelungen. Der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen soll durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S.502) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (BGBl. I, S. 1554) sichergestellt werden.

§ 3 Abs. 3 BBodSchG nimmt Bezug auf das BImSchG; danach ist davon auszugehen, dass bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme, die in entsprechenden immissionsschutzrechtlich begründeten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, dass die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.

Mit der TA Luft 2021 liegt diese Verwaltungsvorschrift vor (vgl. dort Ziffer 4.5.1), die z. B. in der Tabelle 7 entsprechende Bagatellemissionsmassenströme benennt.

Die Beurteilung der Schadstoffdepositionen (Masse pro Fläche und Zeit) ist im jeweiligen Fachrecht identisch: die schadstoffabhängigen Depositionswerte der Tabelle 6 TA Luft - angegeben in $\mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ - entsprechen nach Umrechnung den zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach Tabelle Nr. 5 in Anlage 2 der BBodSchV - angegeben in $\text{g}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Folglich ist bei Einhaltung der entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen (siehe Fragen unter 1.4.1 bis 1.4.5) nicht mit schädlichen Bodenverunreinigungen i. S. des BBodSchG zu rechnen, so dass sich hier weitere spezielle bodenschutzrechtliche Fragen erübrigen.

Wasser

Zu 1.3.3

Danach bestimmt sich die UVP-Pflicht eines wasserwirtschaftlichen Vorhabens nach den Bestimmungen der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Qualitätskriterien für das Medium Wasser ergeben sich aus der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu 1.3.4

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna sind entsprechend der bestehenden Umweltschutzziele zu beurteilen (vgl. Anlage 4 Nr. 4 UVPG). Hierzu zählen: (ggf. auf neuen Naturschutzerlass hinweisen)

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, ggf. auch abgeleitet aus Landschaftsprogramm oder Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan; FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, gesetzlicher Biotopschutz; Maßnahmenprogramm zur Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungspläne i.S. der FFH- und Vogelschutzrichtlinie für Natura-2000-Gebiete; Vorkommen geschützter Arten i.S. des § 39 und § 44 BNatSchG; Vermeidung der Einschleppung invasiver Arten im Baustellenbetrieb (IAS-Verordnung), Grundsätze der Guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft oder Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, umweltschützende Regelungen in Bauleitplänen oder Fachplänen, Baumschutzsatzungen; Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, soweit dieser Hoheitsakte ersetzt und waldrechtliche Regelungen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luft

Zu 1.5.1.1 bis 1.5.1.5

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Immissionswerte der Nrn. 4.2.1, 4.3.1.1, 4.4.1, 4.4.2 und 4.5.1 nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden (vgl. Nr. 4.1). Dazu ist es in der Regel erforderlich, folgende Kenngrößen zu ermitteln:

1. IJV, ITV und ISV: Vorbelastung nach Nr. 4.6.3 (ggf. durch Messungen nach Nr. 4.6.2)
2. IJZ, ITZ und ISZ: Zusatzbelastung und Gesamtbelastung nach Nr. 4.6.4 (Immissionsprognose nach Anhang 2)

Die Prüfung, ob die oben genannten Immissionswerte eingehalten werden, hat dann nach Nr. 4.7 zu erfolgen.

Mit Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 1 TA Luft soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen in folgenden Fällen entfallen:

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nr. 4.6.2.1) oder

wegen einer irrelevanten Gesamtbelastung In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor.

Zu 1.5.1.6

Mit der Neufassung der TA Luft im Jahr 2021 wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) überarbeitet und in die TA Luft integriert. Nach Inkrafttreten der TA Luft 2021 erhalten die Bestimmungen zu Geruchsimmissionen damit bundesweit bindenden Charakter.

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen beim bestimmungsgemäß Betrieb einer Anlage ist nunmehr Anhang 7 der TA Luft 2021 anzuwenden. Dabei ist zu beurteilen, ob für die zu beurteilende

Anlage die Immissionswerte nach Nr. 3.1 des Anhangs 7 TA Luft eingehalten werden oder durch das Vorhaben die Irrelevanzschwelle der Nr. 3.3 des Anhangs 7 TA Luft nicht überschritten wird.

Zu 1.5.1.5 und 1.5.1.7

Stickstoffdepositionen sind nach 4.4.2 (Ammoniak) und nach 4.8 TA Luft zu prüfen. Dies ist neben den in der TA Luft genannten Gegebenheiten insbesondere wichtig, wenn im Einwirkungsbereich FFH- oder Natura-2000-Gebiete liegen.

Lärm

Zu 1.5.2.1

Die Beurteilung der Anlagengeräusche erfolgt anhand eines Vergleichs der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm mit dem Beurteilungspegel und dem Maximalwert einzelner Schallereignisse. Dazu sind die Vorbelastung (Immissionen durch Anlagen, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen), die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag der zu genehmigenden Anlage) und die Gesamtbelastung (Summe aus Vor- und Zusatzbelastung) zu ermitteln:

Nach Nr. 3.2.1, Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionswerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Ort der Immission um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Anlagenbezogene Verkehrsgeräusche sind nach Nr. 7.4 TA Lärm bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Erschütterungen

Zu 1.5.3

Sofern Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden einwirken, werden die Anforderungen in der DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" (Juni 1999) sowie in den LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungseinwirkungen (Mai 2000) konkretisiert. Beurteilungsgröße ist die Schwingstärke. Bei Einhaltung der in den LAI-Hinweisen niedergelegten Anhaltswerten werden erhebliche Belästigungen vermieden.

Licht

Zu 1.5.4

Ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wird durch die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen konkretisiert. Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt wesentlich von der Nutzung des Gebietes, dem Zeitpunkt (Tageszeit) und der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Betrachtet werden die Raumaufhellung und die Blendung. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung (mittlere Beleuchtungsstärke in lux) finden sich in Tabelle 1. In Tabelle 2 werden die Immissionsrichtwerte (k) zur Festlegung der maximal zulässigen Blendung aufgeführt.

Strahlung

Zu 1.5.6

Ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wird durch die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) konkretisiert. Sie enthält für

- Hochfrequenzanlagen (ortsfixe Anlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen),
- Niederfrequenzanlagen (ortsfixe Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1 000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz) sowie
- Gleichstromanlagen (ortsfixe Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2 000 Volt oder mehr)

frequenzabhängige Grenzwerte für die elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT).

Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Zu 1.6

Die Verpflichtung des Betreibers, Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV zu verhindern, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 1.ter Halbsatz i. V. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV.

Bei Änderungen ist ein Sicherheitsbericht nur dann den Unterlagen beizufügen, wenn sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind (§ 4b Abs. 2 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV). Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Gefahren offenbar nicht zu besorgen.

§ 3 Abs. 1 2. Halbsatz der 12. BImSchV weist auf Verpflichtungen nach anderen als immissionsschutzrechtlichen Vorschriften hin. Derartige Vorschriften enthält z. B. die BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) oder das Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

(HBKG) vom 14.01.2014, GVBl. S. 26, wie z. B. § 47 HBKG. Unfallverhütungsvorschriften regeln vorrangig keine umweltrelevanten Sachverhalte.

Standort des Vorhabens

Zu 2.

Der Einwirkungsbereich eines Vorhabens kann mit Nr. 4.6.2.5 TA Luft definiert werden. Danach ist bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur das Beurteilungsgebiet eine Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von mindestens 1 km befindet (Regeleinwirkungsbereich).

Befindet sich das Vorhaben in einem Industrie- bzw. Gewerbegebiet, so wird sich die Prüfung hinsichtlich des Standortes des Vorhabens auf eine Plausibilitätsprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen beschränken. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass bei der bauplanungsrechtlichen Abwägung auch erhebliche Umwelteinwirkungen auf den Regeleinwirkungsbereich berücksichtigt wurden (vgl. auch § 50 UVPG).

Zu 2.2.2

Ein Vorhaben kann das Landschaftsbild z. B. dann nicht beeinträchtigen, wenn es nicht einsehbar ist.

Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung ist z. B. unerheblich,

- bei landschaftstypischen Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderen baulichen Anlagen, soweit sie das Relief nicht wesentlich verändern und innerhalb von drei Vegetationsperioden nach Baubeginn standorttypisch so begrünt sind, dass sie nicht mehr störend in der Umgebung wirken,
- wenn die beeinträchtigte Flächengröße weniger als 5.000 m² beträgt.

Zu 2.2.4

Sind von dem Vorhaben Tier-, Pflanzenarten oder Lebensräume betroffen, die eine besonders hohe Qualität oder eine besondere Bedeutung für den in Anspruch genommenen Raum aufweisen, so sprechen z. B. besonders ausgeprägte Vorkommen eines Lebensraumtyps für die hohe Qualität des Lebensraumtyps (Erhaltungszustand).

Zu 2.3

Zur Information über Schutzgebiete wird auf die Angaben des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie verwiesen. Im Zweifel ist das zuständige Schutzgebietsdezernat im jeweiligen Regierungspräsidium zu beteiligen.

Zu 2.3.11

Bei Unklarheiten in Bezug auf den Denkmalschutz wird auf die Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen <http://www.denkmalpflege-hessen.de/>.

7.4.3. Anlage 3 - Prüfpunkte der formellen Vollständigkeit

0. Anlage nach 4. BImSchV - Zuständigkeit

1. Antrag

- Angaben im Formular 1/1 entsprechend dem Umfang der beantragten Genehmigung vollständig ausgefüllt
- ggf. entsprechende Vollmacht/en (z. B. Planverfasser o.ä.)
- weitergehende Ausführungen / Begründungen bei Anträgen nach § 8, § 8a oder § 9 (Formulare 1/1.1 bis 1/1.3)
- Unterlagen entsprechend den beantragten Genehmigungen / Erlaubnissen / Anzeigen u. Ä. m. in den korrespondierenden Kapiteln (z. B. Gutachten zur Eignungsfeststellung, Bauunterlagen bei beantragter Baugenehmigung etc.)
- Berücksichtigung störfallrelevanter Änderungen nach § 16a BImSchG im Gegensatz zu Änderungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung

2. Inhaltsverzeichnis gemäß Formularerlass, ggf. mit Bezeichnung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

3. Kurzbeschreibung bei zu veröffentlichenden Anträgen sowie Stimmigkeit mit der Beschreibung des Antraggegenstandes im Formular 1/1, Pkt. 2.2

4. Übereinstimmung der Bezeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit Inhaltsverzeichnis

5. Standort und Umgebung

- Allgemeine Standortbeschreibung
- topographische Karte
- Werksplan
- Lageplan, Auszug aus Liegenschaftskataster
- Gebietsausweisung (bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens)
- benachbarte Schutzobjekte

6. Anlagen- / Verfahrensbeschreibung

- Formulare 6/1 bis 6/3 vorhanden und offensichtlich vollständig
- Umfang der textlichen Beschreibung dem Antragsgegenstand angemessen
- Aufstellungspläne und Fließbilder vorhanden und lesbar

7. Stoffe

- Formulare 7/1 bis 7/6 vorhanden und offensichtlich vollständig
- Summe der Ein- und Ausgänge
- Bei Änderungen: entsprechende Angaben bei ‚zusätzlich‘ und ‚insgesamt‘
- TA Luft-Klassen; WGK

8. Luft

- Formulare 8/1 und 8/2 vorhanden und offensichtlich vollständig
- Textliche Beschreibung, auch der diffusen Quellen,
- Emissionsquellenplan
- Immissionsprognose bei Überschreitung der Bagatellmassenströme bzw. wenn wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände geboten.
 - Qualitätsanforderungen der VDI 3783 Blatt 13
 - Vergleich mit den in Nr. 4 TA Luft festgelegten Immissionswerten
 - Sollen meteorologische Daten übertragen werden, so ist eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit dieser Daten von einem verfahrensunabhängigen meteorologischen Sachverständigen erforderlich. Für die Übertragbarkeitsprüfung gelten die Vorgaben nach VDI 3783 Blatt 20. Werden modellierte Daten verwendet, ist die räumliche Repräsentativität in Anlehnung an die Kriterien der VDI 3783 Blatt 20 darzulegen.
- Soweit Quellen neu errichtet oder geändert werden, sollte die Schornsteinhöhe mit Hilfe einer Schornsteinhöhenberechnung nach VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) geprüft werden.

9. Abfall

- Formulare 9/1 und 9/2 vorhanden und offensichtlich vollständig
- Textliche Beschreibung der anfallenden Abfälle und Abwasserströme

10. Abwasser

- Formular 10, sofern notwendig vorhanden und offensichtlich vollständig

11. Textliche Beschreibung im Falle einer Abfallentsorgungsanlage

12. Energieeffizienz

- Textliche Beschreibung von Energie, Dampf, Kühlung und Wärme
- Angaben zur Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse und eines Kosten-Nutzen-Vergleichs nach KNV-V

13. Lärm / Erschütterungen / Sonstiges

- Textliche Beschreibung
- Angaben zu Tag- und Nachtzeiten
- Werkverkehr berücksichtigt
- Immissionsprognose beigelegt soweit erforderlich
- Ggf. Beschreibung von Erschütterungen / Licht oder sonstigen Immissionen
- Lärm während der Bauphase betrachtet

14. Anlagensicherheit

- Formulare 14/1 und 14/2 sofern erforderlich vorhanden und offensichtlich vollständig
- Ggf. Sicherheitsbericht beigelegt
- Textliche Beschreibung

- LUP-Fragen – § 50 BImSchG, Formular 14/3
- Ggf. Gutachten für angemessenen Sicherheitsabstand
- Ggf. weitere Unterlagen für Anträge auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

15. Arbeitsschutz

- Formulare 15/1 bis 15/3 vorhanden und offensichtlich vollständig
- Ex-Zonen-Plan, soweit erforderlich
- Textliche Beschreibung
- Prüfbericht, falls Erlaubnis nach § 18 BetrSichV erforderlich
- Ggf. weitere Unterlagen für Ausnahmen gem. §19 Abs. 1 GefStoffV
- Ggf. weitere Unterlagen für Erlaubnis und Ausnahmen gem. §§ 15 und 18 BioStoffV

16. Brandschutz

- Formulare 16/1.1 und 16/1.2 (ggf. Brandschutzkonzept)
- Flucht- und Rettungswegeplan
- Feuerwehrrübersichtsplan
- Löschwasserrückhaltung

17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Formulare 17/1 bis 17/7, soweit erforderlich
- ggf. Gutachten für Eignungsfeststellung

18. Bauvorlagen / Baubeschreibung

- Begründung, sofern keine Baugenehmigung beantragt wurde
- Bauantragsformulare nach Bauvorlagenerlass
- Seitenansicht der Gebäude
- Statik
- Bauzeichnungen (lesbar und farbig markiert)
- Entwässerungspläne

19. Sonstige Konzessionen

- Formulare 19/1 vorhanden und ausgefüllt
- Formular 19/3 vorhanden und ausgefüllt, soweit erforderlich
- Ggf. Eingriffs- und Ausgleichsplan und weitere Unterlagen nach BNatSchG
- Unterlagen für FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Denkmalschutz beachtet
- Überschwemmungsgebiete beachtet
- ggf. Unterlagen für Erlaubnisse nach BetrSichV (z. B. Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten, Dampfkessel, Druckbehälter etc.)

20. Umweltverträglichkeitsprüfung

- Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Beteiligung zusätzlicher Behörden erforderlich
- ggf. Unterlagen für Vorprüfung
- UVP-Bericht

21. Angabe der Maßnahmen nach [Betriebseinstellung](#)

22. [IE-Anlagen](#)

- Formular 22/1
 - ggf. Lageplan in dem die Orte des Umgangs mit gefährlichen Stoffen farbig markiert dargestellt sind
- ggf. Begründung, weshalb kein AZB erforderlich ist

7.4.4. Anlage 4 - Behördenbeteiligung im Rahmen von BImSchG-Verfahren

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
Abfall			
Abfälle	RP: Dez. Abfallwirtschaft	• Zuordnung von Abfallschlüsseln • Hilfestellung bei Abgrenzung Produkt/Nebenprodukt/Abfall und Verwertung/Beseitigung • Prüfung der Zulässigkeit der vorgeschlagenen Abfallentsorgungswege	
Altlasten, illegale Abfallentsorgung	s.a. Abschnitt „Natur, Landschaft, Boden“		
Abfallentsorgungsanlagen	RP: Dez. Abfallwirtschaft	• Zulassung und Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen • Zuständigkeitsfragen zu Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonst. Stoffen (Nr. 8 im Anhang der 4. BImSchV)	
Abluft, Lärm, Erschütterungen, Gefahren			
Immissionen, Bereiche Luft und Lärm	Immissionsschutzdezernate bei RP Darmstadt, Gießen, Kassel	• Durchführung des Genehmigungsverfahrens ggfs. mit UVP • Immissionsschutz (insbes. Luft, Lärm, Erschütterungen) • Anlagensicherheit nach StörfallV • Prüfung der Emissionsansätze und Wahl der Immissionsorte	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG Wiesbaden	• Luftvorbelastung (Für die Vorbelastungsermittlung können repräsentative Daten aus dem Luftmessnetz im HLNUG vom Antragsteller angefragt werden.) • Bei speziellen Fragestellungen zur Ausbreitungsrechnung und Immissionsbeurteilung (Luft, Lärm) • Bei Einzelfallbetrachtungen und meteorologischen Fragestellungen • Bei speziellen Fragestellungen zur Schornsteinhöhenberechnung • Lärmmessung, -prognose, -beurteilung, Zweifelsfragen	
Emissionen - Luft	RP: Das zust. Immissionsschutzdezernat	• Stand der Technik - Emissionsminderung	
	Bezirksschornsteinfeger (ggf. über Bauaufsicht)	• Feuerungsanlagen, Erfüllung der Anforderungen der 1. BImSchV	
Erschütterungen	RP: Das für Lärm zust. Immissionsschutzdezernat	• Erschütterungen beim Betrieb, bei Baumaßnahmen	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG Wiesbaden	• Erschütterungsmessung, -prognose, -beurteilung	
Lichtemissionen	RP: Das für Licht zust. Immissionsschutzdezernat	• Beleuchtungsanlagen (z. B. Sportanlagen)	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG Wiesbaden	• Lichtmessung, -beurteilung	
Strahlenschutz	RP: Das für Strahlenschutz zust. Immissionsschutzdezernat	• Strahlenschutz	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
Gefahren durch benachbarte Hochspannungsfreileitungen	Beteiligung der zust. Energieversorger Beteiligung des Dezernates im RP für die Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsrecht	Anlagensicherheit (Explosionsgefährdete Bereiche, z. B. bei Biogasanlagen (TRAS 120) und Gasverdichterstationen)	
Abwasser			
Abwasserableitung	RP: Dez. Anlagenbezogener Gewässerschutz (Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)	- Eignung betriebseigener Kläranlagen für die anfallenden Abwässer - Einhaltung der Abwasserwerte gem. Einleitebescheid - Ggf. Erteilung einer Gen. für 'Abwasseranlagen'	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUNG	- Anfall von Abwasser, Kühlwasser - Notwendigkeit einer Abwasservorbehandlung	
	Untere Wasserbehörde, Magistrat/Gemeinde	Indirekteinleiter - Einhaltung der Abwasserwerte der Abwassersatzung - Eignung der (kommunalen) Kläranlage für anfallende Abwassermenge und Schadstofffracht	
Regenwasserabfluss	i.d.R. von Bauaufsicht eingeschaltet	Eignung des öffentlichen Kanalnetzes für die anfallenden Regenwassermengen	
Fischgewässer	RP: Dezernat zust. für Fischerei z. B. beim RP Gießen Dezernat Naturschutz II	Einleitung unbelasteten Oberflächenwassers (z. B. von Dachflächen) in Gewässer hoher Gewässergüte	
Arbeitsschutz und technische Sicherheit (s.a. 'Techn. Sicherheit')			
Arbeitssicherheit	RP: Dezernat Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz – Gefährdungsbeurteilung	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
		• Betriebssicherheitsverordnung • Lärm am Arbeitsplatz • Sonstiger Arbeitsschutz (z. B. ArbStättV, BioStoffV) • Sicherheitstechnik • Gefahrstoffrecht, Explosionsschutz	
Gefährliche Chemikalien	RP: IV/F 43.2 Chemikalienrecht (hessenweit)	• Gefahrstoffrecht – Stoffverbote, -anmeldungen • Registrierung (Vorregistrierung) für isolierte Stoffe ab 1t	Anhörung i.R. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
Baulichkeiten, Baurecht			
Regionale Planung	RP: Dezernat zust. für Regionalplanung	• Übereinstimmung mit dem Regionalen Raumordnungsplan	
Einvernehmen der Gemeinde	Gemeinde	• Einvernehmen zu Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB • Einleitung von Abwässern in Kananetz und Kläranlage (Abwassersatzung) s. Abwasser	§ 36 Abs. 1 BauGB Einvernehmen erforderlich
	RP: Dezernat zust. für Bauleitplanung	• Gebietsausweisung; • Maßnahmen während der Planaufstellung eines Bebauungsplans	
Baulichkeiten Genehmigungsbedürftig nach HBO	Bauaufsicht der Magistrate und Kreisausschüsse	• Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (§§ 29-38 BauGB), (Übereinstimmung mit Bauleitplänen)	§ 73 HBO Abweichungen, Ausnahmen

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
Nicht genehmigungsbedürftig nach HBO	Gemeinde	• Bauordnungsrecht (sichere und korrekte Ausführung der Baulichkeiten) • Prüfung statischer Berechnungen • Baulicher Brandschutz • Bauplanungsrecht • evtl. Antrag auf Baugenehmigungsverfahren	und Befreiungen von nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Regenwasserableitung, Abwasserableitung	F: Erschließungsamt Gi + Ks	• Ableitung von Regenwasser (Dächer, versiegelte Flächen) in die Kanalisation • Ableitung von Abwasser in das Kanalnetz	
Brand- und Katastrophenschutz	Brand- und Katastrophenschutzdienststellen der Magistrate bzw. der Kreisausschüsse (Kreisbrandinspektor (KBI))	• Vorbeugender Brandschutz • Katastrophenschutz (bes. bei „Störfall-Anlagen“) • Eignung der Werkfeuerwehr	
	Brand- und Katastrophenschutz der Regierungspräsidien	• In Fällen, bei denen der Bereich von Werks- bzw. Betriebsfeuerwehren tangiert sein kann	
Kommunalaufsicht		• Z. B. bei Erschließungsverträgen	
Baudenkmäler, Bodendenkmäler (z. B. Grube Messel)	Untere Denkmalschutzbehörden bei den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten Landesamt für Denkmalpflege bzgl. Benennungsherstellung	• Eingriffe an / Auswirkungen auf geschützte Bauwerke • Eingriffe an / Auswirkungen auf geschützte Bodendenkmäler • ggf. UVP	
Bauvorhaben	RP: Dezernat: Kampfmittelräumdienst	• Bei Flächeninanspruchnahmen; Bombenabwurfgebiete (z. B. Industrieparks)	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
Bauten $\geq$ 100 m	Dezernat Luftverkehr der RPen Kassel bzw. Darmstadt	Befeuerung, Kennzeichnung, Eintragung ins Verzeichnis der Luftfahrthindernisse	
Bodenschutz			
Vorsorgender Bodenschutz	RP: Dezernate Bodenschutz	Einschätzungen zum AZB	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) RP: Dezernate Bodenschutz	- Hydrogeologie, Rohstoffsicherung, Steinbrüche - Vorsorgeanforderungen nach Bodenschutzrecht	
Bodenschätze	RP: Dezernat Bergaufsicht	- Abbau von Bodenschätzen - Prüfen ob unter der Anlage Bergbau bekannt ist (Altbergbau)	
	Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abt. G	Bewertung der für den Bodenschutz erforderlichen Daten	
Bodenverunreinigungen, Altlasten	RP: Dezernate Bodenschutz/Altlasten UWB (wenn Grundwasserhaltung bei Baugründung, außer Grundstückseigentümer)	- Notwendigkeit von Bodenuntersuchungen - Beurteilung von Altlasten - Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen	
Bodengefährdung durch den Anlagenbetrieb – Emissionen	RP: Dezernate Bodenschutz/Altlasten	Beurteilung der Deposition von Luftschadstoffen nach BBodSchG	
Bodengefährdung durch den Anlagenbetrieb – WGK	RP: Dezernat Anlagenbezogener Gewässerschutz	Beurteilung des Umgangs mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	
Erdaushub bei größeren Bau- maßnahmen	RP: Abfalldezernate Ggf. für unbelasteten Boden RP: Dezernate Bodenschutz	- Abfallrechtliche Beurteilung (Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“) - ggf. Anzeige nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG für die Einbringung von Boden an anderer Stelle	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
		ggf. Freigabe nach § 4 Abs. 2 HAItBodSchG für die Einbringung von Boden an anderer Stelle	
Chemikalienrecht, Gefahrstoffe			
Chemikalien	RP: IV/F 43.2 Chemikalienrecht (hessenweit)	- ChemikalienverbotsV - Registrierung (Vorregistrierung) für isolierte Stoffe ab 1t	Anhörung i.R. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
Gefahrstoffe	RP: Dezernat Arbeitsschutz	GefahrstoffV; Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der ,Gefahrstoffverordnung z. B. auch beim Lagern von Gefahrstoffen	
Grundwasserschutz, wassergefährdende Stoffe			
Grundwasserhaltung beim Ausheben der Baugrube	Untere Wasserbehörde (UWB) RP: Dezernat Grundwasser(schutz)	Abpumpen von Grundwasser bei der Gründung eines Gebäudes könnte dazu führen, dass Altlasten verschleppt werden	
Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe	RP: Dezernat Anlagenbezogener Gewässerschutz (wassergefährdende Stoffe)	- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der AwSV an Lageranlagen, Rohrleitung etc. - Einschätzungen zum AZB	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG	Technische Fachbehörde Maßnahmen in Wasserschutzgebieten	
	Untere Wasserbehörde (UWB)	- Entgegennahme der Anzeigen nach § 40 AwSV - Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der AwSV an Lageranlagen, Rohrleitung etc.	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
Wasserschutzgebiet	RP Dezernat Grundwasser(schutz), Wasserversorgung	Zulässigkeit eines Projektes, bes. Anforderungen	
Heilquellenschutzgebiet	RP: Dezernat Grundwasser(schutz)		
Überschwemmungsgebiet	RP: Dezernat Abflussverhältnisse, Hydrologie, (evtl. Untere Wasserbehörde)	Zulässigkeit eines Projektes, bes. Anforderungen	
Forst			
Wald, Waldnähe	RP: Dezernat zust. für Forsten bzw. für Naturschutz	- Maßnahmen im/am Wald ggf. Rodungsgenehmigung - Wiederaufforstungsmaßnahmen	
Klimaschutz/Klimawandel			
Klimaanpassung	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Fachzentrum Klimawandel und Anpassung	Im Wesentlichen bei Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Bewertung und Festlegung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima (Anlage 4 Nr. 7 UVPG) in Bezug auf die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen	
CO ₂ und weitere Treibhausgas-Emissionen, Emissionshandel	RP: Für TEHG zust. Immissionsschutzdezernat	- Anlagenzuordnung und -abgrenzung nach TEHG - Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG	
	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Übereinstimmung mit den Vorgaben der Monitoring-Guidelines	
Landwirtschaft			
Landwirtschaftsflächen	Dezernat Landwirtschaft, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) Philipp Heimel	Beurteilung in Anspruch genommener landwirtschaftliche Flächen	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
	Kölnische Straße 48-50 34117 Kassel Telefon: 05 61 / 72 99 - 284 Mail: philipp.heimel@llh.hessen.de	• Beurteilung Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen • Maßnahmen auf/an landwirtschaftlichen Flächen	
	Kreisausschüsse, Abt. für den ländlichen Raum	• Beteiligung in Anspruch genomener landwirtschaftlicher Flächen	
Intensivtierhaltung	RP: Dezernat Landwirtschaft	• Zuordnung einer Anlage nach Nr. 7.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
Natur- und Landschaftsschutz			
Naturschutz (genehmigungsbedürftige Anlagen)	RP: Dezernat zust. für Naturschutz bzw. Eingriffsregelung/Umweltfolgenabschätzung	• Übereinstimmung mit den Vorgaben des BNatSchG, z. B. -Eingriffsgenehmigung -Festsetzung der Ausgleichsabgabe -insb. Bauen im Außenbereich -Einflüsse auf Naturschutz- oder FFH-Gebiete • Notwendigkeit einer UVP • Baumfällgenehmigung (ggf. zus. mit Unterer Naturschutzbehörde)	
Naturschutz (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen)	Untere Naturschutzbehörde	• Baumfällgenehmigung • Schutz der Brutzeit	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
Technische Sicherheit			
Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV	RP: Dez. Arbeitsschutz	Erlaubnisbedürftige Anlagen z. B. nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (Dampfkesselanlagen), Lageranlagen	Prüfbericht einer ZÜS nach § 18 BetrSichV www.baua.de
Sicherheitstechnische Fragen Sicherheitsberichte	RP: Dez. Arbeitsschutz, Unabhängige Sachverständige	Überprüfung besonderer technischer Sachverhalte z. B. Sicherheitsberichte nach StörfallV, Prüfberichte nach BetrSichV	§ 29b BImSchG
Verkehrswege			
Autobahnen	Fernstraßen-Bundesamt Autobahn GmbH des Bundes	- Bau/Verlegung von Autobahnen - Maßnahmen im Schutzbereich von Bundesautobahnen - bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen	§ 9 FStrG Zustimmung
Bahn	Eisenbahnbundesamt Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.1 (hessenweite Zuständigkeit)	Eisenbahnaufsicht von Bundeseisenbahnen (in der Regel Anlagen der DB AG) Eisenbahnaufsicht von NE-Bahnen (= Gleisanlagen auf Werks- und Privatgeländen) Änderung/Errichtung von Eisenbahnanlagen oder Eisenbahnnebeneinrichtungen	Plangenehmigung , § 18 Allg. Eisenbahngesetz (AEG) nicht konzentriert (siehe Kap. 2)

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
		2. Änderungen von BImSchG-Anlagen, die Gleisanlagen bzw. Eisenbahnen bzw. Eisenbahnnebeneinrichtungen beeinträchtigen können (z. B. Überbauung) 3. Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG), Abgabe und Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen (§ 11 AEG) 4. Betriebsgenehmigung für Eisenbahnen, Werksbahnen (§ 6 AEG)	
Bundes-Straßen	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	• Maßnahmen im Schutzbereich von Bundesstraßen ○ bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. ○ bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen soweit keine Zuständigkeit des Bundes für die Bundesstraße besteht	§ 9 Abs. 2 FStrG Zustimmung

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
	Fernstraßen-Bundesamt	• Maßnahmen im Schutzbereich von Bundesfernstraßen • bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. • bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht	§ 9 Abs. 2 FStrG Zustimmung
Flugverkehr, Einflugschneise	RP Darmstadt, Dezernat Luftverkehr RP Kassel, Dezernat Verkehr (auch zuständig für RP Gießen)	• Errichtung von Bauwerken im Umfeld von Flughäfen (z. B. Frankfurt am Main, Egelsbach, Wi-Erbenheim, Reichelsheim / Wetterau) - innerhalb der Anflugsektoren - innerhalb des Bauschutzbereichs - außerhalb des Bauschutzbereichs - außerhalb des Bauschutzbereichs bei mehr als - 100 m Höhe - 30 m Höhe auf Bodenerhebungen • besondere Beachtung bei Störfallanlagen	§§ 12-15 LuftVG Zustimmung

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	• Änderungen innerhalb des Flughafens Frankfurt am Main	
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Team IV Fontainengraben 200 53123 Bonn E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	• Errichtung von Bauwerken im Umfeld von militärisch genutzten Flughäfen (z. B. Wi-Erbenheim) • innerhalb der Anflugsektoren • innerhalb des Bauschutzbereichs • außerhalb des Bauschutzbereichs bei mehr als • 100 m Höhe • 30 m Höhe • Aufgaben der Bundeswehr mit Bezug auf Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (ehemals Wehrbereichsverwaltung) • Richtfunkstrecken • Militärische Radaranlagen • besondere Beachtung bei Störfallanlagen	
Kreis- und Landesstraßen	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Ausnahme: Landkreis Limburg-Weilburg Hier ist bei Kreisstraßen der Kreis zu beteiligen: FD Haushalt und Finanzierung, Sachgebiet Kreisstraßenmanagement, Mail: Kreisstrassen@Limburg-Weilburg.de , Adresse: Schiede 43, 65549 Limburg.	• Maßnahmen im Schutzbereich von Kreis- und Landesstraßen ○ bauliche Anlagen längs der Landesstraße oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, ○ bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke	§ 23 HStrG Zustimmung

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
		bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	
Wasserwege, Hafenanlagen	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes http://www.wsv.de/	Baumaßnahmen/Änderungen am Ufer von Schifffahrtsstraßen	
	Wasserschutzpolizei (Zentrale 06134-55660 FAX ...-556640)	Maßnahmen in/an Hafenanlagen oder in deren Einflussbereich	
	Binnenschifffahrtsberufsgenossenschaft	Arbeitsschutzmaßnahmen	
	RP: Dezernat zust. für Hydrologie	- Maßnahmen in/an Hafenanlagen oder in deren Einflussbereich - Obere Hafenbehörde	
Wasserversorgung			
Wasserentnahme, Regenwassernutzung	Evtl. UWB	Keine „Beteiligung“, aber Abstimmung, um medienübergreifendes Behördenhandeln zu erreichen.	
Sonstiges			
Allg. Gesundheitsfragen, Toxikologie	Gesundheitsamt	- Allg. Gesundheitsfragen, Arbeits- und Umwelthygiene - Störfallauswirkungsbetrachtungen – Toxikologie - Rückkühlwerke / Rückkühltürme	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
Anlagen der Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Team IV Fontainengraben 200 53123 Bonn E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	- Anlagen der Bundeswehr - Maßnahmen in Tieffluggebieten	
Energieeffizienz	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrgenehmigung (BAFA)	Testat zur Wirtschaftlichkeitsanalyse inkl. Kosten-Nutzen-Vergleich nach § 3 KNV-V	
Sprengstoffe	RP: Dezernat Arbeitsschutz RP: Dezernat Kampfmittelräumdienst	- Sprengstofflagerung (darunter können fallen: Radikalstarter, einige Düngemittel) - Bombenabwurfgebiete (Industrieparks)	
Tierhaltung, Schlachthanlagen, Tierkörperbeseitigungsanlagen, Verarbeitung von Häuten, Fellen, etc.	Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz AVV beim Landrat (früher Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen)	- Einhaltung von Hygienevorschriften - Einhaltung von Tierschutzbestimmungen	
Einhaltung von veterinärrechtlichen Hygienevorschriften bei Einsatz von tierischen Nebenprodukten; Zulassung nach Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009 bzw. TierNebV	RP: Dezernat Veterinärwesen	Beseitigung tierischer Nebenprodukte	
Überwachungszuständigkeit nach § 52 BImSchG	Kreisausschuss / Magistrat	Anlagen der Ziffern 10.17 und 10.18 der 4. BImSchV	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle / Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verfahren beteiligt, insbesondere wegen:	Bemerkung
Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen	RP: Dezernat 44 (Bergbau, Gentechnik, Strahlenschutz) des RP Gießen, zust. hessenweit für Gentechnik (erteilt selbst Genehmigungen für gentechnische Anlagen)	Abgrenzungsfragen (Chemie/Gentechnik) für Anlagen der Nrn. 4.3/4.1 der 4. BImSchV	
UVP	Naturschutzverbände, ggf. Umweltverbände	UVP	
	unabhängige Sachverständige	Überprüfung besonderer technischer Sachverhalte z. B. Sicherheitsanalysen	

7.4.5. Anlage 5 - Ablaufplan „Durchführung eines Erörterungstermins“

Vorbereitung

- Besichtigung der Räumlichkeiten im Hinblick auf
 - Größe
 - Bestuhlung / Tische
 - Verdunkelungsmöglichkeiten
 - vorhandene technische Ausrüstung wie Leinwand etc.
 - Umfang der notwendigen Beschallung (Anzahl von Mikrofonen, Lautsprecher etc.)
 - Vorhandenes Telefon / Telefonnummer / Internetzugang
 - Protokollführung und ggf. Begleitpersonen organisieren
- Besichtigung des Umfelds (Getränke, Verpflegung, Parkplätzen, Raucherzone etc.)
- Pressestelle informieren
- Notwendige technische Ausrüstung bestellen bzw. überprüfen
 - Handy
 - Mikrofon(e)
 - Lautsprecher
 - Overheadprojektor
 - Beamer, Laptop, Ladegerät
 - Leinwand
 - Pointer
 - Aufnahmegeräte, Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdose
- Einwendungen, sofern aufgrund der Menge erforderlich, thematisch zusammenfassen und ggf. als Tagesordnung bereits im Vorfeld im Internet veröffentlichen
- bei Erörterungsterminen, bei denen viele Einwender erwartet werden, sollte frühzeitig der Hinweis erfolgen, dass Stromanschlüsse für Laptops nicht bereitgestellt werden können, bzw. kein Beameranschluss gewährt werden kann. Dateien können der Behörde rechtzeitig vor dem Erörterungstermin übergeben werden, sofern eine bildliche Darstellung zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erscheint
- Anwesenheitsliste vorbereiten
- ggf. Tischordnung und Namensschilder vorbereiten
- Telefonliste mit Ansprechpartnern im RP und zu sonstigen Stellen (zuständiges Polizeirevier) vorbereiten
- Übersicht mit Ablaufplan des bisherigen Verfahrens und den beteiligten Fachbehörden vorbereiten
= Kurzzusammenfassung des Verfahrensstands
- Umgang mit Anträgen klären (z. B. zur Geschäftsordnung oder Befangenheit o. Ä. m.)
Juristen mitnehmen

Die Leitung des ETs obliegt der Verhandlungsleitung, die das Wort erteilt, aber auch entziehen kann, z. B. bei Überschreitung der Redezeit oder bei Ausführungen, die nicht Gegenstand der Erörterung sind. Die Verhandlungsleitung hat sitzungspolizeiliche Ordnungsbefugnisse, d.h. sie kann die Entfernung von Personen veranlassen (durch die Polizei) oder Anordnungen treffen.

(Verweis auf eigenes VHB?)

Begrüßung

- Offizielle Eröffnung des ETs
- Vorstellung der eigenen Person mit Behördenzugehörigkeit
- Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung
 - des Antragstellers
 - der Behördenvertreter,
 - ggf. von Gutachtern,
 - ggf. von Einwendervertretern
- Anlass für die Durchführung des Erörterungstermins (Vorhaben des/der ...)

Klärung sitzungstechnischer Angelegenheiten

- ggf. Anwesenheitsliste herumgeben mit der Bitte um Eintragung (nicht unbedingt erforderlich)
- Erläuterung, dass die aktive Teilnahme an der Erörterung nur den Einwendern, dem Antragsteller und den Behördenvertretern sowie deren Rechts- und Sachbeiständen zusteht. Alle übrigen Teilnehmer besitzen Zuhörerstatus.
- Gestattung von Film- und Tonbandaufnahmen während des ET nur bei allgemeinem Einverständnis (analoges Vorgehen gemäß § 169 Gerichtsverfassungsgesetz)
- Hinweis auf Rauchverbot.

Erläuterung des Zwecks des ET

Entsprechend § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der ET dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern wird Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Klarstellen, dass im ET keine Entscheidungen getroffen werden, sondern diese erst nach einer abschließenden Prüfung aller Unterlagen, Stellungnahmen, Einwände etc. erfolgen kann.

D.h., es werden ausschließlich Einwendungen zu dem vorliegenden Genehmigungsverfahren besprochen und keine politischen oder wirtschaftlichen Randthemen.

Der ET dient zur

- Information für die Behörde im Sinne einer Sachaufklärung
- Verbesserung des rechtlichen Gehörs der Einwender
- Erörterung mit sachkundigen Vertretern der Behörde, des Antragstellers und ggf. von Sachverständigen
- Erläuterung komplexer Sachverhalte
- Klärung von Missverständnissen.

Hinweis auf die Niederschrift mit Erläuterung, ob es sich um ein Wort- oder Ergebnisprotokoll handelt, und wem (Antragsteller immer und Einwender auf Anforderung) es zugestellt wird.

Ablauf des ET

- Verlauf des ET bzgl. Pausen, ggf. Pausenräume, Getränke, Telefon, Internet etc.
- Festlegung einer Tagesordnung (ggf. per Overhead, Flipchart oder Beamer verdeutlichen)
- Vorstellung des Vorhabens und kurze Erläuterung durch den Antragsteller
- Behandlung der Einwendungen, strukturiert nach Themenbereichen, ggf. auch einzeln
- Hinweis, dass Einwendungen zum AZB nicht behandelt werden, da dieser für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht notwendig ist (§ 7 Abs. 1 9. BImSchV) und die sich daraus ergebenden Anforderungen nicht drittschützend sind

Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller

Erörterung der Einwendungen

- Angabe der Anzahl der rechtzeitig erhobenen Einwendungen
- Abhandlung der Einwendungen (Nutzung eines Beamers oder Flipcharts)
- Kurze Zusammenfassung des Punktes durch VL
- Bitte um Vorstellung des Einwenders
- Erläuterung und Konkretisierung durch den Einwender
- Stellungnahme des Antragstellers
- Stellungnahme der Fachbehörde / des Sachverständigen
- Frage, ob alle Einwendungen behandelt wurden

- Frage, ob Einwender ihre Einwendungen zurücknehmen wollen mit Verweis auf die rechtlichen Folgen
- ggf. Zusammenfassung durch den Verhandlungsleiter

Schließen des ET

- Darstellung des weiteren Verlaufs des Verfahrens (Erstellung und Versand der Niederschrift, Stellungnahmen der Behörden, ggf. Gutachten, Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, Bescheiderteilung, Veröffentlichung der Entscheidung, bei IE-Anlagen auch dauerhaft im Internet)
- Frage, wer eine Niederschrift haben möchte
- Dank für die konstruktiven Beiträge aussprechen
- Schließen des ETs

7.4.6. Anlage 6 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

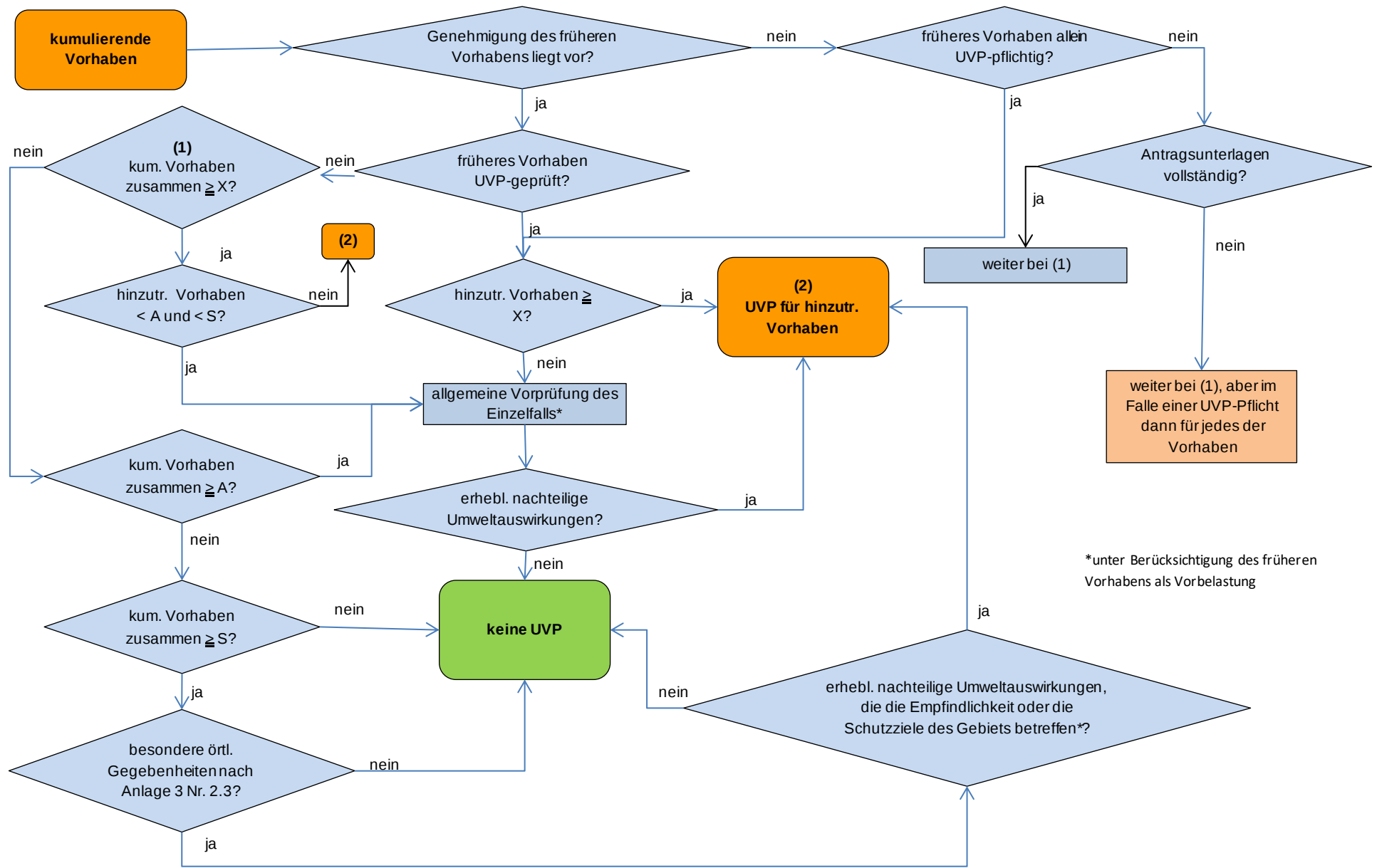
Neuvorhaben						
Leistung / Kapazität Vorhaben	Prüfumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
≥ X	Vorhaben	-		unbedingte UVP	Vorhaben	§ 6 UVPG
≥ A	Vorhaben	erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	UVP	Vorhaben	§ 7 Abs. 1 UVPG
		keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 7 Abs. 1 UVPG
≥ S	Vorhaben	besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	UVP	Vorhaben	§ 7 Abs. 2 UVPG
		besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind <u>keine</u> erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	keine UVP	-	§ 7 Abs. 2 UVPG
		keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 7 Abs. 2 UVPG

Änderungsvorhaben ohne Größen- oder Leistungswerte							
Bestand UVP-geprüft?	Kennzeichnung des Vorhabens in Spalte 1 oder 2 der Anlage 1 UVP	Prüfungsumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
ja	X, A oder S	Änderungsvorhaben	zusätzlich erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 2 UVP
			keine zusätzlich erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	keine	-	§ 9 Abs. 1 S. 2 UVP
nein	X oder A	Änderungsvorhaben	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	-	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 3 UVP
			keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	-	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 UVP
	S	Änderungsvorhaben	besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP
			besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind <u>keine</u> erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP

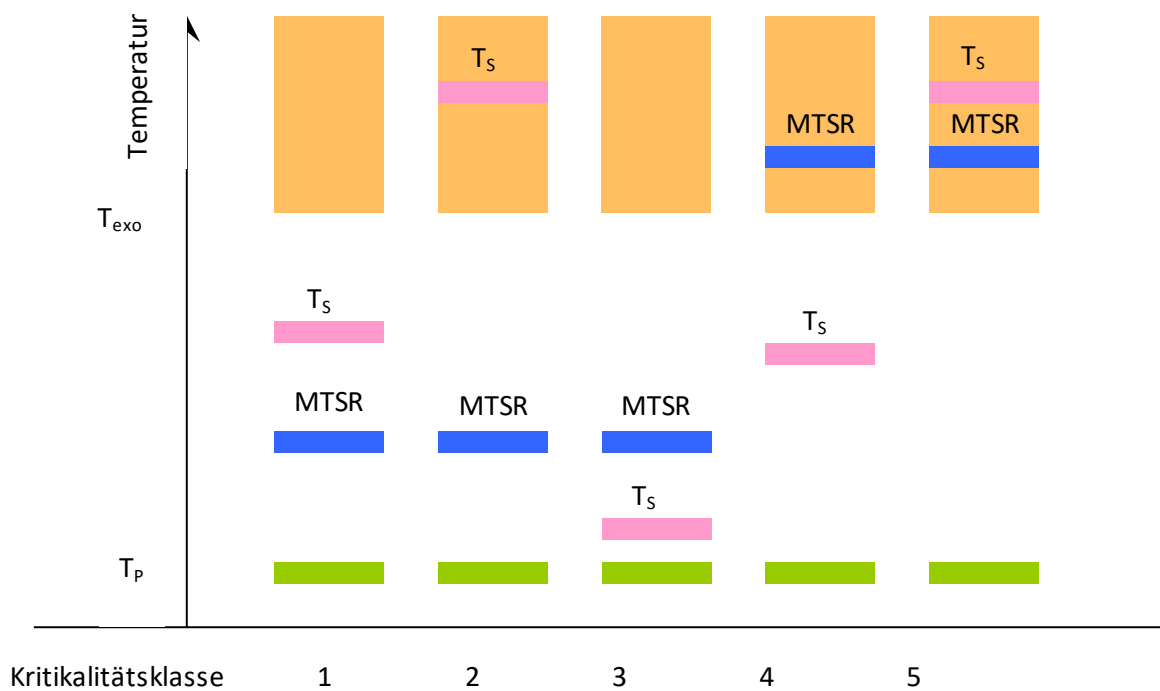
Änderungsvorhaben ohne Größen- oder Leistungswerte							
Bestand UVP-geprüft?	Kennzeichnung des Vorhabens in Spalte 1 oder 2 der Anlage 1 UVPG	Prüfumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
			keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG

Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten							
Bestand UVP-geprüft?	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben + Bestand	Prüfumfang	Prüfung	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
ja	≥ X	unerheblich	Änderungsvorhaben		unbedingte UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG
	≥ A oder S	unerheblich	Änderungsvorhaben	zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
				keine zusätzliche erhebliche oder anderen erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	keine UVP	-	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
nein	≥ X	> X	Änderungsvorhaben + Bestand		unbedingte UVP	Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung des Bestands als Vorbelastung	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG
	≥ A oder S	≥ X	Änderungsvorhaben + Bestand		unbedingte UVP	Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG

						des Bestands als Vorbelastung	
		≥ A oder S	Änderungsvorhaben + Bestand	erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
				keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	keine UVP	-	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG



7.4.7. Anlage 7 – Kritikalitätsklassen nach Stoessel [15]



Kritikalitätsklassen nach Stoessel

T_P = Prozesstemperatur

T_S = Siedetemperatur des Lösungsmittels oder Reaktionsgemischs

T_{exo} = exotherme Grenztemperatur

MTSR = maximale Temperatur der Synthesereaktion

Bei der **Kritikalitätsklasse 1** ist $T_P < MTSR < T_S < T_{exo}$. Dadurch wird bei einer Störung (sog. Kühlpanne) der Siedepunkt nicht erreicht und die Zersetzungsreaktion nicht ausgelöst. Wenn die Reaktionsmasse über längere Zeit (> 24 Stunden) unter Wärmestaubbedingungen gehalten wird, könnte ggf. der Siedepunkt erreicht werden. In diesem Fall würde die Verdampfungskühlung als zusätzliche Temperaturbarriere wirken. Der Prozess ist thermisch sicher.

Bei der **Kritikalitätsklasse 2** ist $T_P < MTSR < T_{exo} < T_S$. Dadurch wird bei einer Störung die Zersetzungsreaktion nicht ausgelöst und der Siedepunkt nicht erreicht. Wird die Reaktionsmasse über längere Zeit unter Wärmestaubbedingungen gehalten, könnte ggf. die Zersetzung ausgelöst und der Siedepunkt erreicht werden. Dies könnte gefährlich sein, wenn die Verdampfungsleistung der Zersetzungsreaktion groß ist (Druckaufbau). Wenn die Reaktionsmasse nicht für längere Zeit unter Wärmestaubbedingungen gehalten wird, ist der Prozess thermisch sicher.

Bei der **Kritikalitätsklasse 3** ist $T_P < T_S < MTSR < T_{exo}$. Dadurch wird bei einer Störung der Siedepunkt erreicht, aber die Zersetzungsreaktion nicht ausgelöst. In dieser Situation hängt die Sicherheit des Prozesses von der Reaktorleistung der Synthesereaktion beim Sieden ab. In einem offenen System kann die Verdampfungskühlung als Temperaturbarriere wirken, sofern ausreichend Lösemittel vorhanden ist.

Bei der **Kritikalitätsklasse 4** ist $T_P < T_S < T_{exo} < MTSR$. Dadurch wird bei einer Störung der Siedepunkt erreicht und die Zersetzungsreaktion könnte ausgelöst werden. In dieser Situation hängt die Sicherheit

des Prozesses von der Wärmeleistung der Synthesereaktion und der Zersetzungsreaktion beim Siedepunkt ab.

Bei der **Kritikalitätsklasse 5** ist $T_P < T_{\text{exo}} < \text{MTSR} < T_S$. Dadurch wird bei einer Störung die Zersetzungsreaktion ausgelöst und der Siedepunkt wird im Verlauf der durchgehenden Reaktion erreicht. In einem solchen Fall ist es sehr selten, dass die Verdampfungskühlung als Temperaturbarriere wirkt. Die thermische Sicherheit des Prozesses wird bestimmt durch die Wärmeleistung der Zersetzungsreaktion am Siedepunkt.

Reaktionen aller Kritikalitätsklassen dürfen nur in solchen Apparaten stattfinden, die über eine dafür geeignete Prozessleittechnik verfügen. In einer Apparateart nicht beherrschbare Reaktionen sind für diese Apparateart auszuschließen und die den Ausschluss gewährleistenden Sicherheitsmaßnahmen sind darzustellen. Dabei sind insbesondere exotherme Reaktionen, gasbildenden Reaktionen und Reaktionen unter Druck zu betrachten.

Ferner wird verwiesen auf die TRAS 410 der Kommission für Anlagensicherheit unter dem Link: [TRAS \(bekanntgegebene Fassungen\) - KAS](#)

7.4.8. Anlage 8 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat

Grundsätzlich ist zwischen dem Adressaten des Bescheides (= Inhaltsadressat) und dem Adressaten der Bekanntgabe des Bescheides (= Bekanntgabeadressat) zu unterscheiden.

Inhaltsadressat ist derjenige, an den sich der Bescheid richtet. Dieser muss im Bescheid so eindeutig bezeichnet werden, dass Zweifel über seine Identität nicht bestehen. Sind juristische Personen, Personengesellschaften o. ä. Antragsteller, wird daher empfohlen, im Tenor neben dem Namen des Unternehmens auch den gesetzlichen Vertreter zu nennen. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter, reicht es in der Regel aber aus, einen namentlich aufzuführen und auf die anderen mit „u. a.“ hinzuweisen.

Im Feld für die Postanschrift des Empfängers ist dagegen der Bekanntgabeadressat anzugeben. Grundsätzlich ist der Inhaltsadressat auch der Bekanntgabeadressat, es sei denn, der Inhaltsadressat hat einen gesetzlichen Vertreter (wie z. B. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften) oder einen Zustellungsbevollmächtigten (wie z. B. ein Ingenieurbüro, das mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt wurde und eine entsprechende Vollmacht hat) – dann muss der Bescheid diesen Personen bekanntgegeben werden.

Insbesondere bei der Zustellung des Bescheides (als Sonderfall der Bekanntgabe) kann nur eine natürliche Person und nicht eine juristische Person Adressat sein. Es reicht daher bei juristischen Personen, Personengesellschaften etc. nicht aus, im Adressatenfeld nur den Namen des Unternehmens zu nennen. Es müssen auch der oder die gesetzlichen Vertreter genannt werden. Sollte es mehrere gesetzliche Vertreter (wie z. B. mehrere Geschäftsführer, mehrere Vorstandsmitglieder etc.) geben, genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Sollten sich die erforderlichen Informationen nicht bereits aus den Antragsunterlagen ergeben, kann man auf die Informationen im Handelsregister (kostenloser Zugang über das Mitarbeiterportal Hessen) zugreifen.

Art des Unternehmens	Inhaltsadressat (anhand eines Beispiels)	Bekanntgabeadressat (anhand eines Beispiels)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) <i>(gleiches gilt für die Unternehmergeellschaft (UG))</i>	XY GmbH gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann <i>oder bei mehreren GF:</i> ...durch den Geschäftsführer Max Mustermann u.a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Aktiengesellschaft (AG)	XY AG gesetzlich vertreten durch den Vorstand Max Mustermann <i>oder bei mehreren Vorstandsmitgliedern:</i> ... durch ihre Vorstands <u>mitglieder</u> Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main (Wichtig: NICHT nur der Vorstands <u>vorsitzende</u> , weil die AG grundsätzlich nur von allen Mitgliedern gemeinsam vertreten werden kann!)	XY AG vertreten durch das Vorstands <u>mitglied</u> Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	XY OHG gesetzlich vertreten durch den Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ...durch die Gesellschafter Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY OHG vertreten durch den Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB- Gesellschaft)	XY GbR gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren geschäftsführenden Gesellschaftern:</i> ...durch die Geschäftsführer Max Mustermann u.a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY GbR vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Kommanditgesellschaft (KG) <i>(gleiches gilt für Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA))</i>	XY KG gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ...durch die persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann u. a.	XY KG vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main

Art des Unternehmens	Inhaltsadressat (anhand eines Beispiels)	Bekanntgabeadressat (anhand eines Beispiels)
	Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	
GmbH & Co. KG	XY GmbH & Co. KG gesetzlich vertreten durch die ... GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann <i>oder bei mehreren Geschäftsführern in der GmbH:</i> ... durch die Geschäftsführer Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main (Erläuterung: Als gesetzliche Vertreterin der GmbH & Co. KG ist zunächst die persönlich haftende Gesellschafterin (sog. Komplementärin) zu nennen. Da es sich im vorliegenden Fall wiederum um eine juristische Person handelt, muss noch die natürliche Person hinter der GmbH, also der oder die Geschäftsführer, genannt werden.)	XY GmbH & Co. KG endvertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Eingetragener Verein (e.V.)	XY e. V. vertreten durch den Vorstand Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ... durch die Vorstandsmitglieder Max Mustermann u. a., Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY e. V. vertreten durch das Vorstandsmitglied Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main

Tabelle 5: Inhalts- und Bekanntgabeadressaten

7.4.9. Anlage 9 – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde soll bei den Antragstellern von Vorhaben,

die bereits nach den rechtlichen Vorgaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen sind und

bei Vorhaben, die zwar im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können, aber bekanntermaßen in der Öffentlichkeit bzw. Nachbarschaft hoch umstritten sind (z. B. Intensivtierhaltung) und die nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl Dritter haben können

auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 25 Abs. 3 HVwVfG hinwirken. Sobald die Behörde Kenntnis über ein entsprechendes Vorhaben hat, aber spätestens im Rahmen der Beratung vor Antragstellung, ist der Antragsteller auf die neue Regelung hinzuweisen. Die Information des Antragstellers über eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu dokumentieren.

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung handelt es sich um eine reine Betreiber- / Antragstellerpflicht. D.h., auf die Art und Weise wie der Antragsteller eine frühzeitige Veröffentlichung

konkret ausgestaltet, soll die Behörde keinen Einfluss nehmen. Einzuhalten sind die Mindestanforderungen in § 25 Abs. 3 HVwVfG bzgl.

- einer möglichst frühzeitigen Information der Öffentlichkeit noch (deutlich) vor Antragstellung,
- der Notwendigkeit, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben,
- der Mitteilung des Ergebnisses sowohl der betroffenen Öffentlichkeit als auch der Behörde spätestens mit der Antragstellung.

Fragen zu Umfang und Vorgehensweise einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können mit Hinweis auf die VDI-Richtlinie 7000 „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ beantwortet werden. Sie zeigt auf, wie sich Unternehmen auf den Prozess einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vorbereiten und ihn wirksam umsetzen können. Dabei ist das Vorgehen nicht verbindlich festgelegt, sondern eher als Hilfestellung gedacht.

Die Genehmigungsbehörde soll sich weder an der konkreten Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligen noch an entsprechenden Informationsveranstaltungen teilnehmen.

7.4.10. Anlage 10 – Best Practice Beispiel „Papierloses Genehmigungsverfahren“

Auch wenn ein komplett papierloses Genehmigungsverfahren noch nicht ganz möglich ist, besteht derzeit doch bereits die Möglichkeit, das Verfahren weitgehend elektronisch abzuwickeln. Voraussetzungen dafür sind:

- Die kompletten Antragsunterlagen, d.h. auch großformatige Pläne, R+I-Schemata u. Ä. m., sind ohne Probleme digital prüfbar.
- Antragsteller sind bereit, ihre Antragsunterlagen (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc.) im Fall von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet zu veröffentlichen.
- Alle Behörden sind in der Lage, die Antragsunterlagen auch ausschließlich in elektronischer Form zu prüfen.

Für die Behörden entfallen damit das zeitaufwändige Einscannen der Unterlagen in das Dokumentenmanagementsystem sowie die kosten- und zeitintensive Versendung der Unterlagen auf dem Postweg.

Für den Antragsteller entfallen das kosten- und zeitintensive Ausdrucken der Unterlagen das Einsortieren von nachgeforderten bzw. geänderten Unterlagen und ggf. Portokosten für die Versendung der Unterlagen.

Es ist darauf zu achten, dass die finale Fassung des schriftlichen bzw. elektronischen Antrags (inkl. Antragsunterlagen) alle vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen enthält, da sie die Grundlage der Genehmigung ist. Gleiches gilt für die Mehrfertigungen des Antrags, die für die Archivierung des Verwaltungsverfahrens oder die Ergänzung des Genehmigungsbescheides angefordert wurden.

Das derzeit mögliche elektronische Verfahren ist im nachfolgenden Fließschema dargestellt.

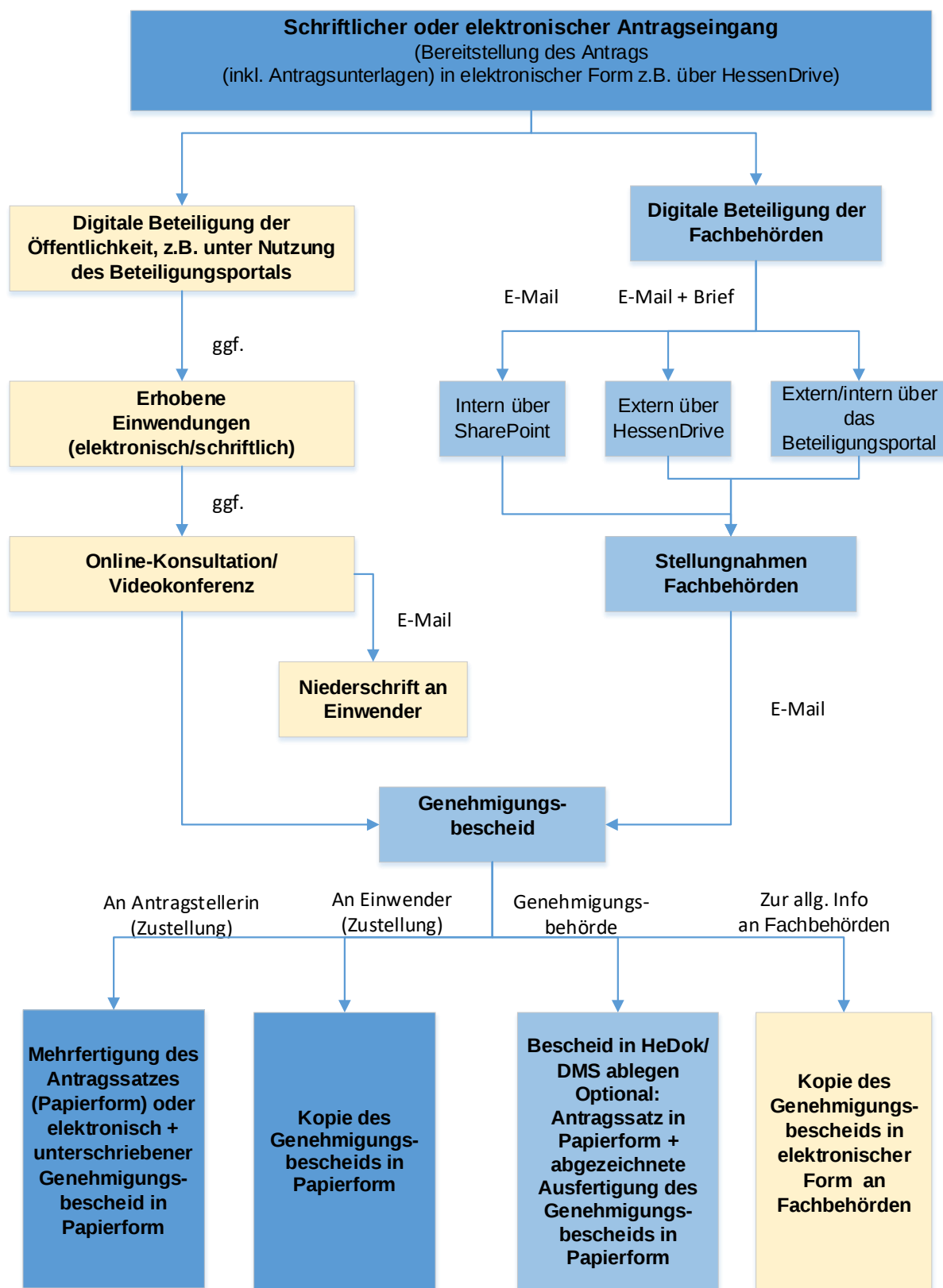


Abbildung 12: Best-Practice-Beispiel für einen digitalen Verfahrensablauf

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

Abteilung II
Referat II 6

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden